

1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1976	Nr. 146
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
16.12.76	Verordnung zur Umstellung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung (ADNR-Umstellungs- und Änderungsverordnung)	3477
	9502-13-1, 9502-12-1, 9502-13-2-1, 9502-13-2-2	

**Verordnung
zur Umstellung der Verordnung zur Einführung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen
auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
sowie zur Änderung dieser Verordnung
(ADNR-Umstellungs- und Änderungsverordnung)**

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes von der Bundesregierung verordnet:

Artikel 1

Neuerlaß der Einführungsverordnung zum ADNR

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851), geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 9), wird einschließlich des ihr anliegenden ADNR und seiner Anlagen A und B hiermit neu erlassen.

Artikel 2

Änderung der Einführungsverordnung

Die gemäß Artikel 1 neu erlassene Verordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wo das ADNR auf die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung Bezug nimmt, gilt an deren Stelle auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, soweit das ADNR dort anwendbar ist, die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf den Seeschiffahrtstraßen genügt eine Sprechfunkanlage des beweglichen Seefunkdienstes auf UKW (Revier- und Hafenfunkdienst), um die Anforderungen der Randnummer 10 261 der Anlage B zum ADNR zu erfüllen; auf den übrigen Bundeswasserstraßen außerhalb von Rhein und Mosel ist die Randnummer 10 261 nicht anzuwenden. Die Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR (Verkehr der Schiffe) sind auf den Seeschiffahrtstraßen nicht anzuwenden.“

3. Nach § 1 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien und der Kampfmittelräumdienste, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.“

4. In § 2 Abs. 4 entfallen die Worte „bei einem Wasser- und Schiffsamt“ und in § 2 Abs. 5 die Worte „(Wasser- und Schiffsämter)“.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Soweit sich die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten nicht nach Landesrecht bestimmen, sind die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich; das Wort „Landesbehörde“ ist lediglich ein Hinweis. Das Wort „Hafenbehörde“ bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundes- oder Landesbehörde.

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
6 461 (3)	Genehmigung der Bauartmuster von Verpackungen und Kapseln	Bundesanstalt für Materialprüfung
	Genehmigung der Muster von Versandstücken und Beförderungsgenehmigungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
10 100 (2)	Anerkennung von Sachverständigen für Zeugnisse über Gasfreiheit	Landesbehörde
10 102 (1) Nr. 28	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (1)	Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (6)	Einziehung des normalen Zulassungszeugnisses	Schiffsuntersuchungskommission
10 183 (6)	Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 183 (7)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Schiffsuntersuchungskommission
10 184	Ausstellung eines zeitweiligen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Versiegelung von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen	Schiffsuntersuchungskommission
10 302	Entgegennahme der Mitteilung über einen Zwischenfall oder Unfall	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
10 308	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 383	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte und Schläuche	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 407	Zulassung von Umschlag- und Entgasungsstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 419 (1)	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 506	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 414 (9)	Genehmigung zum Be- und Entladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schifffahrtsamt
11 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
14 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
31 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
42 108	Verlangen der Be- oder Entladung radioaktiver Stoffe in geschlossener Ladung nur an einem einzigen Ort	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
42 192 (1)	Erlaß von Sondervorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
42 302	Entgegennahme der Mitteilung über einen Zwischenfall oder Unfall oder den Bruch eines Versandstückes mit radioaktiven Stoffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige Landesbehörde
42 380	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume	Landesbehörde

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
42 414 (1)	Anordnung einer abweichenden Verladung	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
42 501 (2)	Genehmigung zur Beförderung von radioaktiven Stoffen in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
71 407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
71 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
71 501 (2)	Genehmigung zur Beförderung organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
71 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
131 182	Verzicht auf Antragsunterlagen	Schiffsuntersuchungskommission
131 212 (7)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
131 222 (4)	Erlaß von Vorschriften über Druckbehälter	Der Bundesminister für Verkehr
131 250 (3)	Genehmigungsvermerk auf Schaltplänen usw.	Schiffsuntersuchungskommission
131 251	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 257 (1)	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 354 (1)	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
131 424	Ausnahmen für gleichzeitiges Laden und Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
131 504	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb von Liegeplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
151 222	Erlaß von Vorschriften über Vorrichtungen gegen unzulässigen Über- oder Unterdruck	Der Bundesminister für Verkehr
151 223	Erlaß von Vorschriften über die Prüfung von Tanks, Kofferdämmen und Rohrleitungen	Der Bundesminister für Verkehr

(2) Schiffsuntersuchungskommissionen im Sinne des Absatzes 1 sind die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständigen Schiffsuntersuchungskommissionen.

(3) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Schläuche gelten als zugelassene Personen im Sinne der Randnummer 10 383 der Anlage B zum ADNR.

(4) Das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für Stoffe der Klasse III a Kategorie K3 die in Randnummer 10 506 der Anlage B zum ADNR vorgesehene besondere Genehmigung des vollständigen oder teilweisen Umladens allgemein erteilen mit der Einschränkung, daß das Umladen nur bei Tage stattfinden darf; in diesem Fall ist die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen."

6. In § 4 Abs. 2 werden vor dem Wort „niederländischer“ das Wort „englischer“ und ein Komma eingefügt.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlage B zum ADNR entspricht,
2. sich ein Abdruck der Anlage B zum ADNR und die in ihrer Randnummer 10 181 Abs. 2 aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
3. die in den Randnummern 10 383, 42 380 und 131 383 der Anlage B zum ADNR aufgeführten jährlichen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden.

(2) Der Absender gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß

1. dem Schiffsführer die erforderlichen schriftlichen Weisungen und Erläuterungen über die Behandlung der nach den Randnummern 10 185 und 42 192 der Anlage B zum ADNR beförderten gefährlichen Güter sowie die nach den Randnummern 6 002 und 6 007 der Anlage A zum ADNR erforderlichen Beförderungspapiere mit den in den Kapiteln 2 der Anlage A zum ADNR geforderten Vermerken übergeben werden,
2. die nach der Randnummer 6 007 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind.

(3) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlage B zum ADNR entspricht,
2. das in den Abschnitten 4 der Anlage B zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstgewicht des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,
3. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlage B zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,
4. die nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art in dem nach der gegebenen Situation möglichen Umfang zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung an Bord auszuhängen,
5. die
 - Erläuterungen nach der Randnummer 42 192 der Anlage B zum ADNR für die Behandlung der beförderten gefährlichen Güter,
 - in der Randnummer 10 181 der Anlage B zum ADNR aufgeführten Urkunden,
 - Bescheinigungen über jährliche Untersuchungen und Prüfungen nach den Randnummern 10 383 und 42 380 der Anlage B zum ADNR sowie über Freiheit von gefährlichen Stoffen oder Gasen nach der Randnummer 10 100 Abs. 2
 an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
6. die in den Randnummern 10 205, 10 371 und 10 374 der Anlage B zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen und Hinweistafeln anzubringen,
7. die Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe (Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR) einzuhalten.

(4) Alle an Bord befindlichen Personen haben

1. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlage B zum ADNR erlassenen Allgemeinen Betriebsvorschriften und Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,
2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art in dem nach der gegebenen Situation möglichen Umfang zu beachten.“

8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 11 und 12.

9. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 10 eingefügt:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster
 - a) gefährliche Güter auf einem Schiff ohne Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 182 bis 10 184 der Anlage B zum ADNR befördern läßt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird,
 - c) entgegen Artikel 2 ADNR nicht zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter befördert,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der Anlage B zum ADNR und die in ihrer Randnummer 10 181 Abs. 2 aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,
 - f) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;
2. als Absender gefährlicher Güter
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer die erforderlichen schriftlichen Weisungen, Erläuterungen und Beförderungspapiere übergeben werden,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die Vorschriften über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten oder die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahretiketten an dem Versandstück angebracht sind,
 - c) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;
3. als Schiffsführer
 - a) gefährliche Güter auf einem Schiff ohne Zulassungszeugnis nach den Randnummern 10 182 bis 10 184 der Anlage B zum ADNR befördert,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter das Schiff in dem vorgeschriebenen Bau- und Ausrüstungszustand erhalten wird,
 - c) entgegen Artikel 2 ADNR nicht zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter befördert oder entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 bei der Beförderung das zugelassene Höchstgewicht überschreitet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet oder die an Bord befindlichen Personen zur Beachtung dieser Vorschriften nicht anhält,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 die schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art allen Personen an Bord nicht zur Kenntnis gibt oder sie an Bord nicht aushängt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 die vorgeschriebenen Erläuterungen, Urkunden oder Bescheinigungen nicht an Bord aufbewahrt oder auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung nicht aushändigt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 6 die dort genannten Gebrauchsanweisungen und Hinweistafeln nicht anbringt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 7 die Besonderen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe nicht einhält,
 - i) entgegen Randnummer 10 100 Abs. 1 der Anlage B zum ADNR keine geeigneten Maßnahmen trifft um zu verhindern, daß Fahrgäste mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen können oder nicht dafür sorgt, daß der Gebrauch von Feuer oder offenem Licht in der Nähe von Versandstücken unterlassen wird,
 - k) entgegen Randnummer 10 500 der Anlage B zum ADNR das Schiff nicht oder nicht richtig bezeichnet,
 - l) einer durch vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahme oder festgesetzten Bedingung zuwiderhandelt;
4. als an Bord befindliche Person
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 die Allgemeinen Betriebsvorschriften und die Besonderen Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben nicht beachtet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 den vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zuwiderhandelt.

§ 8

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in Artikel 1 genannte Verordnung nebst Anlage entsprechend dem Fortschritt der Technik und den Erfordernissen eines zunehmenden Verkehrs unter Beachtung des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zu ändern oder in neuer Fassung zu erlassen, soweit ein Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt dies vorsieht oder zuläßt,
2. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2044) oder eine an ihre Stelle tretende Rechtsverordnung an die auf dem Rhein geltende Regelung anzupassen und die Verordnung in neuer Fassung zu erlassen, soweit ein Beschluß der Moselkommission dies vorsieht oder zuläßt,
3. die auf der Saar geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter an die auf der Mosel geltende Regelung anzupassen.

§ 9

Für die Anlage B zum ADNR gelten die folgenden Übergangsvorschriften:

1. Schiffe, die am 1. Januar 1977 ein gültiges Zulassungszeugnis besitzen und deren Bau und Ausrüstung den Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Randnummern nicht vollständig entsprechen, sind diesen spätestens am entsprechenden Tag der folgenden Tabelle anzupassen:

Nr.	Randnummer	Ablauf der Übergangsfrist
1	131 222 (5) Typ II und III 131 225 (1) b) Typ I und IV	31. März 1978
2	131 212 (3) Typ IV 131 225 (7) 131 230 (1) und (2) 131 231 (3) 131 234 (2) in bezug auf den Abstand von 3 m zwischen dem Schornstein und dem Bereich der Ladung 131 236 (1) Typ II, III und IV in bezug auf die Zulassung von Durchführungen durch das Schott durch eine Klassifikationsgesellschaft 131 242 (4) 131 250 (3)	Die Übergangsfrist läuft an dem Tag ab, an dem die Gültigkeit des Zulassungszeugnisses des Schiffes erlischt. Schiffe, deren Zulassungszeugnis vor dem 31. März 1978 abläuft, haben sich den Vorschriften jedoch erst ab diesem Termin anzupassen.
3	131 217 (1) 131 221 Typ I bis V 131 222 (1) b) Typ I, IV und V in bezug auf den Abstand von 50 cm zwischen den Öffnungen der Tanks und dem Deck 131 222 (5) Typ IV 131 231 (1) Typ V 131 231 (4) Typ III und IV 131 241 (1) 131 246 131 251 (4) 131 252 131 256 (1) 2. Satz	31. März 1981

2. Die in der Tabelle genannten Fristen gelten nicht für Teile, die innerhalb dieser Fristen geändert oder ersetzt wurden.
3. Die Abweichungen der Nummer 3 der Tabelle sind bei der ersten Untersuchung nach dem 1. Januar 1977 mit der entsprechenden Frist im Zulassungszeugnis anzugeben. Die in Artikel 6 des ADNR genannten Verlängerungen sind dort im Zeitpunkt ihrer Gewährung einzutragen.

4. Güter der Klasse III a, Kategorie K1s dürfen bis spätestens 31. März 1981 in Tankschiffen des Typs IV befördert werden.
5. Güter der Klasse III a, Kategorien KOs und KOn dürfen bis spätestens 31. März 1981 in Tankschiffen des Typs III befördert werden.
6. Seeschiffe, die am 1. Januar 1977 ein gültiges Zulassungszeugnis besitzen, benötigen außerhalb des Rheins ein Schiffsattest erst ab 1. Januar 1982; bis dahin genügt ein amtliches Zeugnis, das zur Ausübung der Seefahrt berechtigt.
7. Auf Schubleichter, die vor dem 1. Januar 1974 auf einer Bundeswasserstraße außerhalb des Rheins in Betrieb waren, ist Randnummer 10 181 Abs. 2 letzter Satz ab 1. Oktober 1977 anzuwenden.
8. Die in § 1 Abs. 6 Satz 1 genannten Sprechfunkanlagen des beweglichen Seefunkdienstes müssen auf den Seeschiffahrtstraßen erst ab 1. Januar 1980 vorhanden sein.
9. Vorhandene schriftliche Weisungen nach der Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR, die dem bisherigen Recht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1977 aufgebraucht werden.

§ 10

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Bei Neubekanntmachung erhalten die Vorschriften folgende Überschriften:

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Zuständige Behörden im Sinne des ADNR
- § 3: Zuständige Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR
- § 4: Erleichterungen
- § 5: Gewichtsbeschränkungen
- § 6: Besondere Pflichten der Beteiligten
- § 7: Ordnungswidrigkeiten
- § 8: Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr
- § 9: Übergangsvorschriften
- § 10: Neubekanntmachung der Verordnung
- § 11: Berlin-Klausel

§ 12 entfällt bei Neubekanntmachung.“

Artikel 3

Änderung und Neufassung der Anlagen A und B zum ADNR

(1) Die Anlage A zum ADNR — Vorschriften über die gefährlichen Güter — wird nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Verordnung geändert.

(2) Die Anlage B zum ADNR — Vorschriften über die Beförderungsmittel und die Beförderung — erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1845),

2. die Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 734); für die Beförderung von
 - Benzol und Methylalkohol,
 - Schwefel in geschmolzenem Zustand und
 - Vinylchloridin Binnentankschiffen gelten jedoch die bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf des 30. September 1977 weiter,
3. die Zweite Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2362, 1975 I S. 270), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 298); jedoch tritt § 2 auf der Mosel erst mit Ablauf des 30. September 1977 außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage 1

Anderung der Anlage A zum ADNR**1. Rn. 6000 Abs. 1:**

- Definition 1 wird gestrichen.
- Definition 5 wird Definition 1.
- Definitionen 6 bis 9 werden auf 5. bis 8. unnummeriert.
- Definition 8 (neu) lautet wie folgt:
„8. „Beförderung in loser Schüttung“, die Beförderung eines festen, schüttfähigen Stoffes ohne Verpackung“.

2. Rn. 6000 Abs. 2:

Das Ende des letzten Satzes lautet wie folgt:

„... sind auf die festverbundenen Tanks, die Gefäßbatterien und die Tankcontainer nur in den Fällen anzuwenden, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.“

3. Rn. 6007 Abs. 2:

Der Klammerzusatz in der 1. und 2. Zeile lautet wie folgt:

„(einschl. Behältern und Tankcontainern, siehe Begriffsbestimmungen in Rn. 10 102 der Anlage B)“.

4. Rn. 6021 Ziffer 7:

Die Bemerkung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Stoffe der Ziffer 7 b) dürfen auch Ammonsalpeter enthalten“.

5. Rn. 6301:

Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Zur Anwendung der Bestimmungen der Anlage B werden die Stoffe der Klasse III a in K-Kategorien eingeteilt. Es werden angesehen als:

Kategorie K x:

- a) Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5
 - deren Zündtemperatur (nach ASTM D 2155-66 oder DIN 51794/61) unter 200° C liegt, oder
 - bei denen die Differenz zwischen der unteren und der oberen Explosionsgrenze (Zündgrenze) bezogen auf 20° C und 760 mm Quecksilbersäule mehr als 15 Volumenprozent beträgt [z. B. Schwefelkohlenstoff der Ziffer 1 a)];
- b) folgende Stoffe der Klasse III a, die giftige Eigenschaften haben, sofern sie nicht schon nach a) zur Kategorie K x gehören:
 - i) Äthylacrylat, Crotonaldehyd, Benzol einschließlich Pyrolysebenzin, Chloropren, 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid), Dichloräthylen und Dichlorpropan der Ziffer 1 a);
 - ii) 1,3-Dichlorpropen, Isopropylbenzol (Cumol) und Mesityloxid der Ziffer 3;
 - iii) Nitrobenzol und o-Dichlorbenzol der Ziffer 4;
 - iv) Pyridin der Ziffer 5.

Bem. zu b) In Anwendung der Rn. 6002 (7) gehören Gemische mit Benzol nicht zur Kategorie K x, wenn sie weniger als 10% Benzol enthalten.

Kategorie K 0 s:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 1,9 kg/cm² beträgt und die nicht zur Kategorie K x gehören.

Kategorie K 0 n:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck bei 50° C

- zwischen 1,35 kg/cm² und 1,9 kg/cm² für reine Stoffe
- zwischen 1,5 kg/cm² und 1,9 kg/cm² für Gemische liegt.

Kategorie K 1 s:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck bei 50° C
 — zwischen 1,1 kg/cm² und 1,35 kg/cm² für reine Stoffe
 — zwischen 1,1 kg/cm² und 1,5 kg/cm² für Gemische liegt.

Kategorie K 1 n:

Stoffe der Ziffern 1, 2 und 5, die nicht zur Kategorie K x gehören und deren Dampfdruck nicht mehr als 1,1 kg/cm² beträgt.

Bem. Bei Erdölprodukten kann die Dampfdruckbestimmung auch nach dem Verfahren von Reid nach I. P. 69 oder ASTM D 323 durchgeführt werden.

Hierbei gilt:

an Stelle des Dampfdruckes von 1,1 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,65 kg/cm² bei 37,8° C,
 an Stelle des Dampfdruckes von 1,35 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,8 kg/cm² bei 37,8° C,
 an Stelle des Dampfdruckes von 1,5 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 0,9 kg/cm² bei 37,8° C,
 an Stelle des Dampfdruckes von 1,9 kg/cm² bei 50° C ein solcher nach Reid von 1,2 kg/cm² bei 37,8° C.

Kategorie K 2:

Stoffe der Ziffer 3, die nicht zur Kategorie K x gehören.

Kategorie K 3:

Stoffe der Ziffer 4, die nicht zur Kategorie K x gehören.

Bem. Die leeren Behälter und die leeren Tanks der Ziffer 6 werden in die Kategorie derjenigen Flüssigkeit eingeordnet, die sie zuletzt enthalten haben."

6. Rn. 6309 Abs. 1:

Der Klammerzusatz am Ende lautet wie folgt:

„(z. B. III a, 1 a) K 1 n, ADN R)“.

7. Rn. 6316:

„K 0, K 1“ ist durch „K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n“ zu ersetzen.

8. Rn. 6330:

Nach den Worten: „... sind die in Rn. 6331 genannten“ sind folgende Worte einzutragen: „oder unter eine Sammelbezeichnung fallenden Stoffe“.

9. Rn. 6331 Ziffer 1:

— Bemerkungen 1 bis 4 werden 2 bis 5,

— eine neue Bemerkung 1 wird eingefügt:

„**Bem.** 1. Diese Stoffe sind in der Aufzählung nur wegen der Zusammenladeverbote aufgeführt. Die Vorschriften der Rn. 6346 (1) sind anzuwenden, nicht aber die anderen Vorschriften dieser Anlage oder der Anlage B.“

10. Rn. 6346 Abs. 4:

Der Klammerzusatz „[siehe Rn. 6341 (2)]“ wird gestrichen.

11. Rn. 6371 Ziffer 6:

— Bemerkungen 1 und 2 werden 2 und 3,

— eine neue Bemerkung 1 wird eingefügt:

„**Bem.** 1. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat oder Ammoniumphosphat, die nicht mehr als 40% Nitrat enthalten, sowie Mischungen von Ammoniumnitrat mit einer anorganischen inerten Substanz, die nicht mehr als 65% Nitrat enthalten, sind den Vorschriften des ADN R nicht unterstellt.“

12. Rn. 6451 Ziffer 5:

In Rn. 6451 Ziffer 5 wird hinter „Aktivität,“ das Wort „die“ eingefügt.

13. Rn. 6700:

Der Klammerzusatz in der Bemerkung lautet wie folgt:

„(siehe Rn. 6021 Ziffer 10 und Rn. 6701, Bem. zu Gruppe E)“.

14. **Rn. 6701 Gruppe E und F:**

Folgende neue Gruppe E wird eingefügt, wobei die jetzige Gruppe E Gruppe F wird.

„Gruppe E

Bem. Die Gruppe E enthält organische Peroxide, die sich bei gewöhnlicher Temperatur leicht zersetzen und die infolgedessen nur unter ausreichender Kühlung befördert werden dürfen. Einige organische Peroxide sind, obwohl sie nach der Bemerkung zur Klasse VII explosiv sind, in die Gruppe E aufgenommen worden, weil sie in gekühltem Zustand ohne Gefahr befördert werden können und auch um jede Unklarheit über ihre Handhabung zu vermeiden.

45. Dioktanoylperoxid, technisch rein.
 46. Acetylcyclohexansulfonylperoxid:
 - a) mit einem Wassergehalt von mindestens 30 %;
 - b) in einer Lösung mit mindestens 80 % Lösemitteln;
 - c) in einer Lösung mit mindestens 70 % Phlegmatisierungsmitteln.
 47. Diisopropylperoxydicarbonat:
 - a) technisch rein;
 - b) in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln.
 48. Dipropionylperoxid in einer Lösung mit mindestens 75 % Lösemitteln.
 49. Tertiäres Butylperpivalat:
 - a) technisch rein;
 - b) in einer Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln.
 50. Bis-(3,5,5-trimethylhexanoyl)-peroxid in einer Lösung mit mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln.
 51. Dipelargonylperoxid, technisch rein.
 52. Tertiäres Butylper-(2-äthyl)-hexanoat, technisch rein.
 53. Di-(äthylhexyl)-peroxydicarbonat in Lösungen mit mindestens 55 % Phlegmatisierungs- oder Lösemitteln.
 54. Didecanoylperoxid, technisch rein.
 55. Tertiäres Butylperisobutyrat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln.
- Bem.**
1. Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und die einen Flammpunkt von mindestens 100° C sowie einen Siedepunkt von mindestens 150° C haben.
 2. Lösemittel sind Stoffe, die gegenüber organischen Peroxiden inert sind und außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) nicht entzündlich und Siedetemperatur mindestens 85° C; oder
 - b) nicht entzündlich und Siedetemperatur unter 85° C, aber mindestens 60° C; in diesem Falle müssen luftdicht geschlossene Gefäße verwendet werden; oder
 - c) Flammpunkt mindestens 21° C und Siedetemperatur mindestens 85° C; oder
 - d) Flammpunkt unter 21° C, aber nicht unter 5° C, und Siedetemperatur mindestens 60° C; in diesem Falle müssen luftdicht geschlossene Gefäße verwendet werden.

Gruppe F

99. Ungereinigte leere Verpackungen und ungereinigte leere Tanks, die Stoffe der Klasse VII enthalten haben.“

15. **Rn. 6720:**

Es wird zweimal „50“ durch „99“ ersetzt.

ADNR

ANLAGE B

Vorschriften

über die Beförderungsmittel und die Beförderung

INHALTSVERZEICHNIS

	Randnummern (Rn.)
Aufbau der Anlage	10 000
Anwendbarkeit anderer Vorschriften	10 001
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Kapitels I	10 002
Kapitel I Allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen	10 100
(Siehe auch nachstehende Übersicht)	
Kapitel II Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen in Versandstücken oder in loser Schüttung	
(Siehe auch nachstehende Übersicht)	
Klasse I a Explosive Stoffe und Gegenstände	
Klasse I b Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	
Klasse I c Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	11 000
Klasse I d Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	14 000
Klasse I e Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	15 000
Klasse II Selbstentzündliche Stoffe	21 000
Klasse III a Entzündbare flüssige Stoffe	31 000
Klasse III b Entzündbare feste Stoffe	32 000
Klasse III c Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	33 000
Klasse IV a Giftige Stoffe	41 000
Klasse IV b Radioaktive Stoffe	42 000
Klasse V Ätzende Stoffe	51 000
Klasse VI Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	61 000
Klasse VII Organische Peroxide	71 000
Kapitel III Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen in Tankschiffen	
(Siehe auch nachstehende Übersicht)	
Klasse I d Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	131 000
Klasse III a Entzündbare flüssige Stoffe	131 000
Klasse V Ätzende Stoffe	151 000
Anhänge	
1. Muster der in dieser Anlage vorgeschriebenen Zulassungszeugnisse	
a) Normales Zulassungszeugnis	Muster 1
b) Zeitweiliges Zulassungszeugnis	Muster 2
2. Muster der Gefahrzettel nach den internationalen Regelungen	
Erläuterung der Bildzeichen	
Übersicht der Gefahrzettel	
3. Prüfliste nach Rn. 131 412 und 151 412	

Übersicht über Anlage B

Rn					
000	Aufbau der Anlage	10 000			
001	Andere Vorschriften	10 001			
002	Anwendbarkeit Kapitel I	10 002			
		Kapitel I			
			alle	Ia	Ib
					Ic
					Id
		Allgemeine Vorschriften	Sondervorschriften		
		Allgemeines	Explosive Stoffe und Gegenstände	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter
					Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
		10 ...	11 ...		14 ...
	Abschnitt 1. Allgemeines				
100	Anwendung der Anlage	100			100
101	Aufteilung der Güter	101			—
102	Begriffsbestimmungen	102			—
103	Anwendbare Bestimmungen	—			—
104	Schiffstypen	—			—
105	Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge	105			—
	Beförderung				
108	— in geschlossener Ladung	—			—
111	— in loser Schüttung	111			—
118	— in Behältern (Containern)	118			—
121	— in Tanks	121			—
172	— von Fahrgästen	172			—
181	Urkunden	181			—
182	— Zulassungszeugnis	182	182		182
183	— normales	183			—
184	— zeitweiliges	184			—
185	— Schriftliche Weisungen	185			—
192	Ergänzende Erläuterungen	—			—
	Abschnitt 2. Bau und Ausrüstung der Schiffe				
200	Baustoffe	200			—
205	Gebrauchsanweisungen für Geräte und Einrichtungen	205			—
208	Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung	—			208

Rn	Kapitel I				
	alle	Ia	Ib	Ic	Id
	10 ...	11 ...		14 ...	
210	Schutz gegen Eindringen von Gas in geschlossene Räume	—	—	—	—
211	Laderäume und Tanks	211	211	—	—
212	Natürliche und künstliche Lüftung	212	—	—	—
216	Maschinenräume	—	—	—	—
217	Wohnungen und Betriebsräume	217	—	—	—
220	Einrichtung der Kofferdämme	—	—	—	—
221	Überfüllsicherungen	—	—	—	—
222	Öffnungen der Tanks	—	—	—	—
223	Druckprüfung der Tanks und der Kofferdämme	—	—	—	—
225	Pumpen, Lade- und Löschleitungen	—	—	—	—
230	Elektrische Verbindung Schiff/Land	—	—	—	—
231	Maschinen	231	—	—	—
232	Brennstoffbehälter	—	—	—	—
234	Auspuffrohre der Verbrennungsmotoren	—	234	—	—
235	Lenzleitung der Laderäume	—	—	—	—
236	Durchführung einer Welle durch ein Schott	—	—	—	—
240	Feuerlöscheinrichtungen	240	240	—	—
241	Feuer und nicht elektrisches Licht	—	241	—	—
242	Heizung von Laderäumen und Tanks	—	242	—	—
246	Heizung mit festen Brennstoffen	—	—	—	—
	Elektrische Einrichtungen				
250	— Schaltbild und Plan der elektrischen Anlage	—	—	—	—
251	— Elektrische Einrichtungen	251	251	—	—
252	— Art und Aufstellungsort	—	—	—	—
253	— Erdung	—	—	—	—
254	— Landanschluß	—	—	—	—
255	— Schalt- und elektrische Schutzgeräte, Steckdosen	—	—	—	—
256	— Elektrische Leitungen	—	—	—	—
257	— Beleuchtung, Heizung, Widerstände, Akkumulatoren	—	257	—	—
260	Besondere Ausrüstung	—	—	—	—
261	Sprechfunkanlage	261	—	—	—
270	Antennen, Blitzableiter, Drahtseile, Masten	—	270	—	—
274	Rauchverbot, Verbot der Verwendung von Feuer und offenem Licht	—	—	—	—
	Abschnitt 3. Allgemeine Betriebsvorschriften				
301	Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen	—	—	301	—
302	Zwischenfälle, Unfälle; Maßnahmen	302	—	—	—
307	Entgasen leerer Tanks	—	—	—	—
308	Instandsetzungen	308	—	—	—
309	Personen an Bord	—	—	—	—
311	Verschuß der Tanks, Kofferdämme und Laderäume	311	—	—	—
312	Natürliche und künstliche Lüftung	—	—	312	—
314	Handhabung von Versandstücken	314	—	—	—

Rn	Kapitel I					
		alle	Ia	Ib	Ic	Id
		10 ...	11 ...		14 ...	
320	Verwendung von Laderäumen und Kofferdämmen, die unabhängige Tanks enthalten	—	—	—	—	—
321	Rohrleitungen; Verbindungen zwischen	—	—	—	—	—
322	Öffnen von Öffnungen	—	—	—	—	—
331	Maschinen	331	—	—	—	—
340	Feuerlöscheinrichtungen	340	—	—	—	—
341	Feuer und nicht elektrisches Licht	341	341	—	—	—
342	Heizen von Laderäumen und Tanks	342	—	—	—	—
344	Verwendung von Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 55° C	344	—	—	—	—
351	Elektrische Einrichtungen	351	351	—	—	351
354	Elektrische Leuchten	354	—	—	—	—
371	Zutritt an Bord	371	—	—	—	—
373	Erste Hilfe	373	—	—	—	—
374	Rauchverbot	374	—	—	—	—
375	Gegenstände, bei welchen die Gefahr der Funkenbildung besteht	375	375	—	—	—
380	Prüfung radioaktiver Kontamination	—	—	—	—	—
383	Lade- und Löschrohrleitungen	383	—	—	—	—
Abschnitt 4. Laden, Löschen und Handhaben						
Beschränkungen						
400	— Versand, Versandart, beförderte Menge	—	—	—	—	—
401	— Zusammenladeverbote	—	401	—	—	401
402	— allgemein	402	—	—	—	—
405	— mit Gütern in Container	405	—	—	—	—
Laden, Löschen, Entgasen						
407	— Stellen	407	407	—	—	—
408	— Zeitpunkt, Dauer der Lade-, Löscharbeiten	—	408	—	—	—
411	— Unterbringen der Ladung	411	—	—	—	—
412	— Prüfliste	—	—	—	—	—
413	— Maßnahmen vor dem Laden	413	413	—	—	413
414	— Handhaben und Stauen	414	414	—	—	414
415	Maßnahmen nach dem Löschen	415	—	—	—	—
417	Verschluß der Fenster und Türen	—	—	—	—	—
419	Füllen, Entleeren von Containern und Tankcontainern	419	—	—	—	—
420	Verwendung von Kofferdämmen	—	—	—	—	—
Abschnitt 4. Besondere Vorschriften für Laden, Löschen und Handhaben						
421	Füllen von Tanks	—	—	—	—	—
422	Öffnen von Öffnungen	—	—	—	—	—
424	Gleichzeitiges Laden und Löschen	—	—	—	—	—
425	Lade-, Löschrohrleitungen	—	—	—	—	—
428	Handhaben und Stauen von Tanks	428	—	—	—	—

Rn	Kapitel I				
	alle	Ia	Ib	Ic	Id
	10 ...	11 ...		14 ...	
430 Elektrische Verbindung des Schiffes	—	—	—	—	—
431 Maschinen	—	—	—	—	431
441 Feuer, nicht elektrisches Licht	—	—	—	—	441
451 Elektrische Einrichtungen	—	—	—	—	451
453 Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht	453	—	453	—	—
474 Rauchverbot	474	—	—	—	—
475 Kunststoff-Trossen	—	—	—	—	—
Abschnitt 5. Verkehr der Schiffe					
501 Beförderungsarten der Schiffe	—	—	501	—	—
502 Fahrt der Schiffe	—	—	502	—	—
503 Festmachen	503	—	—	—	—
504 Stilliegen	504	—	504	—	504
505 Anhalten aus Sicherheitsgründen	—	—	505	—	—
506 Umladen	506	—	—	—	—

10 000 **Aufbau der Anlage**

(1) Diese Anlage umfaßt:

- a) Allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen (Kapitel I);
- b) Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen in Versandstücken oder in loser Schüttung (Kapitel II);
- c) Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen in Tankschiffen (Kapitel III);
- d) Anhang 1: Muster der in dieser Anlage vorgeschriebenen Zulassungszeugnisse;
- e) Anhang 2: Muster der Gefahrzettel nach den Internationalen Regelungen;**
- f) Anhang 3: Muster der in den Rn. 131 412 und 151 412 vorgesehenen Prüfliste.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des Kapitels I und die Sondervorschriften der Kapitel II und III sind in folgende Abschnitte aufgeteilt:

Abschnitt 1 Allgemeines

Abschnitt 2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

Abschnitt 3 Allgemeine Betriebsvorschriften

Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

Abschnitt 5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe.

10 001 **Anwendbarkeit anderer Vorschriften**

(1) Die Vorschriften der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung werden hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter durch die anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2 ergänzt.

Die Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung werden hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter durch die anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 3 und 5 ergänzt.

(2) Falls eine Beförderung, die den Vorschriften des ADNR unterliegt, auf ihrer gesamten oder einem Teil ihrer Strecke ebenso denjenigen eines internationalen Übereinkommens unterworfen ist, das die Beförderung gefährlicher Güter durch einen anderen Verkehrsträger als die Binnenschifffahrt regelt — und zwar auf Grund von Klauseln, die dessen Anwendungsbereich auf bestimmte Binnenschiffahrtsdienste ausdehnen —, so gelten die Vorschriften dieses internationalen Übereinkommens für diesen Streckenabschnitt gleichzeitig mit denjenigen des ADNR soweit sie mit ihnen vereinbar ist; die übrigen Vorschriften des ADNR gelten nicht für den fraglichen Streckenabschnitt.

10 002 **Anwendbarkeit der Vorschriften des Kapitels I**

Falls Vorschriften der Kapitel II und III oder der Anhänge jenen des Kapitels I oder der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung widersprechen, gelten die Vorschriften des Kapitels I oder der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung nicht.

Die Vorschriften der Rn. 10 100 gehen jedoch denjenigen der Kapitel II und III vor.

10 003-
10 099

Kapitel I**Allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen**

(siehe jedoch Rn. 10 002)

Abschnitt 1**Allgemeines****Anwendungsbereich dieser Anlage****10 100**

(1) Die folgenden Höchstgewichte von gefährlichen Gütern in Versandstücken dürfen auf einem Schiff befördert werden, ohne daß diese Anlage anzuwenden ist:

- a) 50 kg je Klasse von Gütern der Klassen I a, I b, I c und VII;
- b) 500 kg je Klasse von Gütern der Klassen I e, II und IV a;
- c) 1 000 kg je Klasse von Gütern der Klassen I d, III a, III b, III c und V;
- d) zusätzlich zu den unter a) bis c) aufgezählten Mengen: 25 000 kg von Gütern der Klasse I c, Ziffer 1 a und von Gütern der Klasse III a, Kategorie K 3;
- e) zusätzlich zu den unter a) bis d) aufgezählten Mengen: in unbegrenzten Mengen: Güter der Klasse III b, Ziffern 9, 10 und 11 und die leeren Verpackungen der verschiedenen Klassen (mit Ausnahme derjenigen der Klasse I d, III a, IV a und IV b).

In diesem Falle jedoch

- sind die Vorschriften der Rn. 10 102, 10 181 (1), 10 240, 10 342, 10 402, 10 411 und 10 414 anzuwenden,
- sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Fahrgäste mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen können,
- ist es verboten, in der Nähe von Versandstücken, die gefährliche Güter enthalten, Feuer oder offenes Licht zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5, die anzuwenden sind auf Tankschiffe der Typen I, II, III oder IV sowie die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5, die anzuwenden sind auf Tankschiffe, die Güter der Klasse V mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C befördern können, gelten auch für die entladenen Tankschiffe, solange nicht aus einer Bescheinigung hervorgeht, daß sie frei von gefährlichen Stoffen oder Gasen sind. Diese Bescheinigung muß von einer durch die örtlich zuständige Behörde anerkannten Person ausgestellt sein.

(3) Nicht als gefährliche Güter gelten Flüssigkeiten oder Gase, die dem Antrieb der Schiffe, dem Betrieb ihrer besonderen Einrichtungen (wie Kühleinrichtungen oder Flüssiggasanlagen) oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dienen und an Bord in den üblichen Behältern mitgeführt werden.

Aufteilung der Güter**10 101**

Die Güter der Klasse I d werden in brennbare Gase (F) und nichtbrennbare Gase (NF) aufgeteilt; die Güter der Klasse III a werden in die Kategorien K x, K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n, K 2 und K 3 aufgeteilt.

Begriffsbestimmungen**10 102**

(1) Im Sinne dieser Anlage bedeutet:

1. „Internationale Regelung“ RID, ADR oder IMCO-Code;
2. „IMCO-Code“ Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation über gefährliche Güter;
3. „RID“ Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)];
4. „ADR“ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
5. „Anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ eine Klassifikationsgesellschaft, die von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannt ist;
6. „Gefährliche Güter“ die Stoffe selbst und die Gegenstände, die solche Stoffe enthalten;
7. „Gase“ Gase und Dämpfe;
8. „Zerbrechliche Versandstücke“ Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen (d. h. solchen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder dgl.), die nicht von einer vollwandigen Verpackung umgeben sind, die sie wirksam gegen Stöße schützt;
9. „Beförderung in loser Schüttung“ die Beförderung eines festen, schüttfähigen Stoffes ohne Verpackung;
10. „Beförderung in Versandstücken“ die Beförderung eines verpackten festen, flüssigen oder gasförmigen oder auch eines unverpackten, festen, nicht schüttfähigen Stoffes;

11. „Behälter (Container)“ ein Beförderungsgerät (Behältnis oder ein ähnliches Gerät),
 - das zu dauernder Verwendung bestimmt und deshalb für den wiederholten Gebrauch genügend widerstandsfähig ist,
 - das nach seiner besonderen Bauart dazu bestimmt ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Veränderung der Ladung zu erleichtern,
 - das zur leichteren Handhabung mit Vorrichtungen versehen ist, besonders beim Übergang von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
 - das so gebaut ist, daß es leicht gefüllt und entleert werden kann.
 Der Begriff „Behälter (Container)“ schließt weder die üblichen Verpackungen noch die Fahrzeuge oder Tankcontainer ein;
12. „Tankcontainer“ ein Beförderungsgerät, das der vorstehend gegebenen Begriffsbestimmung der Behälter (Container) entspricht und so gebaut ist, daß es flüssige, gasförmige, pulverförmige oder körnige Stoffe ohne Verpackung aufnehmen kann und ein Fassungsvermögen von mehr als 0,45 m³ hat;
13. „Gefäßbatterie“ eine Einheit aus mehreren Gefäßen („Elemente“ genannt) mit einem durchschnittlichen Fassungsvermögen des einzelnen Gefäßes von mehr als 150 l, die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind;
14. „Festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände entweder durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können;
15. „Tank“ ein Tankcontainer, eine Gefäßbatterie oder ein festverbundener Tank;
16. „Schiffsführer“ den Führer eines einzeln fahrenden Fahrzeuges oder eines Fahrzeugs, das Bestandteil eines Schleppverbandes, von gekuppelten Fahrzeugen oder eines Schubverbandes im Sinne des § 1.02 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung ist;
17. „Schiff“ ein Binnenschiff oder ein Seeschiff;
18. „Tankschiff“ ein für die Güterbeförderung in festverbundenen Tanks gebautes Schiff;
19. „Schott“ eine im allgemeinen senkrechte Metallwand, deren beide Seiten sich im Schiffsinnern befinden und die durch den Schiffsboden, die Bordwand, ein Deck, das Lukendach oder ein anderes Schott begrenzt wird;
20. „Laderaum“ ein nach vorn und hinten durch Schotte begrenzter, offener oder durch Lukendeckel geschlossener Teil des Schiffes, der entweder für die Beförderung von Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung oder für die Aufnahme der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks bestimmt ist;
21. „Kofferdamm“ eine querschiffs liegende Abteilung des Schiffes, die breit genug ist, um kontrolliert werden zu können, und die von den angrenzenden Räumen durch ein oder mehrere öldichte Schotte gemäß Absatz (3) dieser Randnummer getrennt ist;
22. „Pseudo-Kofferdamm“ den Raum zwischen dem einen Laderaum begrenzenden Schott und der nächsten Bodenwange, sofern dieses Schott und diese Bodenwange öldicht sind; die Höhe des Pseudo-Kofferdammes ist auf die Höhe der Bodenwange begrenzt;
23. „Wohnung“ die für die normalerweise an Bord lebenden Personen bestimmten Räume einschließlich Küchen, Vorratsräume, Toiletten, Waschräume, Waschküchen, Dielen, Flure usw., aber mit Ausnahme des Steuerhauses;
24. „Betriebsraum“ ein geschlossener Raum, der weder zu einer Wohnung noch zu den Laderäumen gehört;
25. „Offenes Licht“ ein Licht, das durch eine Flamme erzeugt wird, die nicht explosionsgeschützt umschlossen ist;
26. „Tropfwassergeschützte elektrische Einrichtung“ eine Einrichtung, die so beschaffen ist, daß sie bei einer Neigung von höchstens 15° zur Vertikalen keinen Schaden durch Tropfwasser nehmen kann.
Die Versuchsbedingungen sind in den Empfehlungen der IEC, Publikation 144, Mindestschutz IP 22, festgelegt;
27. „Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung“ eine Einrichtung, die so beschaffen ist, daß ein Wasserstrahl aus einem Strahlrohr, gleich aus welcher Richtung, keinen Schaden verursacht.
Die Versuchsbedingungen sind in den Empfehlungen der IEC, Publikation 144, Mindestschutz IP 55, festgelegt.
28. „Elektrische Einrichtung vom Typ bescheinigte Sicherheit“ eine elektrische Einrichtung, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit in explosibler Atmosphäre geprüft und zugelassen ist, z. B.
 - eigensichere Einrichtung
 - Einrichtung in druckfester Kapselung
 - Einrichtung in erhöhter Sicherheit usw.;
29. „Eigensicherer Stromkreis“ ein Stromkreis, in welchem eine Entzündung der Gase durch Funkenbildung oder Wärmewirkung, wie sie sich normalerweise oder durch bestimmte Defekte unter vorgeschriebenen Versuchsbedingungen ergeben kann, ausgeschlossen ist;
30. „Druckfeste Kapselung“ eine Kapselung einer elektrischen Einrichtung, die so beschaffen ist, daß eine innere Explosion eines eingedrungenen explosiblen Gemisches keine Beschädigung der Kapselung bewirken kann, und außerdem eine Ausbreitung der Zündung vom Inneren über Spalte oder andere Öffnungen in die umgebende explosive Atmosphäre verhindert, die sich aus dem einen oder anderen der Gase zusammensetzt, für die die elektrische Einrichtung vorgesehen ist;

31. „Schutzart e“ (erhöhte Sicherheit) eine Verbesserung der üblichen Industrieausführungen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit gegen übermäßige Erwärmung, Flammenbogen und Funken, mit welchen im normalen Betrieb nicht zu rechnen ist;
32. „Elektrische Einrichtung für begrenzte Explosionsgefahr“ eine elektrische Einrichtung, die so beschaffen ist, daß bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperatur von mehr als 200° C auftritt, oder eine elektrische Einrichtung mit strahlwassergeschützter Kapselung, die so beschaffen ist, daß ihre Oberflächentemperatur unter normalen Betriebsbedingungen 200° C nicht übersteigt.

(2) Tanks [Absatz 1 Begriffsbestimmung Nr. 15] gelten nicht ohne weiteres als Gefäße, da der Ausdruck „Gefäß“ in einschränkendem Sinne verwendet wird. Die Vorschriften und Bestimmungen über die Gefäße sind auf festverbundene Tanks und auf Tankcontainer nur in den Fällen anzuwenden, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Ein Schott gilt als

- „spritzwasserdicht“, wenn die ganze Oberfläche des Schottes mit einem Wasserstrahl aus einem Strahlrohr von 25 mm Durchmesser während zwei Minuten aus allen Richtungen mit einem Mindestdruck von 2 bar (kg/cm²) mit Wasser bespritzt werden kann und dabei kein Durchsickern erfolgt;
- „öldicht“, wenn die Art des Baues, der Schweißung oder der Nietung das Durchsickern von Erdölernzeugnissen verhindert; die Prüfung der Öldichtigkeit erfolgt durch eine statische Druckprüfung mit Wasser.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedeutet das Zeichen „%“

- a) bei Mischungen von festen oder flüssigen Stoffen, bei Lösungen oder bei festen, mit einer Flüssigkeit getränkten Stoffen die Gewichtsprocente, bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung, der Lösung oder des getränkten Stoffes;
- b) bei Gasgemischen die Volumenprocente, bezogen auf das Gesamtvolumen des Gasgemisches.

(5) Werden Gewichte von Versandstücken angegeben, so handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Bruttogewichte. Das Gewicht der Behälter (Container) oder Tanks ist im Bruttogewicht nicht enthalten.

(6) Drücke jeder Art werden bei Gefäßen (z. B. Prüfdruck, innerer Druck, Öffnungsdruck von Sicherheitsventilen) in bar (kg/cm²) Überdruck, der Dampfdruck von Stoffen jedoch in bar (kg/cm²) absolut angegeben.

(7) Wird für Gefäße oder Tanks ein Füllungsgrad angegeben, so bezieht sich dieser auf einen Prozentsatz des Volumens bei einer Temperatur des Stoffes von 15° C, sofern nicht eine andere Temperatur genannt ist.

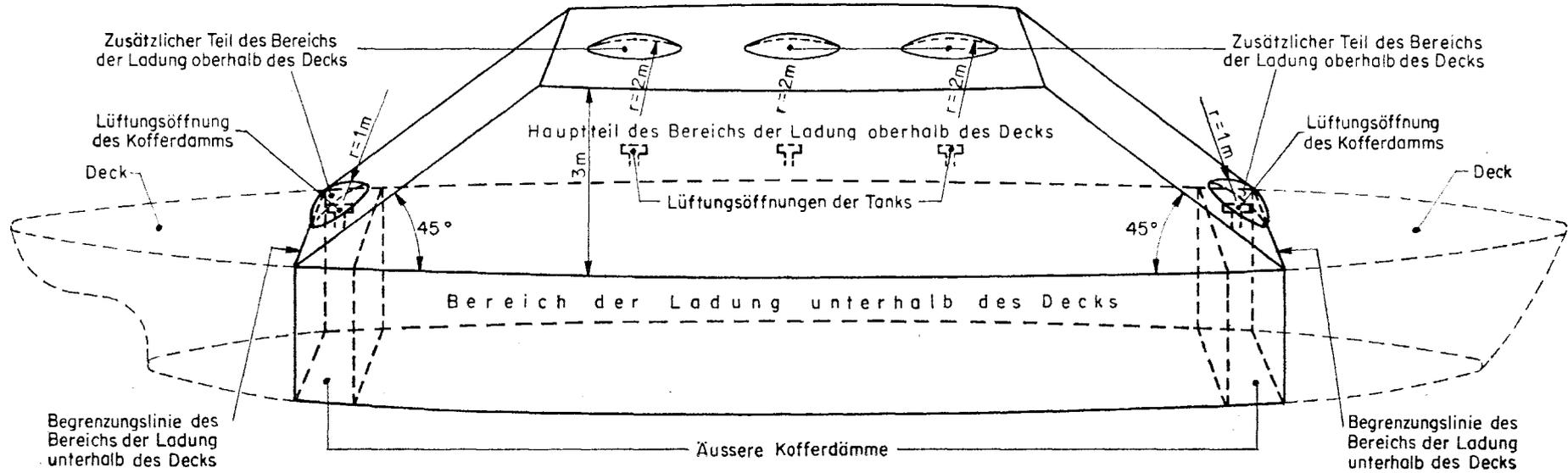
(8) Es bedeutet:

- „Bereich der Ladung“ die Gesamtheit der folgenden Räume (siehe nachstehende Skizze):
- „Teil des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks“ der Raum zwischen zwei rechtwinklig zur Mittellängsebene des Schiffes stehenden senkrechten Ebenen, zwischen welchen sich die Tanks, die Laderäume, die Kofferdämme und die Pumpenräume befinden, wobei diese Ebenen am häufigsten mit den Kofferdammsschotten oder den äußeren Schotten von Laderäumen zusammenfallen; die Schnittlinie mit dem Deck heißt „Begrenzungslinie des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks“.
Bei Schiffen mit Kofferdeck (Trunkdeck) oder mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks wird angenommen, daß das Deck mit der Tankdecke zusammenfällt;
- „Hauptteil des Bereichs der Ladung oberhalb des Decks“ der Raum, der begrenzt ist
 - seitlich durch die Verlängerung der Bordwände von Seite Deck nach oben,
 - nach vorn und nach hinten durch um 45° nach dem Inneren des Bereichs der Ladung geneigte und durch die Begrenzungslinie des Bereichs der Ladung unterhalb des Decks verlaufende Ebenen,
 - nach oben 3 m über Deck;
- „zusätzlicher Teil des Bereichs der Ladung oberhalb des Decks“ der Raum, der gebildet wird durch die im Hauptteil des Bereichs der Ladung oberhalb des Decks nicht eingeschlossenen Kugelsegmente mit einem Radius von 1 m um den mit einer Ventilation versehenen Zugang zu einem Pumpenraum und um die Lüftungsöffnungen des Kofferdamms, mit einem Radius von 2 m um die Lüftungsöffnungen der Tanks und mit einem Radius von 3 m um andere Öffnungen eines Pumpenraumes.

(9) Es bedeutet „Geschützter Bereich“ der Raum, der über Deck liegt und der begrenzt ist

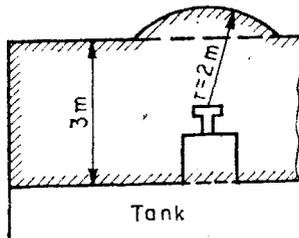
- querschiffs durch senkrechte Ebenen, die mit den Bordwänden zusammenfallen,
- in der Längsrichtung des Schiffes durch senkrechte Ebenen, die sich in einem Abstand von 5 m von der zu schützenden Ladung befinden,
- nach oben durch eine 3 m über Deck liegende horizontale Ebene.

Bereich der Ladung

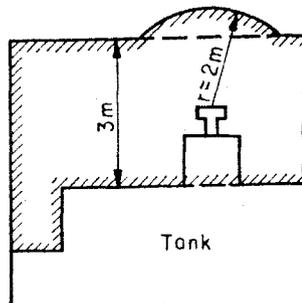


Bereich der Ladung oberhalb des Decks für verschiedene Tankschiffe

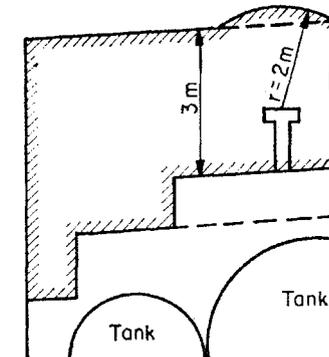
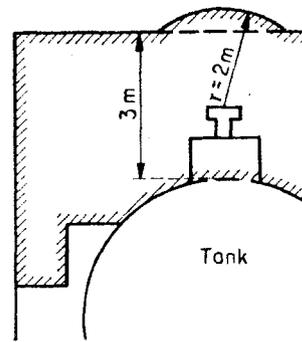
Tankschiff dessen Deck durch die Tankdecke gebildet wird



Tankschiff mit Kofferdeck (Trunkdeck)



Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks



Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge

10 105

(1) Soweit die Kapitel II und III keine weitergehenden Vorschriften enthalten, müssen Bau und Ausrüstung aller Schiffe eines Schubverbandes sowie alle gekuppelten Fahrzeuge mindestens den Vorschriften der Rn. 10 200 bis 10 299 und 11 200 bis 11 299 mit Ausnahme der Rn. 11 241 (3), 11 251 und 11 270 entsprechen.

Dies gilt nur für solche Fahrzeugzusammenstellungen, in denen mindestens ein Fahrzeug mit einem Zulassungszeugnis nach Rn. 11 182, 14 182, 31 182, 41 182, 71 182, 131 182 oder 151 182 versehen sein muß.

Alle Schiffe eines solchen Schubverbandes sowie alle gekuppelten Fahrzeuge müssen mit einem auf sie ausgestellten Zulassungszeugnis versehen sein.

(2) Hinsichtlich der Anwendung der übrigen Vorschriften, die sich nicht auf den Bau und die Ausrüstung beziehen, wird der ganze Schubverband oder werden die gekuppelten Fahrzeuge als ein einziges Schiff und jedes Güter befördernde Schiff, das nicht unterteilt ist, als ein einziger Laderaum angesehen. Wenn ein Schiff in mehrere Laderäume unterteilt ist, wird jeder dieser Laderäume als ein Laderaum angesehen.

10 106-
10 110**Beförderung in loser Schüttung**

10 111

Es ist verboten, gefährliche Güter in loser Schüttung zu befördern, ausgenommen wenn dies in Kapitel II ausdrücklich zugelassen ist.

10 112-
10 117**Beförderung in Behältern (Containern)** [siehe auch Anlage A, Rn. 6007 (2)]

10 118

Die Beförderung von Behältern (Containern) muß den Vorschriften über die Beförderung von Versandstücken entsprechen.

10 119-
10 120**Beförderung in Tanks** [siehe auch Anlage A, Rn. 6007 (2)]

10 121

(1) Die Beförderung von Tankcontainern muß den Vorschriften für die Beförderung von Versandstücken entsprechen.

(2) Anders als in Tankcontainern ist es verboten, gefährliche Güter in Tanks zu befördern, ausgenommen wenn diese Beförderungsart in Kapitel III ausdrücklich zugelassen ist.

10 122-
10 171**Beförderung von Fahrgästen**

10 172

(1) Die Beförderung von Fahrgästen ist verboten.

(2) Nicht als Fahrgäste werden angesehen:

- a) die nicht zur Besatzung gehörenden, normalerweise aber an Bord lebenden Personen;
- b) Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden.

10 173-
10 180**Urkunden**

10 181

(1) Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Urkunden müssen die folgenden Urkunden an Bord mitgeführt werden:

- a) die in Anlage A, Rn. 6002 (3) und (4) vorgesehenen Beförderungspapiere, die vom Absender ausgestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt sein müssen; die Gesamtheit der Beförderungspapiere muß alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter erfassen;
- b) die in Rn. 10 185 vorgesehenen Weisungen für die an Bord befindlichen gefährlichen Güter, sofern deren Menge die in Rn. 10 100 (1) angegebenen Grenzwerte übersteigt (diese Weisungen sind dem Schiffsführer vom Absender zu übergeben);
- c) der in Rn. 10 411 (3) vorgeschriebene Stauplan oder die entsprechenden Papiere, die ihn ersetzen;
- d) ein Abdruck dieser Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Falls es die Vorschriften dieser Anlage vorsehen, müssen außerdem an Bord mitgeführt werden:

- a) das in Rn. 10 182 angeführte Zulassungszeugnis des Schiffes;
- b) die Nachweise über die Prüfung der Feuerlöscher, der Schläuche und der elektrischen Einrichtungen.

Für Schubleichter, die den Bestimmungen der Rn. 10 105 (1) unterliegen, ist jedoch das Mitführen des normalen Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Metalltafel nach § 1.10 Nr. 3 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung in gleichen Schriftzeichen durch folgende Angaben ergänzt wird:

NR. DES ZULASSUNGSZEUGNISSES:

AUSGESTELLT DURCH:

GÜLTIG BIS:

Das normale Zulassungszeugnis ist in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denjenigen des Zulassungszeugnisses muß durch eine Untersuchungskommission festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden.

10 182 Zulassungszeugnis

(1) Alle Tankschiffe und, soweit es die Vorschriften des Kapitels II verlangen, andere Schiffe, müssen mit einem Zulassungszeugnis versehen sein; dieses muß den nachstehenden Vorschriften dieser Randnummer und je nach Fall, der Randnummer 10 183 oder 10 184 entsprechen.

(2) Das Zulassungszeugnis bestätigt, daß Bau und Ausrüstung des Schiffes den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2 entsprechen.

(3) Das Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde nach Rn. 10 183 und 10 184 auf Grund einer Untersuchung durch einen von dieser Behörde bezeichneten Sachverständigen ausgestellt.

Die zuständige Behörde kann davon absehen, ein Schiff einer Untersuchung zu unterziehen, sofern aus der Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft hervorgeht, daß Bau und Ausrüstung des Schiffes den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2 entsprechen.

(4) Das Zulassungszeugnis wird in deutscher, französischer und niederländischer Sprache ausgestellt.

10 183 Normales Zulassungszeugnis

(1) Das normale Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens ausgestellt.

(2) Es muß dem Muster Nr. 1 des Anhangs 1 entsprechen.

(3) Es ist höchstens 5 Jahre gültig. Das Datum, an dem die Gültigkeit abläuft, ist im Zulassungszeugnis angegeben. Die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, kann die Gültigkeit des Zeugnisses ohne Untersuchung des Schiffes um höchstens ein Jahr verlängern, wenn dadurch die Frist zwischen dem Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer und dem Datum der vorletzten Untersuchung des Schiffes auf nicht mehr als 11 Jahre verlängert wird.

(4) Wenn der Schiffskörper oder die Ausrüstung des Schiffes Änderungen oder eine Beschädigung erfahren haben, die die Sicherheit des Schiffes hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern verringern können, muß das Schiff unverzüglich einer Untersuchung unterzogen werden.

(5) Das normale Zulassungszeugnis kann entweder wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau oder Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2 entsprechen, eingezogen werden.

(6) Nur die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, ist berechtigt, es einzuziehen.

In den oben unter (4) und (5) angeführten Fällen kann jedoch die zuständige Behörde des Staates, in dem sich das Schiff befindet, dessen Verwendung für die Beförderung solcher Güter untersagen, für die das Zeugnis erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zwecke das Zeugnis so lange zurückbehalten, bis das Schiff den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2 entspricht. In diesem Fall benachrichtigt sie die zuständige Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat.

(7) Abweichend von vorstehendem Absatz (6) kann jede zuständige Behörde auf Antrag des Schiffseigners das normale Zulassungszeugnis berichtigen oder einziehen, sofern sie die zuständige Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, davon unterrichtet.

10 184 Zeitweiliges Zulassungszeugnis

(1) Für ein Schiff, für das kein normales Zulassungszeugnis nach Rn. 10 183 ausgestellt ist, kann ein Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer ausgestellt werden; dieses „zeitweilige Zulassungszeugnis“ gilt für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Es darf nur in einem der folgenden Fälle ausgestellt werden:

- a) das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2, aber das normale Zulassungszeugnis konnte für die betreffende Fahrt nicht rechtzeitig erlangt werden;
- b) das Schiff entspricht nicht dauernd den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2, aber es entspricht ihnen vorläufig auf Grund der ausgebauten oder versiegelten Einrichtungen oder Ausrüstungen.

Das zeitweilige Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde des Verladeortes der Ladung ausgestellt; wenn es sich jedoch um ein Schiff handelt, das in das Gebiet eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens einfährt, wird das Zeugnis von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt.

(2) Im Fall des Absatzes (1) Buchst. b) müssen die Einrichtungen, deren Benutzung verboten ist, von der zuständigen Behörde versiegelt oder sie müssen ausgebaut werden.

(3) Das zeitweilige Zulassungszeugnis muß dem Muster Nr. 2 des Anhangs 1 entsprechen.

Schriftliche Weisungen [siehe auch Rn. 10 181 (1) b), 10 302, 10 340, 10 373, 41 415, 42 185, 42 192 und 42 309].

10 185

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art, die sich während der Beförderung ereignen können, sind dem Schiffsführer vom Absender schriftliche Weisungen mitzugeben, die in knapper Form angeben:

- a) die Art der Gefahr, die die beförderten gefährlichen Güter in sich bergen sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
- b) die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
- c) die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen und die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
- d) die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

(2) Für jedes gefährliche Gut muß eine Weisung aufgestellt werden, wenn es

- in loser Schüttung oder
- in fest verbundenen Tanks befördert wird oder wenn
- Güter der Klasse IV b oder Güter der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung in Versandstücken befördert werden.

In den anderen Fällen genügt eine Weisung für jede oder mehrere der Klassen, zu denen die beförderten Güter gehören.

Die Weisungen müssen in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Der Schiffsführer muß den Personen an Bord von diesen Weisungen Kenntnis geben, so daß sie in der Lage sind, sie anzuwenden. Er hat die Weisungen während der Beförderung an Bord auszuhängen.

10 186-
10 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

Baustoffe

10 200

Die Schiffe müssen aus Metall gebaut sein.

10 201-
10 204

Gebrauchsanweisungen für Geräte und Einrichtungen

10 205

Wenn für die Benutzung irgendeines Gerätes oder irgendeiner Einrichtung besondere Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, muß die Gebrauchsanweisung des Gerätes oder der Einrichtung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache an Bord an geeigneter Stelle angeschlagen und leicht lesbar sein.

10 206-
10 210

Laderäume und Tanks

10 211

(1) Jeder Laderaum muß vorn und hinten durch Metallschotte begrenzt sein.

(2) Die Laderaumböden müssen so gebaut sein, daß sie gereinigt und getrocknet werden können.

(3) Die Laderäume müssen so verschlossen werden können, daß das Eindringen von Regenwasser in den Laderaum verhindert wird.

(4) Laderäume müssen mit einer Leiter ausgerüstet sein, die aus einem solchen Werkstoff hergestellt und so beschaffen sein muß, daß bei ihrer Benutzung keine Funken entstehen können.

(5) Planen, die zusätzlich zum Abdecken der Laderäume verwendet werden, müssen schwer entflammbar sein.

Natürliche und künstliche Lüftung

10 212

(1) Jeder Laderaum muß angemessen natürlich oder künstlich gelüftet werden können; die zu diesem Zweck verwendeten Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß kein Wasser in den Laderaum eindringen kann.

(2) Die natürliche oder künstliche Lüftung eines Laderaumes muß so durchgeführt werden können, daß gefährliche Gase nicht in die Wohnungen, das Steuerhaus oder die Maschinenräume eindringen können.

10 213-
10 216

10 217 Wohnungen und Betriebsräume

(1) Die Wohnungen müssen durch Metallschotte ohne jede Öffnung von den Laderäumen völlig getrennt sein.

(2) Die Wohnungen müssen angemessen gelüftet werden können.

(3) Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.

**10 218-
10 230****10 231 Maschinen**

(1) Es ist verboten, Motoren einzubauen, die mit Brennstoff mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C betrieben werden.

(2) Es ist verboten, Dieselmotoren einzubauen, die zum Anlassen oder zum Betrieb offenes Feuer, eine Lampe oder eine Glühvorrichtung benötigen.

**10 232-
10 239****10 240 Feuerlöscheinrichtungen**

Jedes Schiff, das gefährliche Güter befördert, muß zusätzlich zu den nach der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten mit mindestens zwei weiteren gleichartigen Handfeuerlöschern ausgerüstet sein, die zweckmäßig vorne und hinten im Schiff untergebracht sind. Das Löschmittel in diesen Handfeuerlöschern muß für das Bekämpfen von Bränden der beförderten gefährlichen Güter geeignet sein.

**10 241-
10 250****10 251 Elektrische Einrichtungen**

(1) Die in den Laderäumen vorhandenen elektrischen Einrichtungen müssen durch verriegelbare Schalter spannungslos gemacht werden können. Die entsprechenden Stromkreise müssen mit Kontrollampen versehen sein, die anzeigen, ob sie unter Spannung stehen oder nicht.

(2) Elektrische Leitungen, die an den Laderaumluken entlang führen, müssen geschützt sein; in diesem Bereich dürfen keine beweglichen Kupplungen oder Abzweigungen und keine nicht verriegelbaren Steckdosen vorhanden sein.

**10 252-
10 260****10 261 Sprechfunkanlage**

(1) Die nachstehend unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Schiffe müssen über eine Sprechfunkanlage für den öffentlichen Fernsprechdienst verfügen. Im internationalen Verkehr muß diese Anlage Verbindungen im öffentlichen Nachrichtenaustausch gemäß Regionalabkommen über den Rheinfunkdienst zulassen:

a) Tankschiffe, die zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt sind, mit Ausnahme von Tankschiffen, die zur Beförderung von weniger als 25 t Gütern der Klasse III a, Kategorie K 3 bestimmt sind,

b) andere Schiffe, die Güter befördern, welche den Bestimmungen der Anlage 9, 10 oder 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegen,

c) andere Schiffe, die befördern

— mehr als 25 t Güter der Klasse III a, Kategorie K 3 in Tankcontainern,

— mehr als 1 000 kg Schwefelhexafluorid der Klasse I d, Ziffer 10, oder

— mehr als je 1 000 kg der nicht den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung unterliegenden Güter der Klasse IV a, mit Ausnahme der leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92.

(2) Absatz (1) gilt nicht für Schubleichter und Schleppkähne. Werden die in Absatz (1) unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Güter mit einem Schub- oder Schleppverband befördert, muß das schiebende oder schleppende Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage nach Absatz (1) ausgerüstet sein.

**10 262-
10 299**

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**

	10 300- 10 301
Bei Zwischenfällen oder Unfällen zu ergreifende Maßnahmen	10 302
Bei Zwischenfällen oder Unfällen während der Beförderung und wenn die Gefahr besteht, daß Güter in die Wasserstraße gelangen, muß der Schiffsführer unverzüglich und soweit es die Verhältnisse gestatten, die in den Weisungen der Rn. 10 185 vorgeschriebenen sowie alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen zum Verringern oder Beseitigen der Gefahr ergreifen und unverzüglich die nächstgelegene zuständige Behörde benachrichtigen.	
	10 303- 10 307
Instandsetzungen	10 308
Instandsetzungen, die die Anwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen könnten, dürfen nicht ohne Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde vorgenommen werden.	
	10 309- 10 310
Verschuß der Tanks, Kofferdämme und Laderäume	10 311
Die Tanks, Kofferdämme und Laderäume müssen geschlossen bleiben, ausgenommen während des Ladens, Löschens, Entgasens und während Kontrollen.	
	10 312- 10 313
Handhaben von Versandstücken	10 314
Es ist verboten, Versandstücke zu öffnen.	
	10 315- 10 330
Maschinen	10 331
Es ist verboten, Motoren zu verwenden, die mit Brennstoff mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C betrieben werden.	
	10 332- 10 339
Feuerlöscheinrichtungen	10 340
Die Besatzung muß mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte und gegebenenfalls mit der Unverträglichkeit von Löschmitteln mit der Ladung vertraut sein (siehe schriftliche Weisungen nach Rn. 10 185).	
Feuer und nichtelektrisches Licht	10 341
(1) Heiz-, Koch- und Kühlgeräte, die mit handelsüblichem Petroleum betrieben werden, dürfen nur in Wohnungen und Steuerhäusern verwendet werden, sofern das Fassungsvermögen ihrer Verbrauchsbehälter 12 Liter nicht übersteigt und sie mit Dochtbrennern ausgerüstet sind.	
(2) Die Verwendung von Feuer oder offenem Licht ist nur erlaubt:	
a) in geschlossenen Räumen, die keine Laderäume sind;	
b) in Not-Signalleuchten.	
(3) Asche von Holz- oder Kohleheizungen darf erst beseitigt werden, nachdem sie gelöscht und erkaltet ist.	
Heizen von Laderäumen und Tanks	10 342
Es ist verboten, Laderäume und Tanks zu heizen.	
	10 343

- 10 344** **Verwendung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C für Reinigungsarbeiten**
Es ist verboten, Reinigungsarbeiten mit Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C auszuführen.
Dies gilt nicht für das Reinigen von Flammendurchschlagsicherungen im Bereich der Ladung.
- 10 345-**
10 350
- 10 351** **Elektrische Einrichtungen**
Elektrische Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand erhalten werden.
- 10 352-**
10 353
- 10 354** **Elektrische Leuchten**
Auf Deck und in Laderäumen dürfen nur tragbare Lampen mit eigener Stromquelle vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ verwendet werden.
- 10 355-**
10 370
- 10 371** **Zutritt an Bord**
(1) Unbefugten ist der Zutritt an Bord verboten.
(2) Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.
- 10 372**
- 10 373** **Erste Hilfe**
Das in den schriftlichen Weisungen nach Rn. 10 185 angegebene Material für Erste Hilfe muß an Bord sein.
- 10 374** **Rauchverbot**
(1) Es ist verboten, an Bord zu rauchen. Dieses Verbot ist mittels Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.
(2) Absatz (1) gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern die Öffnungen geschlossen sind.
- 10 375** **Gegenstände, bei welchen die Gefahr der Funkenbildung besteht**
Es ist verboten, in den Laderäumen und im Bereich der Ladung Gegenstände zu verwenden, durch welche die Gefahr einer Funkenbildung entsteht.
- 10 376-**
10 382
- 10 383** **Prüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte, Schläuche und elektrischen Einrichtungen**
Die Feuerlöschgeräte und Schläuche müssen mindestens einmal im Jahr durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen untersucht werden.
- 10 384-**
10 399

Abschnitt 4
Besondere Vorschriften für Laden, Löschen und Handhaben

10 400-
10 401

Zusammenladeverbote

10 402

(1) Die Zusammenladeverbote ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Güter der Klasse	Ia	Ib			Ic	Id		Ie	II	IIIa	IIIb	IIIc	IVa	IVb	V	VI	VII
		Ziffer				F	NF										
		5 6	8 9	1 2 3 4 7 10 11													
Ia	-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	A
Ib	Ziffer 5, 6	A	-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	A
	Ziffer 8, 9	A	A	-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	A
	Ziffer 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11	A	A	A	-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	A
Ic	A	A	A	A	-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	A
Id	F	A	A	A	A	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	-	A
	NF	A	A	A	A	-	-	-	B	B	-	-	-	B	-	-	A
Ie	A	A	A	A	A	B	-	-	B	B	B	B	-	B	B	-	A
II	A	A	A	A	A	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B	-	A
IIIa	A	A	A	A	A	B	B	B	B	-	B	B	-	B	B	-	A
IIIb	A	A	A	A	A	B	-	B	B	B	-	B	-	B	B	-	A
IIIc	A	A	A	A	A	B	-	B	B	B	B	-	-	B	B	-	A
IVa	A	A	A	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
IVb	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	-	-	B	-	A
V	A	A	A	A	A	B	-	B	B	B	B	B	-	B	-	-	A
VI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VII	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	-	-

Die Buchstaben A und B der Tabelle bedeuten:

A: Es ist verboten, Güter im gleichen Laderaum zusammen zu stauen. Auf Deck oder in benachbarten Laderäumen müssen sie durch einen Abstand von mindestens 20 m getrennt sein. Laderäume von nebeneinander im Verband fahrenden oder stillliegenden Schiffen gelten nicht als benachbart.

B: Es ist verboten, Güter im gleichen Laderaum oder auf Deck übereinander zu stauen. Die Güter können im gleichen Laderaum oder auf Deck gestaut werden. Dabei müssen sie durch einen Abstand von mindestens 3 m — horizontal gemessen — voneinander getrennt sein. Zu Gütern der Klasse IV b muß in jeder Richtung ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

(2) Bei Anwendung der in der Tabelle in Absatz (1) durch den Buchstaben B bezeichneten Zusammenladeverbote sind Güter der Klassen Id bis IV a und V, die in Stahlfässern verpackt sind, nicht zu berücksichtigen.

(3) Für das Zusammenladen von Gütern der Klassen III c, IV a, IV b und VI mit Nahrungs- oder Genußmitteln gilt Buchstabe B.

(4) Die Abdeckung eines Laderaumes wird als Teil dieses Laderaumes angesehen. Wenn jedoch die Abdeckung des Laderaumes genügend fest und dicht ist, um das Eindringen von auf Deck geladenen Gütern zu verhindern, können das Deck und der darunter liegende Laderaum als benachbarte Laderäume angesehen werden.

(5) Wenn das Schiff oder wenn ein oder mehrere Laderäume ausschließlich durch einen Absender beladen werden, so muß dieser im Beförderungspapier bescheinigen, daß die Zusammenladeverbote beachtet sind.

10 403-
10 404

10 405 Verbot des Zusammenladens mit Gütern, die in einem Behälter (Container) enthalten sind

Bei Anwendung der in der Tabelle in Rn. 10 402, Absatz (1) durch den Buchstaben B bezeichneten Zusammenladeverbote sind die in geschlossenen und vollwandigen Metallbehältern (Containern) enthaltenen Güter nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Güter der Klasse IV b.

10 406

10 407 Lade-, Lösch- und Entgasungsstellen

Schiffe, die mit einem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein müssen, dürfen nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen beladen, gelöscht oder entgast werden.

10 408-
10 410**10 411 Unterbringung der Ladung**

(1) Die Güter müssen im Innern der Laderäume oder der festverbundenen Tanks untergebracht sein.

(2) Versandstücke mit Gütern der Klasse I d, I e, II, III a, III b, III c und V können auf Deck gestaut werden, wenn sie in Eisenfässern oder in vollwandigen Metallbehältern (Containern) untergebracht sind.

(3) Der Schiffsführer muß in einem Stauplan oder in anderen Papieren eintragen, welche Güter in den einzelnen Laderäumen, in festverbundenen Tanks oder an Deck untergebracht sind. Die Güter sind wie im Beförderungspapier angegeben (Bezeichnung des Gutes, Klasse, Ziffer, Buchstabe und gegebenenfalls Kategorie bzw. F oder NF) zu bezeichnen.

10 412

10 413 Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen

Die Laderäume und -flächen müssen vor dem Laden gereinigt werden; Laderäume müssen angemessen gelüftet werden.

10 414 Handhaben und Stauen der Ladung

(1) Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so gestaut werden, daß sie ihre Lage zueinander und zum Schiff nicht verändern können.

(2) Während des Handhabens und des Stauens müssen:

- a) Versandstücke so gestaut werden, daß die Gefahretiketten so weit wie möglich sichtbar bleiben;
- b) Versandstücke mit Handgriffen oder Handleisten aufrecht bleiben;
- c) Versandstücke entsprechend ihren Gefahretiketten auseinandergehalten werden;
- d) Versandstücke mit gefährlichen Gütern von anderen Versandstücken getrennt gehalten werden.

(3) Versandstücke müssen so weit wie möglich von den Wohnungen, von Maschinenräumen, vom Steuerhaus sowie von jeder Wärmequelle und in Laderäumen in jedem Falle mindestens 1 m von dem diese Räume vom Laderaum trennenden Schott entfernt gestaut werden. Wenn Wohnungen oder das Steuerhaus über einem Laderaum angeordnet sind, dürfen die Versandstücke in keinem Fall unter diesen Wohnungen oder dem Steuerhaus gestaut werden, und sie müssen mindestens 1 m von der senkrechten Verlängerung ihrer Außenwand entfernt untergebracht sein.

(4) Auf zerbrechliche Versandstücke darf nichts gestaut werden. Zerbrechliche Versandstücke, welche die gleichen Güter enthalten, dürfen aufeinander gestaut werden, sofern dadurch keine Bruchgefahr für die Gefäße entsteht.

(5) Versandstücke müssen vor Wärme, Sonnenbestrahlung und Witterungseinflüssen geschützt werden.

10 415 Nach dem Löschen zu treffende Maßnahmen

(1) Nach dem Löschen müssen die Laderäume kontrolliert und gereinigt werden.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht bei der Beförderung in loser Schüttung, wenn die neue Ladung aus dem gleichen Gut besteht wie die vorhergehende.

10 416-
10 418**10 419 Füllen und Entleeren von Behältern (Containern) und Tankcontainern**

(1) Ohne Genehmigung durch die örtlich zuständige Behörde ist das Füllen und Entleeren von Behältern (Containern) oder Tankcontainern auf dem Schiff verboten.

(2) Wenn das Füllen oder Entleeren der Behälter (Container) oder Tankcontainer genehmigt ist, muß dies unter Aufsicht einer sachverständigen Person geschehen, die vom Absender oder Empfänger beauftragt ist und die nicht zur Besatzung gehört.

10 420-
10 427

Handhaben und Stauen der Tanks

10 428

(1) Es ist verboten, Tankcontainer untereinander durch ein Sammelrohr zu verbinden.

(2) Es ist verboten, Tankcontainer zu rollen, ausgenommen wenn die Verschlüsse mit Schutzkappen versehen sind.

10 429-
10 452

Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht

10 453

Für das Laden oder Löschen bei Nacht muß eine wirksame Beleuchtung sichergestellt sein.

10 454-
10 473

Rauchverbot

10 474

Es ist verboten, an Bord während des Ladens und Löschens zu rauchen.

10 475-
10 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Bezeichnung

10 500

Wenn ein Schiff, das gefährliche Güter befördert, hinsichtlich seiner Bezeichnung unter mehrere Anlagen der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung fällt, sind die anzuwendenden Vorschriften die derjenigen Anlage, die nachstehend zuerst genannt ist: Anlage 11, Anlage 10, Anlage 9.

10 501-
10 502

Festmachen

10 503

Die Schiffe müssen sicher, jedoch in der Weise festgemacht sein, daß sie bei Gefahr rasch losgemacht werden können.

Stilliegen

10 504

Schiffe, die gefährliche Güter befördern, dürfen in der Nähe anderer Schiffe nicht in geringerer Entfernung stilliegen als in der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vorgeschrieben ist.

10 505

Umladen

10 506

Es ist verboten, ohne Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde, die Ladung vollständig oder teilweise umzuladen.

10 507-
10 599

10 600-
10 999

Kapitel II
Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen
in Versandstücken oder in loser Schüttung

Klasse I a — Explosive Stoffe und Gegenstände

Klasse I b — Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände

Klasse I c — Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter

11 000-
11 099

Abschnitt 1

Allgemeines

11 100-
11 181

11 182 **Zulassungszeugnis**

Das Schiff muß mit dem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein.

11 183-
11 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

11 200-
11 210

11 211 **Laderäume und Tanks**

Die Laderäume dürfen keine gemeinsame Wand mit den Brennstofftanks haben.

11 212-
11 233

11 234 **Auspuffrohre der Verbrennungsmotoren**

Die Auspuffrohre müssen mit einer Vorrichtung zum Schutz gegen das Austreten von Funken versehen sein; z. B. Funkenfänger oder geeignete Abgasturbinen.

11 235-
11 239

11 240 **Feuerlöscheinrichtungen**

Wenn eine Wasserleitung vorhanden ist, die an eine für den Gebrauch zugelassene Motorpumpe angeschlossen ist, muß das Schiff mit Feuerlöschschläuchen versehen sein, die an diese Wasserleitung angeschlossen werden können. Wenn eine solche Wasserleitung und eine solche Pumpe nicht vorhanden sind, muß auf dem Schiff eine tragbare Hand-Feuerlöschpumpe ausreichender Leistung vorhanden sein.

11 241 **Feuer und nichtelektrisches Licht**

(1) Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m vom nächstgelegenen Punkt der Laderäumluken entfernt befinden. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um das Austreten von Funken und das Eindringen von Wasser zu verhindern.

(2) Heiz- und Kochgeräte sind nur in geschlossenen Wohnungen und Steuerhäusern mit Metallunterbau zugelassen. Es ist jedoch zugelassen:

- a) im Maschinenraum Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C aufzustellen;
- b) Zentralheizungskessel für festen Brennstoff in einem unter Deck gelegenen und nur von Deck aus zugänglichen Raum aufzustellen.

(3) In Laderäumen ist eine feste Beleuchtungseinrichtung nicht zugelassen.

(4) Jede Lampe muß:

- a) einen Docht haben;
- b) einen Brennstoffbehälter aus Metall ohne besondere Füllöffnung haben;

- c) so gebaut und angebracht sein, daß sie nicht fallen und ihr Brennstoffbehälter sich nicht öffnen oder entleeren kann;
- d) ohne Hilfe einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können;
- e) mit einem Blakblech aus Metall versehen sein.

Heizung der Laderäume und Tanks

11 242

In den Laderäumen darf keine Heizeinrichtung vorhanden sein.

11 243-
11 250**Elektrische Einrichtungen**

11 251

In den Laderäumen darf keine elektrische Einrichtung vorhanden sein.

11 252-
11 256**Elektrische Beleuchtung und Heizung, Widerstände, Akkumulatoren**

11 257

(1) In den Betriebsräumen mit Ausnahme des Steuerhauses müssen die zur Beleuchtung bestimmten Einrichtungen und alle ihre Zubehörteile einem Typ entsprechen, der mindestens ebenso geschlossen ist wie der strahlwassergeschützte Typ, oder sie müssen in einem Gehäuse untergebracht sein, das den gleichen Schutz bietet.

- (2) a) Die elektrischen Heizgeräte müssen fest eingebaut sein.
- b) Ihre Oberflächentemperatur darf 100° C nicht übersteigen.
- c) In den Wohnungen darf die Oberflächentemperatur der Heizelemente von Haushaltsgeräten mehr als 100° C erreichen, sofern sie geschlossen sind, d. h. daß kein Glühdraht mit der freien Luft in Berührung steht.

11 258-
11 269**Antennen, Blitzableiter, Drahtseile, Masten**

11 270

(1) Kein Teil von Antennen für elektronische Geräte und kein Blitzableiter darf sich über den Laderäumen befinden.

(2) Alle Drahtseile, die über den Laderäumen verlaufen, und alle Masten müssen mit dem metallischen Schiffskörper elektrisch leitend verbunden oder geerdet sein.

11 271-
11 299**Abschnitt 3****Allgemeine Betriebsvorschriften**11 300-
11 340**Feuer und nichtelektrisches Licht**

11 341

Es ist verboten, Feuer (Heizung, Beleuchtung, Kühlung) oder offenes Licht zu verwenden, solange die Laderäume geöffnet sind, während des Handhabens und solange sich Güter der Klassen Ia, Ib und Ic in der Nähe des Schiffes befinden.

Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.

11 342-
11 350**Elektrische Einrichtungen**

11 351

Es ist verboten, solange die Laderäume geöffnet sind, die Güter der Klasse Ib enthalten, Sprechfunkgeräte mit mehr als 50 Watt Leistung sowie Radargeräte zu verwenden.

11 352-
11 374**Gegenstände, bei welchen die Gefahr der Funkenbildung besteht**

11 375

Es ist verboten, auf Schiffen, die Güter der Klasse Ia, Ziffer 11 a) und b) befördern, eisenbeschlagene Schuhe zu tragen.

11 376-
11 399

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für Laden, Löschen und Handhaben

11 400

11 401

Begrenzung der beförderten Mengen

(1) Auf einem Schiff darf das folgende Höchstgewicht nicht überschritten werden:

Klasse Ia		Klasse Ib		Klasse Ic	
Ziffer nach Rn. 6021 Anlage A	t	Ziffer nach Rn. 6061 Anlage A	t	Ziffer nach Rn. 6101 Anlage A	t
1	100	1 a	100	1 a	300
2	100	b	100	b	
3 a	100	c	40	2	
b	50	d	40	3	10
4	50	2 a	100	4	
5	20	b		5	
6	15	c		6	
7 a		d	7 a	300	
b		3	b		
c	5	4 a	300	8	
8 a		b		9	
b		c		10	
c	15	d	15	11	300
9 a		e		12	
b		5 a		13	
c	5	b	30	14	
d		c		15	
10		d		16	
11 a	15	e	40	17	30
b	15	f		18	
c	50	6		19	
12 a	30	7	40	20 a	100
b	30	8	40	b	
13	15	9	50	21	
14 a	10	10	10	22	30
b	10	11	10	23	
c	10			24	
15	100			25	100
				26	
				27	

(2) Das Gesamtgewicht der Ladung verschiedener Güter der Klassen Ia, Ib oder Ic darf das im vorstehenden Absatz vorgeschriebene kleinste Höchstgewicht, das für eines der die Ladung bildenden Güter angegeben ist, nicht überschreiten.

11 402-
11 406

11 407 Lade-, Lösch- und Entgasungsstellen

Wenn Güter der Klassen Ia, Ib oder Ic an Bord sind, dürfen Güter jeder Art nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden.

11 408 Zeitpunkt und Dauer der Lade- und Löscharbeiten

(1) Die Lade- und Löscharbeiten dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden.

(2) Während eines Gewitters müssen die Arbeiten unterbrochen werden.

11 409-
11 412

Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen

11 413

(1) Aus dem Laderaum müssen alle Gegenstände entfernt werden, die Eisen enthalten und die nicht integrierender Bestandteil des Schiffes sind.

(2) Bevor Versandstücke der Klasse I a, Ziffer 11 a) oder b) geladen werden, muß eine wasserundurchlässige und schwer entflammbare Schutzplane auf dem Boden ausgebreitet werden.

(3) Die Laderäume einschließlich der Sülle und die darin befindlichen festen oder beweglichen Gegenstände müssen in der Weise hergerichtet sein, daß die in Absatz (2) genannten Versandstücke nicht mit Eisen enthaltenden Teilen in Berührung kommen können.

Handhaben und Stauen der Ladung

11 414

(1) Der in Rn. 10 414 (3) genannte Abstand von 1 m wird auf 3 m erhöht.

(2) Versandstücke mit Gütern der Klasse I b, Ziffer 2 a) oder 5 müssen wenigstens 2 Meter Abstand von den Wänden des Laderaumes haben.

(3) Reibung, Stoß, Erschütterung, Unkippen und Sturz bei der Handhabung müssen verhindert werden. Alle sich im gleichen Laderaum befindlichen Versandstücke müssen so gestaut und verkeilt werden, daß Erschütterungen und Reibungen sowohl während des Handhabens als auch während der Beförderung ausgeschlossen sind.

(4) Es müssen alle Maßnahmen getroffen werden, damit Versandstücke sowohl beim Handhaben als auch während der Beförderung nicht gegen Metallteile des Schiffes oder andere eisenhaltige Gegenstände stoßen können.

(5) Fässer und Büchsen, die Güter der Klasse I a, Ziffer 11 a) oder b) enthalten, müssen aufrecht gestellt und fest verkeilt werden. Kisten müssen flach aufliegen und mit dem Deckel nach oben aufgestellt werden.

(6) Es ist verboten, Versandstücke gleich welchen Inhalts auf Versandstücke zu stauen, welche Güter der Klassen I a, I b oder I c enthalten.

(7) Güter der Klassen I a, I b oder I c müssen möglichst am Ende der Beladung des Schiffes geladen und am Anfang der Entladung gelöscht werden.

(8) Beim Zusammenladen von Gütern der Klassen I a, I b oder I c mit anderen Gütern im gleichen Laderaum müssen die Güter der Klassen I a, I b oder I c nach allen anderen geladen und vor allen anderen gelöscht werden.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Güter der Klassen I a, I b oder I c in Behältern (Containern) enthalten sind.

(9) Während Güter der Klassen I a, I b oder I c geladen oder gelöscht werden, dürfen andere Laderäume nicht beladen oder gelöscht werden. Die örtlich zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

11 415-
11 452**Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht**

11 453

(1) Wenn das Laden oder Löschen bei Nacht gestattet ist, muß eine wirksame Beleuchtung durch folgende Mittel sichergestellt sein:

- a) in den Laderäumen durch tragbare elektrische Lampen mit eigener Stromquelle nach Rn. 10 354,
- b) an Deck durch gut befestigte elektrische Lampen, die so angebracht sind, daß keine Gefahr besteht. Sind diese Lampen im geschützten Bereich angeordnet, müssen sie vom Typ bescheinigte Sicherheit sein.

(2) Wenn die Laderäume geöffnet sind, ist es verboten, Handlampen auf Deck zu verwenden, die nicht den Vorschriften nach Absatz (1) Buchstabe b) entsprechen.

11 454-
11 499**Abschnitt 5****Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

11 500

Beförderungsarten der Schiffe

11 501

(1) Güter der Klassen I a, I b und I c müssen mit einzeln fahrenden Schiffen oder mit Schubverbänden, deren größte Abmessungen 110 m × 12 m nicht überschreiten, befördert werden; zeitweiliger Vorspann ist jedoch gestattet.

(2) Die Beförderung mit gekuppelten Fahrzeugen oder mit anderen als den in Absatz (1) genannten Schubverbänden sowie mit Schleppverbänden kann jedoch von der zuständigen Behörde unter den von dieser vorzuschreibenden Sonderbedingungen zugelassen werden.

11 502 Fahrt der Schiffe

Das Schiff muß während der Fahrt, soweit möglich, einen Abstand von mindestens 50 m von jedem anderen Schiff halten.

11 503

11 504 Stilliegen

(1) Außerhalb der von der örtlich zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze darf beim Stilliegen der Abstand von Ortschaften, Kunstbauten und Lagern für Gase oder entzündbare Flüssigkeiten nicht weniger als 500 m betragen.

(2) Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch geringere Abstände zulassen oder größere Abstände vorschreiben als die in Absatz (1) genannten, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der beförderten Güter.

11 505 Anhalten des Schiffes aus Sicherheitsgründen

Wenn der Verkehr des Schiffes gefährlich zu werden droht — sei es infolge äußerer Einflüsse (ungünstige Wetterbedingungen, ungünstige Bedingungen der Wasserstraße usw.), sei es infolge von Umständen, die mit dem Schiff selbst zusammenhängen (Unfall oder Zwischenfall) —, muß das Schiff an einer geeigneten und von Wohnhäusern, Häfen, Kunstbauwerken oder Lagern für Gase oder entzündbare Flüssigkeiten möglichst weit entfernten Stelle anhalten; die örtlich zuständige Behörde muß unverzüglich benachrichtigt werden.

11 506-
11 59911 600-
13 999**Klasse Id****Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase**14 000-
14 099**Abschnitt 1****Allgemeines****14 100 Anwendungsbereich dieser Anlage**

(1) Wenn das Gewicht der auf einem Schiff beförderten Versandstücke folgende Mengen nicht überschreitet:

- 1 000 kg (insgesamt)
 - Borfluorid und Fluor der Ziffer 3,
 - Güter der Ziffern 5 und 8 a,
 - verflüssigter Chlorwasserstoff der Ziffer 10,
 - Ammoniak der Ziffer 14,
 - 5 000 kg (insgesamt) andere brennbare Gase (F),
 - 10 000 kg (insgesamt) andere nichtbrennbare Gase (NF), mit Ausnahme derjenigen der Ziffern 8 b und 8 c,
 - 25 000 kg (insgesamt) nichtbrennbare Gase (NF) der Ziffern 8 b und 8 c,
- gelten von Kapitel II nur die Vorschriften der Rn. 14 301, 14 351, 14 413 und 14 414.

(2) Absatz (1) gilt auch bei der Beförderung von Gütern der Ziffer 18.

14 101-
14 181**14 182 Zulassungszeugnis**

Das Schiff muß mit dem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein.

14 183-
14 199**Abschnitt 2****Bau und Ausrüstung der Schiffe**14 200-
14 207**14 208 Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung**

Bau und Ausrüstung des Schiffes müssen den Vorschriften des Abschnittes 2 für die Klassen I a, I b und I c (Rn. 11 200 bis Rn. 11 299) entsprechen.

Die Vorschriften der Rn. 11 241 (3), 11 251 und 11 270 gelten jedoch nicht.

14 209-
14 299

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**

	14 300
Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen	14 301
Die Laderäume dürfen nur zum Laden und Löschen betreten werden.	
	14 302- 14 311
Natürliche und künstliche Lüftung	14 312
Die Laderäume müssen angemessen gelüftet werden.	
	14 313- 14 350
Elektrische Einrichtungen	14 351
Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.	
	14 352- 14 399

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**

	14 400
Begrenzung der beförderten Mengen	14 401
(1) Es ist verboten, größere Mengen zu befördern als	
— 50 000 kg (insgesamt)	
— Borfluorid und Fluor der Ziffer 3	
— Stoffe der Ziffern 5 und 8 a	
— Chlorwasserstoff der Ziffer 10	
— Ammoniak der Ziffer 14	
— andere brennbare Gase (F)	
— 100 000 kg (insgesamt) andere nichtbrennbare Gase (NF) mit Ausnahme derjenigen der Ziffern 8 b und 8 c	
— 250 000 kg (insgesamt) nichtbrennbare Gase (NF) der Ziffern 8 b und 8 c.	
(2) Absatz (1) gilt auch bei der Beförderung von Gütern der Ziffer 18.	
	14 402- 14 412
Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen	14 413
Vor dem Laden müssen die elektrischen Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.	
Handhaben und Stauen der Ladung	14 414
Vor und während des Ladens und Löschens müssen die Laderäume angemessen gelüftet werden.	
Bevor Personen die Laderäume betreten, muß die Gaskonzentration in diesen Laderäumen durch eine geeignete Person mit einem Gerät gemessen werden, das jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen anzeigt. Der Laderaum darf zur Messung nicht betreten werden.	
	14 415- 14 430
Maschinen	14 431
Während des Ladens und Löschens dürfen Verbrennungsmotoren an Bord nicht in Betrieb sein, soweit sie nicht für diese Arbeiten benötigt werden.	
	14 432- 14 440
Feuer und nichtelektrisches Licht	14 441
Es ist verboten, während des Ladens und Löschens an Bord Feuer oder offenes Licht zu haben.	
Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.	
	14 442- 14 450

14 451 Elektrische Einrichtungen

Es ist verboten, während des Ladens und Löschens elektrische Einrichtungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen, für die Beleuchtung in Wohnungen und Betriebsräumen sowie für die Signalleuchten.

14 452-
14 499

Abschnitt 5**Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

14 500-
14 503

14 504 Stilliegen

(1) Außerhalb der von der örtlich zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze darf beim Stilliegen der Abstand von Ortschaften, Kunstbauten und Lagern für Gase oder entzündbare Flüssigkeiten nicht weniger als 100 m betragen.

(2) Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch geringere Abstände zulassen oder größere Abstände vorschreiben als den in Absatz (1) genannten, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der beförderten Güter.

14 505-
14 599

14 600-
14 999

Klasse Ie

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

15 000-
15 099

Abschnitt 1
Allgemeines

15 100-
15 199

(Keine besonderen Bestimmungen)

Abschnitt 2**Bau und Ausrüstung der Schiffe**

15 200-
15 211

15 212 Natürliche und künstliche Lüftung

Die Laderäume müssen künstlich gelüftet werden können.

15 213-
15 241

15 242 Heizung der Laderäume und Tanks

In den Laderäumen darf keine Heizeinrichtung vorhanden sein.

15 243-
15 299

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**

15 300

15 301 Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen

(1) Der Schiffsführer muß sich täglich überzeugen, daß in die Bilgen der Laderäume kein Wasser eingedrungen ist.

(2) Der wasserdichte Deckel anderer als festverbundener Tanks für die Beförderung von Natrium, Kalium oder Legierungen von Natrium und Kalium (Ziffer 1 a) muß während der Beförderung verriegelt sein.

15 302-
15 350

Elektrische Einrichtungen

15 351

Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.

15 352-
15 399

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

15 400-
15 412

Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen

15 413

Vor dem Laden müssen die elektrischen Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.

Handhaben und Stauen der Ladung

15 414

(1) Versandstücke müssen gegen Feuchtigkeit geschützt werden.

(2) Es ist verboten, Versandstücke gleich welchen Inhalts auf Versandstücke mit Gütern dieser Klasse zu stauen.

(3) Wenn die Versandstücke nicht in einem Behälter (Container) enthalten sind, müssen sie auf Lattenroste gesetzt und mit undurchlässigen Planen abgedeckt werden, die so angebracht sind, daß das Wasser nach außen abfließt und die Lüftung nicht behindert wird.

15 415-
15 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

15 500-
15 599

(Keine besonderen Vorschriften)

15 600-
20 999

Klasse II

Selbstentzündliche Stoffe

21 000-
21 099

Abschnitt 1

Allgemeines

21 100-
21 110

Beförderung in loser Schüttung

21 111

Die Güter der Ziffern 5 und 10 dürfen in loser Schüttung im Laderaum und auf Deck befördert werden. Die Güter der Ziffer 11 dürfen in loser Schüttung im Laderaum befördert werden.

21 112-
21 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

21 200-
21 299

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

21 300-
21 350

Elektrische Einrichtungen

21 351

Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.

21 352-
21 399

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**21 400-
21 413**21 414 Handhaben und Stauen der Ladung**

(1) Es ist verboten, Versandstücke gleich welchen Inhalts auf Versandstücke mit Gütern dieser Klasse zu stauen.

(2) Güter auf Deck, die nicht in Behälter (Container) gestaut sind, müssen mit schwer entflammaren Planen abgedeckt sein.

21 415-
21 499**Abschnitt 5****Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**21 500-
21 599

(Keine besonderen Vorschriften)

21 600-
30 999**Klasse III a****Entzündbare flüssige Stoffe**31 000-
31 099**Abschnitt 1****Allgemeines****31 100 Anwendungsbereich dieser Anlage**

(1) Wenn das Gewicht der auf einem Schiff beförderten Versandstücke folgende Mengen nicht überschreitet:

- 1 000 kg (insgesamt) von Gütern der Kategorie K x
- 5 000 kg (insgesamt) von Gütern der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s und K 1 n
- 25 000 kg (insgesamt) von Gütern der Kategorie K 2

gelten von Kapitel II nur die Vorschriften der Rn. 31 301, 31 351, 31 413 und 31 414.

(2) Absatz (1) gilt auch, wenn auf einem Schiff Versandstücke befördert werden, welche Güter der Kategorie K 3 in unbeschränkter Menge enthalten.

31 101-
31 181**31 182 Zulassungszeugnis**

Das Schiff muß mit dem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein.

31 183-
31 199**Abschnitt 2****Bau und Ausrüstung der Schiffe**31 200-
31 207**31 208 Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung**

Bau und Ausrüstung des Schiffes müssen den Vorschriften des Abschnittes 2 für die Klassen I a, I b und I c (Rn. 11 200 bis Rn. 11 299) entsprechen.

Die Vorschriften der Rn. 11 241 (3), 11 251 und 11 270 gelten jedoch nicht.

31 209-
31 299

Abschnitt 3
Allgemeine Betriebsvorschriften

	31 300
Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen	31 301
Die Laderäume dürfen nur zum Laden und Löschen betreten werden.	31 302- 31 311
Natürliche und künstliche Lüftung	31 312
Die Laderäume müssen angemessen gelüftet werden.	31 313- 31 350
Elektrische Einrichtungen	31 351
Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.	31 352- 31 399

Abschnitt 4
Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

	31 400
Begrenzung der beförderten Mengen	31 401
Es ist verboten, größere Mengen zu befördern als	
— 50 000 kg (insgesamt) Güter der Kategorien K x, K 0 s, K 0 n und K 1 s	
— 100 000 kg (insgesamt) Güter der Kategorie K 1 n	
— 250 000 kg (insgesamt) Güter der Kategorie K 2.	31 402- 31 412
Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen	31 413
Vor dem Laden müssen die elektrischen Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.	
Handhaben und Stauen der Ladung	31 414
Vor und während des Ladens und Löschens müssen die Laderäume angemessen gelüftet werden.	
Bevor Personen die Laderäume betreten, muß die Gaskonzentration in diesen Laderäumen durch eine geeignete Person mit einem Gerät gemessen werden, das jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen anzeigt. Der Laderaum darf zur Messung nicht betreten werden.	31 415- 31 430
Maschinen	31 431
Während des Ladens und Löschens dürfen Verbrennungsmotoren an Bord nicht in Betrieb sein, soweit sie nicht für diese Arbeiten benötigt werden.	31 432- 31 440
Feuer und nichtelektrisches Licht	31 441
Es ist verboten, während des Ladens und Löschens an Bord Feuer oder offenes Licht zu haben.	
Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.	31 442- 31 450
Elektrische Einrichtungen	31 451
Es ist verboten, während des Ladens und Löschens elektrische Einrichtungen zu verwenden.	
Dies gilt nicht für explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen, für die Beleuchtung in Wohnungen und Betriebsräumen sowie für die Signalleuchten.	31 452- 31 499

Abschnitt 5**Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**31 500-
31 50331 504 **Stilliegen**

(1) Außerhalb der von der örtlich zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze darf beim Stilliegen der Abstand von Ortschaften, Kunstbauten und Lagern für Gase oder entzündbare Flüssigkeiten nicht weniger als 100 m betragen.

(2) Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch geringere Abstände zulassen oder größere Abstände vorschreiben als die in Absatz (1) genannten, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der beförderten Güter.

31 505-
31 59931 600-
31 999

Klasse III b
Entzündbare feste Stoffe

32 000-
32 099**Abschnitt 1****Allgemeines**32 100-
32 11032 111 **Beförderung in loser Schüttung**

(1) Schwefel der Ziffer 2 a darf in loser Schüttung im Laderaum befördert werden.

(2) Naphthalin der Ziffern 11 a und b darf in loser Schüttung im Laderaum befördert werden, wenn die Innenfläche des Laderaums so ausgekleidet ist, daß sie schwer entflammbar und eine Durchtränkung mit Ladegut ausgeschlossen ist.

32 112-
32 199**Abschnitt 2****Bau und Ausrüstung der Schiffe**32 200-
32 299

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**32 300-
32 399

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**32 400-
32 499

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 5**Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**32 500-
32 599

(Keine besonderen Vorschriften)

32 600-
32 999

Klasse IIIc
Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe

33 000-
33 099

Abschnitt 1

Allgemeines

(Keine besonderen Bestimmungen)

33 100-
33 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

(Keine besonderen Vorschriften)

33 200-
33 299

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

(Keine besonderen Vorschriften)

33 300-
33 399

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

(Keine besonderen Vorschriften)

33 400-
33 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

(Keine besonderen Vorschriften)

33 500-
33 599

33 600-
40 999

Klasse IVa
Giftige Stoffe

41 000-
41 099

Abschnitt 1

Allgemeines

41 100-
41 110

Beförderung in loser Schüttung

Die Güter der Ziffern 41 und 73 dürfen in loser Schüttung befördert werden.

41 111

41 112-
41 181

Zulassungszeugnis

Schiffe, die Güter der Ziffern 1 bis 5, 11 b, 12 a, 12 b, 12 d, 13 und 14 in größeren Mengen als 5 000 kg (insgesamt) befördern, müssen mit dem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein.

41 182

41 183-
41 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

41 200-
41 207

Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung

Bau und Ausrüstung des Schiffes nach Rn. 41 182 müssen den Vorschriften des Abschnittes 2 für die Klassen I a, I b und I c (Rn. 11 200 bis Rn. 11 299) entsprechen.

Die Vorschriften der Rn. 11 241 (3), 11 251 und 11 270 gelten jedoch nicht.

41 208

41 209-
41 210

41 211 **Laderäume und Tanks**

Laderäume, die Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung enthalten, müssen von den anderen Räumen entweder durch ein spritzwasserdichtes Metallschott oder durch einen anderen Laderaum mit Metallschotten getrennt sein.

41 212-
41 259

41 260 **Besondere Ausrüstung**

Schiffe, die Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung befördern, müssen ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung stammendem Phosphorwasserstoff oder Arsenwasserstoff gemessen werden kann, sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät an Bord haben.

41 261-
41 299

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

41 300

41 301 **Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen**

(1) Laderäume dürfen nur zum Laden und Löschen betreten werden.

(2) Wenn ein Laderaum Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung enthält, muß in allen anderen Räumen des Schiffes, die von der Besatzung betreten werden, die Gaskonzentration mindestens einmal in acht Stunden durch eine geeignete Person mit dem in Rn. 41 260 genannten Gerät gemessen werden. Das Meßergebnis ist in ein Tagebuch einzutragen.

Wenn eine gefährliche Gaskonzentration festgestellt wird, müssen die Räume verlassen werden.

41 302-
41 311

41 312 **Natürliche und künstliche Lüftung**

(1) Laderäume müssen angemessen gelüftet werden.

(2) Bei Laderäumen, die Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung enthalten, muß die Luft des leeren Laderaumes durch zwei voneinander unabhängige Ventilatoren mindestens fünfmal je Stunde vollständig erneuert werden. Die Mündungen der Ventilatoren müssen sich am Boden des Laderaums und an dessen äußersten Enden befinden.

(3) Laderäume und andere Räume, die an einen Laderaum angrenzen, welcher Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung enthält, sowie Wohnungen müssen angemessen gelüftet werden.

41 313-
41 399

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

41 400

41 401 **Begrenzung der beförderten Mengen**

Es ist verboten, größere Mengen zu befördern als 50 000 kg (insgesamt) Güter der Ziffern 1 bis 5, 11 b, 12 a, 12 b, 12 d, 13 und 14.

41 402-
41 410

41 411 **Unterbringung der Ladung**

Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung dürfen nur in Laderäume verladen werden, die den Vorschriften der Rn. 41 211 entsprechen.

41 412-
41 413

41 414 **Handhaben und Stauen der Ladung**

(1) Das Laden und Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger bevollmächtigten Person, die nicht zur Besatzung gehört, vorgenommen werden.

(2) Vor und während des Ladens und Löschens müssen die Laderäume angemessen gelüftet werden.

Bevor Personen die Laderäume betreten, muß die Gaskonzentration in diesen Laderäumen durch eine geeignete Person mit einem Gerät gemessen werden, das jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen anzeigt. Der Laderaum darf zur Messung nicht betreten werden.

(3) Es ist verboten, Güter der Ziffer 41 in loser Schüttung zu laden oder zu löschen, wenn die Gefahr besteht, daß die Güter durch Witterungseinflüsse naß werden.

Nach dem Löschen zu treffende Maßnahmen

41 415

(1) Die Laderäume müssen nach dem Löschen angemessen künstlich belüftet werden.

(2) Wenn aus einem Versandstück ein Teil des Inhalts frei geworden ist, muß die Stelle unter Beachtung der schriftlichen Weisungen nach Rn. 10 185 sorgfältig gereinigt werden.

41 416-
41 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

(Keine besonderen Vorschriften)

41 500-
41 599

41 600-
41 999

**Klasse IVb
Radioaktive Stoffe**

42 000-
42 099

Abschnitt 1

Allgemeines

42 100-
42 101

Begriffsbestimmungen

42 102

Geschlossene Ladung ist eine Ladung, die von einem einzigen Absender kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Laderaums vorbehalten ist, wobei alle Lade- und Löschvorgänge nach den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers durchgeführt werden.

42 103-
42 107

Geschlossene Ladung

42 108

Wenn die Vorschriften über die Beförderung in geschlossener Ladung angewendet werden, können die zuständigen Behörden verlangen, daß der für die Beförderung benutzte Laderaum nur an einem einzigen Ort beladen oder an einem einzigen Ort gelöscht wird.

42 109-
42 110

Beförderung in loser Schüttung [siehe Anlage A, Rn. 6461 (2) h]

42 111

Güter der Ziffern 5 a, b und d mit geringer spezifischer Aktivität dürfen in loser Schüttung nur als geschlossene Ladung befördert werden und wenn gewährleistet ist, daß unter normalen Beförderungsbedingungen nichts von diesen Gütern aus dem Laderaum nach außen gelangen kann.

42 112-
42 184

Schriftliche Weisungen

42 185

Die dem Schiffsführer übergebenen schriftlichen Weisungen müssen die während der Beförderung zu beachtenden zusätzlichen Vorschriften oder besonderen Vorsichtsmaßnahmen enthalten.

42 186-
42 191

Ergänzende Erläuterungen

42 192

(1) Der Absender muß den Schiffsführer über alle beim Transport in Anbetracht der Art der Güter anzuwendenden Vorschriften einschließlich der durch die zuständigen Behörden auferlegten Sondervorschriften, die während der Beförderung zu beachten sind, unterrichten.

(2) Bei Beförderung in geschlossener Ladung muß der Absender dem Schiffsführer außerdem die Vorsichtsmaßnahmen mitteilen, die zu ergreifen sind, falls es notwendig sein sollte, den Laderaum aus Sicherheitsgründen zu betreten. Er muß ihn gegebenenfalls über geeignete Instrumente und Schutzanzüge sowie deren Gebrauch unterrichten.

42 193-
42 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

42 200-
42 210

42 211 Laderäume und Tanks

Ein für die Beförderung von Gütern mit geringer spezifischer Aktivität in geschlossener Ladung bestimmter Laderaum muß so gebaut oder beschaffen sein, daß unter normalen Beförderungsbedingungen nichts von der Ladung nach außen gelangen und daß er leicht dekontaminiert werden kann.

42 212-
42 299

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

42 300-
42 301

42 302 Bei Zwischenfällen oder Unfällen zu ergreifende Maßnahmen

Wenn ein radioaktive Stoffe enthaltendes Versandstück zerbrochen ist, undichte Stellen aufweist oder während der Beförderung in einen Unfall verwickelt ist, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächstgelegene zuständige Behörde hiervon unterrichten und soweit wie möglich verhindern, daß Personen mit radioaktiven Stoffen an Bord in Berührung kommen.

42 303-
42 308

42 309 Verkehr der Personen an Bord

(1) Außer aus dienstlichen Gründen darf sich niemand weder in Laderäumen mit radioaktiven Stoffen noch auf den Lukendeckeln dieser Laderäume noch auf Deck über letzteren noch in angrenzenden Laderäumen oder Teilen des Schiffes aufhalten. Der Aufenthalt aus dienstlichen Gründen muß auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden.

(2) Bei Beförderung radioaktiver Stoffe in geschlossener Ladung ist es verboten, einen diese Ladung enthaltenden Laderaum zu betreten. Wenn es jedoch aus Sicherheitsgründen notwendig ist, daß die Besatzung diesen Laderaum betritt, muß dies unter Beachtung der vom Absender nach Rn. 42 192 (2) angegebenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.

42 310-
42 379

42 380 Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume und ihrer Einrichtungen

Die vorwiegend der Beförderung radioaktiver Stoffe dienenden Laderäume müssen zur Feststellung der radioaktiven Kontamination ihrer verschiedenen Teile geprüft werden. Eine Prüfung muß mindestens einmal im Jahr durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden.

Wenn die gesamte (festhaftende oder nicht festhaftende) radioaktive Kontamination an irgendeiner Stelle folgende Werte überschreitet

- $10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ für natürliches oder verarmtes Uran oder natürliches Thorium,
- $10^{-4} \mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ für Beta- oder Gammastrahler oder Alphastrahler mit schwacher spezifischer Aktivität¹⁾,
- $10^{-5} \mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ für andere Alphastrahler

darf der Laderaum nicht mehr benutzt werden; er muß so dekontaminiert werden, daß eine der beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die gesamte (festhaftende und nicht festhaftende) Kontamination liegt unter dem oben angegebenen Wert;
- b) die nicht festhaftende Kontamination liegt unter dem oben angegebenen Wert, und der Laderaum muß durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen für ungefährlich erklärt werden.

42 381-
42 399

¹⁾ Alphastrahler mit schwacher spezifischer Aktivität

— Uran-235 oder Uran-238,

— Thorium-232

— Thorium-228 und Thorium-230, verdünnt bis zu einer spezifischen Aktivität von natürlichem Uran oder von natürlichem Thorium,

— Radionuklide mit einer Periode von weniger als 10 Tagen.

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben****Versandart, Versandbeschränkungen**

42 400

Versandstücke, für die eine internationale Regelung „full load“, „geschlossene Ladung“ oder „Wagenladung“ als Versandart vorschreibt, dürfen nur in geschlossener Ladung im Sinne der Rn. 42 102 befördert werden.

Begrenzung der beförderten Mengen

42 401

(1) Die Anzahl der auf dem gleichen Schiff zu verladenden Versandstücke, soweit sie nicht in geschlossener Ladung befördert werden, ist in der Weise zu beschränken, daß die Summe der auf den Gefährzetteln angegebenen Transportkennzahlen nicht mehr als 50 beträgt.

Zur Vereinfachung bei der Ermittlung der Begrenzung der beförderten Mengen kann man sich auf die roten Streifen beziehen, die die Gefährzettel tragen. In diesem Fall wird angenommen, daß ein Versandstück der Kategorie II-GELB einer Transportkennzahl von 1 und ein Versandstück der Kategorie III-GELB einer Transportkennzahl von 10 entspricht.

(2) Im Falle der Beförderung in geschlossener Ladung dürfen auf dem gleichen Schiff radioaktive Stoffe nicht in anderer Weise als in geschlossener Ladung vom gleichen Absender befördert werden.

(3) Im Falle der Beförderung in geschlossener Ladung muß der Absender darauf achten, daß

- a) die Dosisleistung in den Wohnungen und Betriebsräumen einschließlich der Maschinenräume und des Steuerhauses 0,3 mrem/h nicht überschreitet;
- b) die Dosisleistung in Höhe des Gangbords und der Lukendeckel der Laderäume 10 mrem/h nicht überschreitet;
- c) die Anzahl der Versandstücke der nuklearen Sicherheitsklasse II auf einem Schiff auf zwei Partien beschränkt ist, von welchen jede höchstens die „zulässige Anzahl“ aufweisen darf und die durch einen Abstand von mindestens 6 m getrennt sind.

Umfaßt die Sendung Versandstücke, deren „zulässige Anzahl“ verschieden hoch ist, muß die Höchstzahl von Versandstücken je Partie so bemessen sein, daß die Summe $\frac{n_1}{N_1} + \frac{n_2}{N_2} + \frac{n_3}{N_3} + \dots$ nicht größer als 1 ist, wobei $n_1, n_2, n_3 \dots$ die Anzahl der Versandstücke darstellen, deren „zulässige Anzahl“ $N_1, N_2, N_3 \dots$ beträgt;

- d) die geschätzte Gesamtaktivität des Inhalts jedes Laderaumes die folgenden Werte nicht übersteigt, wenn es sich um Stoffe der Ziffer 5 handelt:

- 0,1 Ci Radionuklide der Gruppe I; oder
- 5 Ci Radionuklide der Gruppe II; oder
- 250 Ci Radionuklide der Gruppen III und IV.

Wenn die Stoffe Radionuklide verschiedener Gruppen enthalten, darf die Summe aller nachstehenden Werte nicht höher als 1 sein:

- (Anzahl Curie der Gruppe I) $\times 10$
- (Anzahl Curie der Gruppe II) $\times 1/5$
- (Anzahl Curie der Gruppe III) $\times 1/250$
- (Anzahl Curie der Gruppe IV) $\times 1/250$

Wenn diese Stoffe in loser Schüttung befördert werden, müssen die in der Bemerkung zu Rn. 6451 angegebenen Beschränkungen für jeden Laderaum beachtet werden.

42 402-
42 413**Handhaben und Slauen der Ladung**

42 414

(1) Vorbehaltlich abweichender Vorschrift der zuständigen Behörde müssen radioaktive Stoffe unter der Gangbordebene oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der oberen Ebene der Laderäume und in der Weise verladen werden, daß so weit wie möglich zugleich die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter müssen längs der Längsachse des Schiffes untergebracht werden;
- b) sie müssen auf dem Boden des Laderaumes gestaut werden.

(2) Versandstücke mit radioaktiven Stoffen müssen in geschlossenen Partien angeordnet und fest gestaut sein.

(3) Die Versandstücke der Kategorien II-GELB und III-GELB müssen außerdem untergebracht sein:

- a) einerseits so, daß der höchste Punkt der Partie sich mindestens 1 m unter der Gangbordebene oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der oberen Ebene der Laderäume befindet, sofern nicht nachweislich die Dosisleistung in der Gangbordebene 10 mrem/h nicht übersteigt;
- b) andererseits so weit wie möglich von Wohnungen und Betriebsräumen entfernt und in einem Abstand von mindestens 10 m;

c) während der Beförderung und beim Handhaben müssen Versandstücke der Kategorien II-GELB oder III-GELB mindestens 20 m von Versandstücken, die unentwickelte radiographische oder photographische Platten oder Filme enthalten, untergebracht sein.

(4) Nach dem Laden von Gütern der Ziffer 5 in loser Schüttung müssen das Deck des Schiffes in der Umgebung des Laderaumes sowie dessen Lukendeckel durch den Absender sorgfältig dekontaminiert werden.

(5) Güter dieser Klasse müssen möglichst am Ende der Beladung des Schiffes geladen und am Anfang der Entladung gelöscht werden.

42 415 Nach dem Löschen zu treffende Maßnahmen

Laderäume, in welchen Güter der Ziffer 5 in geschlossener Ladung befördert wurden, sind nach dem Löschen, sofern sie nicht wieder für die Beförderung der gleichen Güter bestimmt sind, vom Empfänger erforderlichenfalls so zu dekontaminieren, daß eine der Bedingungen nach Rn. 42 380 erfüllt ist.

42 416-
42 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

42 500

42 501 Beförderungsarten der Schiffe

(1) Radioaktive Stoffe müssen mit einzeln fahrenden Schiffen oder mit Schubverbänden, deren größte Abmessungen 110 m × 12 m nicht überschreiten, befördert werden; zeitweiliger Vorspann ist jedoch gestattet.

(2) Die Beförderung mit gekuppelten Fahrzeugen oder mit anderen als den in Absatz (1) genannten Schubverbänden sowie mit Schleppverbänden kann jedoch von der zuständigen Behörde unter den von dieser vorzuschreibenden Sonderbedingungen zugelassen werden.

42 502-
42 599

42 600-
50 999

Klasse V

Ätzende Stoffe

51 000-
51 099

Abschnitt 1

Allgemeines

51 100-
51 199

(Keine besonderen Bestimmungen)

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

51 200-
51 299

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

51 300-
51 310

51 311 Verschuß der Tanks, Kofferdämme und Laderäume

Die Vorschrift der Rn. 10 311 gilt nicht.

51 312-
51 399

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**51 400-
51 413**Handhaben und Stauen der Ladung**

51 414

(1) Wenn Versandstücke mit Planen abgedeckt sind, darf dies ihre Lüftung nicht behindern.

(2) Es ist verboten, Versandstücke gleich welchen Inhalts auf Versandstücke der Ziffer 36 zu stauen, ausgenommen wenn auch diese Versandstücke Stoffe der Ziffer 36 enthalten.

51 415-
51 499**Abschnitt 5****Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**51 500-
51 599

(Keine besonderen Vorschriften)

51 600-
60 999**Klasse VI****Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe**61 000-
61 099**Abschnitt 1****Allgemeines****Anwendungsbereich dieser Anlage**

61 100

Für die Beförderung von Gütern dieser Klasse gelten von Kapitel I nur die Rn. 10 100 (2), 10 102, 10 111, 10 121 und 10 402.

61 101-
61 110**Beförderung in loser Schüttung**

61 111

Die Güter der Ziffern 1, 2, 3, 5, 8 und 9 dürfen in loser Schüttung befördert werden, wenn sie die einzige Ladung eines Laderaumes bilden; für die Güter der Ziffern 1, 2, 5 und 8 gilt dies nur unter der Bedingung, daß der üble Geruch unterdrückt und die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

61 112-
61 199**Abschnitt 2****Bau und Ausrüstung der Schiffe**61 200-
61 299

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**61 300-
61 399

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**61 400-
61 499

(Keine besonderen Vorschriften)

Abschnitt 5**Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**61 500-
61 599

(Keine besonderen Vorschriften)

61 600-
70 999Klasse VII
Organische Peroxide71 000-
71 099**Abschnitt 1****Allgemeines**71 100-
71 18171 182 **Zulassungszeugnis**

Das Schiff muß mit dem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 versehen sein.

71 183-
71 199**Abschnitt 2****Bau und Ausrüstung der Schiffe**71 200-
71 20771 208 **Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung**

Bau und Ausrüstung des Schiffes müssen den Vorschriften des Abschnittes 2 für die Klassen I a, I b und I c (Rn. 11 200 bis 11 299) entsprechen.

71 209-
71 299**Abschnitt 3****Allgemeine Betriebsvorschriften**71 300-
71 34071 341 **Feuer und nichtelektrisches Licht**

Es ist verboten, Feuer (Heizung, Beleuchtung, Kühlung) oder offenes Licht zu verwenden, solange die Laderäume geöffnet sind, während des Handhabens und solange sich Güter dieser Klasse in der Nähe des Schiffes befinden.

Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.

71 342-
71 399**Abschnitt 4****Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**

71 400

71 401 **Begrenzung der beförderten Mengen**

Es ist verboten, größere Mengen zu befördern als 5 000 kg (insgesamt).

71 402-
71 40671 407 **Lade-, Lösch- und Entgasungsstellen**

Wenn Güter dieser Klasse an Bord sind, dürfen Güter jeder Art nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden.

Zeitpunkt und Dauer der Lade- und Löscharbeiten

71 408

(1) Die Lade- und Löscharbeiten dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden.

(2) Während eines Gewitters müssen die Arbeiten unterbrochen werden.

71 409-
71 410**Unterbringung der Ladung**

71 411

(1) Die Güter der Ziffern 30, 31 und 35 müssen auf Deck verladen werden.

(2) Die auf Deck gestauten Güter müssen so weit wie möglich von den Wohnungen und dem Steuerhaus sowie von jeder Wärmequelle entfernt sein.

71 412-
71 413**Handhaben und Stauen der Ladung**

71 414

(1) Der in Rn. 10 414 (3) genannte Abstand von 1 m wird auf 3 m erhöht.

(2) Es ist verboten, Versandstücke gleich welchen Inhalts auf Versandstücke zu stauen, welche Güter dieser Klasse enthalten.

(3) Versandstücke mit flüssigen Peroxiden müssen aufrecht gestellt und so befestigt werden, daß sie weder umfallen noch stürzen können.

(4) Versandstücke auf Deck, die nicht in Behältern (Containern) eingeschlossen sind, müssen vertäut und mit schwer entflammaren Planen bedeckt sein. Die Lüftung darf nicht behindert sein.

71 415-
71 452**Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht**

71 453

(1) Wenn das Laden oder Löschen bei Nacht gestattet ist, muß eine wirksame Beleuchtung durch folgende Mittel sichergestellt sein:

a) in den Laderäumen durch tragbare elektrische Lampen mit eigener Stromquelle nach Rn. 10 354;

b) an Deck durch gut befestigte elektrische Lampen, die so angebracht sind, daß keine Gefahr einer Beschädigung besteht. Sind diese Lampen im geschützten Bereich angeordnet, müssen sie vom Typ bescheinigte Sicherheit sein.

(2) Wenn die Laderäume geöffnet sind, ist es verboten, Handlampen auf Deck zu verwenden, die nicht den Vorschriften nach Absatz (1) Buchstabe b) entsprechen.

71 454-
71 499**Abschnitt 5**

71 500

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**Beförderungsarten der Schiffe**

71 501

(1) Organische Peroxide müssen mit einzeln fahrenden Schiffen oder mit Schubverbänden, deren größte Abmessungen 110 m × 12 m nicht überschreiten, befördert werden; zeitweiliger Vorspann ist jedoch gestattet.

(2) Die Beförderung mit gekuppelten Fahrzeugen oder mit anderen als den in Absatz (1) genannten Schubverbänden sowie mit Schleppverbänden kann jedoch von der zuständigen Behörde unter den von dieser vorzuschreibenden Sonderbedingungen zugelassen werden.

Fahrt der Schiffe

71 502

Das Schiff muß während der Fahrt, soweit möglich, einen Abstand von mindestens 50 m von jedem anderen Schiff halten.

71 503-
71 504**Anhalten des Schiffes aus Sicherheitsgründen**

71 505

Wenn der Verkehr des Schiffes gefährlich zu werden droht — sei es infolge äußerer Einflüsse (ungünstige Wetterbedingungen, ungünstige Bedingungen der Wasserstraße usw.), sei es infolge von Umständen, die mit dem Schiff selbst zusammenhängen (Unfall oder Zwischenfall) —, muß das Schiff an einer geeigneten und von Wohnhäusern, Häfen, Kunstbauwerken oder Lagern für Gase oder entzündbare Flüssigkeiten möglichst weit entfernten Stelle anhalten; die örtlich zuständige Behörde muß unverzüglich benachrichtigt werden.

71 506-
71 59971 600-
130 999

Kapitel III**Sondervorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der verschiedenen Klassen
in Tankschiffen**

Klasse Id

Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Klasse III a

Entzündbare flüssige Stoffe

131 000-
131 099**Abschnitt 1****Allgemeines**131 100-
131 102**131 103 Auf Tankschiffe anzuwendende Bestimmungen**

Die Anwendung der Bestimmungen und Vorschriften für Tankschiffe ist unabhängig von den beförderten Gütern. Die anzuwendenden Bestimmungen und Vorschriften richten sich nach dem Schiffstyp.

131 104 Schiffstypen

Es werden folgende Schiffstypen unterschieden: Typ I, Typ II, Typ III, Typ IV und Typ V.

131 105-
131 120**131 121 Beförderung in Tanks**

In einem Tankschiff dürfen befördert werden:

- Typ I : Die Stoffe der Ziffern 6, 7, 8 b und 8 c der Klasse Id und die Stoffe der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n, K 2 oder K 3, soweit die Beförderung nicht im Zulassungszeugnis verboten ist.
- Typ II : Die Stoffe der Kategorien K 0 n, K 1 s, K 1 n, K 2 oder K 3, soweit die Beförderung nicht im Zulassungszeugnis verboten ist.
- Typ III : Die Stoffe der Kategorien K 1 s, K 1 n, K 2 oder K 3, soweit die Beförderung nicht im Zulassungszeugnis verboten ist.
- Typ IV : Die Stoffe der Kategorien K 1 n, K 2 oder K 3, soweit die Beförderung nicht im Zulassungszeugnis verboten ist.
- Typ V : Die Stoffe der Kategorie K 3.

131 122-
131 180**131 181 Urkunden**

Bei Tankschiffen mit ungereinigten leeren Tanks wird hinsichtlich der erforderlichen Dokumente nach Rn. 6002 (3) der Schiffsführer als Absender angesehen. In diesem Falle muß das Beförderungspapier folgende Angaben enthalten: Name des letzten beförderten Stoffes, Klasse, Ziffer und ggf. Kategorie oder F bzw. NF.

131 182 Zulassungszeugnis

Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses müssen beigefügt werden:

- für Tankschiffe der Typen I, II und III das Klassenzeugnis
- für Tankschiffe der Typen IV und V
 - entweder das Klassenzeugnis
 - oder eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, daß der Bau ihren Vorschriften entspricht und in der im einzelnen angegeben ist, welche Abweichungen von ihren Bauvorschriften als gleichwertig angesehen werden.

Wenn jedoch ein zeitweiliges Zulassungszeugnis beantragt wird, kann die zuständige Behörde auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichten.

131 183-
131 199

Abschnitt 2
Bau und Ausrüstung der Schiffe

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 200	<p>Baustoffe</p> <p>(1) Der Schiffskörper und die Tanks müssen aus Schiffbau-Stahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein. Für Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks gilt diese Vorschrift nur für die Tanks; der Schiffskörper muß jedoch aus Stahl gebaut sein.</p> <p>(2) Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen ist verboten, sofern dies nicht nachstehend oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.</p> <p>(3) a) Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen ist zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Masten und ähnliche Rundhölzer; — Beiboote und Bootsauflager; — Tischlerarbeiten, Wandverkleidungen, Fußböden und Möbel in Wohnungen und im Steuerhaus; — abnehmbare Oberlichter in Wohnungen und im Steuerhaus; — Türen und Fensterrahmen von Wohnungen und im Steuerhaus; — Werkbank und Werkzeughalterungen im Maschinenraum; — Akkumulatorenschränke oder -kästen; — Maschinenteile; — Teile der elektrischen Anlage; — lose Ausrüstungsgegenstände (ausgenommen Aluminiumlegierungen im Bereich der Ladung; Aluminium-Peilstäbe sind jedoch zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind). <p>b) Die Verwendung von Holz oder Aluminiumlegierungen ist zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — abnehmbare Teile des Steuerhauses; — Grätinge im Maschinenraum. <p>c) Die Verwendung von Holz ist zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Scheuerleisten. <p>d) Die Verwendung von Aluminiumlegierungen ist zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Steuerhäuser, die hinter dem achteren oder vor dem vorderen Kofferdammschott liegen. <p>e) Die Verwendung von Holz oder Kunststoffen ist zugelassen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks. <p>(4) Die im Bereich der Ladung verwendete Farbe darf bei Schlag- oder ähnlicher Beanspruchung keine Funkenbildung hervorrufen können. (4) —</p>				
131 201-131 207					
131 208	<p>Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung</p> <p>(1) Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.</p> <p>(2) Das Tankschiff muß unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut sein und in ihre höchste Klasse eingestuft sein. (2) — (2) —</p> <p>(3) Vom Schiffskörper unabhängige Tanks müssen geerdet sein.</p>				
131 209					
131 210	<p>Schutz gegen das Eindringen von Gasen in geschlossene Räume</p> <p>(1) Das Schiff muß so beschaffen sein, daß keine Gase in die Wohnungen und Betriebsräume gelangen können. Wenn zur Erfüllung dieser Bedingung senkrechte Schutzwände angeordnet werden, müssen diese mindestens 50 cm hoch sein. (1) —</p> <p>(2) Die Schanzkleider müssen mit genügend großen Öffnungen versehen sein. (2) —</p>				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V

131 211

Laderäume und Tanks

(1) a) Der höchstzulässige Inhalt eines Tanks und die Mindestanzahl der Tanks für Tankschiffe in Einhüllenbauweise, für Schiffe in Doppelhüllenbauweise (d. h. mit Doppelboden und Seitentanks) und für Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks ist nach folgender Tabelle zu ermitteln:

L.B.H. m³	Höchstzulässiger Inhalt eines Tanks m³	Mindestanzahl der Tanks bei . . .			
		Einhüllenschiffen		Doppelhüllenschiffen und bei Schiffen mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks	Schiffen mit vom Schiffskörper unabhängigen und zentral eingesetzten Tanks ohne Mittellängsschott, bei Nachweis ausreichender Stabilität einschließlich Leckstabilität
		mit einem Mittellängsschott	mit zwei Längsschotten		
bis zu 150	L.B.H. × 0,30	2	3	2	1
150 bis 300	L.B.H. × 0,30	4	3	2	2
300 bis 450	90 + (L.B.H. — 300) × 0,16	4	3	4	2
450 bis 1 000	114 + (L.B.H. — 450) × 0,12	6	6	4	3
1 000 bis 1 500	180 + (L.B.H. — 1 000) × 0,10	8	9	6	4
1 500 bis 2 000	230 + (L.B.H. — 1 500) × 0,08	8	9	6	4
2 000 bis 3 000	270 + (L.B.H. — 2 000) × 0,06	10	9	6	5
3 000 bis 4 000	330 + (L.B.H. — 3 000) × 0,05	10	9	8	5
4 000 bis 5 000	380	12	12	8	6

Bei Trunkdeckschiffen ist H durch H' zu ersetzen; H' ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$H' = H + (h_t \cdot \frac{b_t}{B} \cdot \frac{l_t}{L})$$

In vorstehender Tabelle ist L.B.H. das Produkt aus den Hauptabmessungen des Tankschiffes in Metern (nach dem Eichschein).

- Es ist: L = größte Länge des Schiffsrumpfes in m
- B = größte Breite des Schiffsrumpfes in m
- H = kleinster senkrechter Abstand zwischen Oberkante Kiel und dem tiefsten Punkt des Decks an der Seite des Schiffes (Seitenhöhe) in m
- h_t = Höhe des Trunks (Abstand zwischen Trunkdeck und Hauptdeck an Seite Trunk auf L/2 gemessen) in m
- b_t = Breite des Trunks in m
- l_t = Länge des Trunks in m

b) Ist das Schiff mit zwei Längsschotten versehen und beträgt die größte Breite der zwischen den Längsschotten liegenden Tanks nicht mehr als 3/8 der Breite des Schiffsrumpfes, darf der höchstzulässige Inhalt dieser Tanks 125 % des in der Tabelle angegebenen Wertes betragen.

Der Tankbereich des Schiffes muß durch ein oder mehrere von Bord zu Bord reichende Querschotte unterteilt sein. Der Inhalt der Tanks in der durch die Querschotte gebildeten größten Abteilung darf nicht größer sein als 60 % des Inhalts aller Tanks des Schiffes.

c) Verboten sind Druckbehälter mit einem Verhältnis zwischen Länge und Durchmesser von mehr als 7.	c) —	c) —	c) —	c) —
--	------	------	------	------

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 211 (Forts.)	<p>(2) Bei Verwendung von Tanks mit mehr als 200 m³ Inhalt oder von Tanks, bei denen das Verhältnis zwischen Länge und Durchmesser kleiner als 7 aber größer als 5 ist, muß der Schiffskörper im Bereich der Tanks so beschaffen sein, daß bei einer Kollision die Tanks möglichst unbeschädigt bleiben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Schiff im Tankbereich</p> <p>— entweder als Wallgangschiff mit einem Abstand von mindestens 80 cm zwischen Seite Schiff und Längsschott,</p> <p>— oder wie folgt ausgeführt ist:</p> <p>a) Zwischen Gangbord und Oberkante Bodentrangen sind Seitenstringer in einem Abstand von höchstens 60 cm gleichmäßig verteilt angeordnet.</p> <p>b) Die Seitenstringer sind durch Rahmenträger im Abstand von höchstens 2 m unterstützt. Die Höhe dieser Rahmenträger beträgt mindestens 10 % der Seiten-</p>	(2) —	(2) —	(2) —	(2) —

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 211 (Forts.)	<p>höhe, ohne jedoch 30 cm zu unterschreiten. Sie sind mit einem Gurt aus Flachstahl von mindestens 15 cm² Querschnitt versehen.</p> <p>c) Die Stringer nach a) haben die gleiche Höhe wie die Rahmenträger und einen Gurt aus Flachstahl von mindestens 7,5 cm² Querschnitt.</p>				
	<p>(3) a) Die Tanks müssen von Wohnungen und Betriebsräumen unter Deck — oder, wenn solche fehlen, von den Schiffsenden — durch Kofferdämme mit einer Mindestbreite von 50 cm getrennt sein. Diese Breite kann auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit bis zu 150 t auf 40 cm herabgesetzt werden.</p> <p>b) Kofferdämme werden auf geschweißten Schiffen nicht verlangt.</p>	<p>b) Wenn die Tanks vom Schiffskörper unabhängig sind, kann ein Kofferdamm durch einen Pseudo-Kofferdamm ersetzt werden unter der Bedingung, daß dessen Breite mindestens 40 cm und dessen Höhe mindestens 50 cm beträgt. Wenn ein solcher Pseudo-Kofferdamm den Tankraum vom Maschinenraum trennt, muß der Pseudo-Kofferdamm geschweißt sein.</p>			<p>(3) a) Die Tanks müssen von Wohnungen und Betriebsräumen unter Deck — oder, wenn solche fehlen, von den Schiffsenden — durch Kofferdämme mit einer Mindestbreite von 50 cm getrennt sein. Dies gilt nicht für Schiffe mit einer Tragfähigkeit bis zu 150 t.</p> <p>b) Wenn die Tanks vom Schiffskörper unabhängig sind, kann ein Kofferdamm durch ein Schott ersetzt werden, das nicht durchbrochen sein und keine Durchführungen enthalten darf. Der benachbarte Tank muß</p>

Randnummer	Tankschiffe der Typen					
	I	II	III	IV	V	
131 211 (Forts.)					mindestens 40 cm von diesem Schott entfernt sein.	
		c) Kofferdamm und Pseudo-Kofferdamm dürfen nicht durchbrochen sein und es dürfen keine Durchführungen vorhanden sein. Kofferdamm, Pseudo-Kofferdamm und Tanks müssen untersucht werden können.				
		d) Alle Räume im Bereich der Ladung müssen entgast werden können. Es muß geprüft werden können, ob sie gasfrei sind.			d) —	
	(4)	a) Die die Tanks, die Kofferdämme und die Laderäume begrenzenden Schotte müssen geschweißt oder nach einem gleichwertigen, anerkannten Verfahren zusammengefügt sein.				
		b) Diese Schotte müssen wasserdicht sein.	b) Diese Schotte müssen öldicht sein.			
		c) Diese Schotte dürfen keine Öffnungen enthalten.	c) Diese Schotte dürfen mit Ausnahme der in Rn. 131 225 (2) b) zugelassenen keine Durchführungen haben.			
	(5)	a) Laderäume, welche vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, und Kofferdämme dürfen nur für Ballastaufnahme eingerichtet sein; in diesem Fall müssen sie über Ejektoren oder durch eine unabhängige Einrichtung im Bereich der Ladung gelenzt werden können.				
		b) Laderäume, welche vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, müssen so eingerichtet sein, daß das unbeabsichtigte Eindringen von Flüssigkeiten nicht möglich ist.				
	(6) —		(6) Auf geschweißten Schiffen ist eine Abweichung von den vorstehenden Bedingungen zugelassen:			
			a) Ein Kofferdamm darf unter den Bedingungen der Absätze (8) a) und b) zum Pumpenraum eingerichtet sein.			
		b) Die Kofferdammschotte dürfen unter den in den Rn. 131 225 (2) und 131 236 genannten Bedingungen durchbrochen sein.		b) Die Kofferdämme dürfen unter den in Rn. 131 225 (2) genannten Bedingungen durchbrochen sein.		
(7) a) —		(7) a) Der Kofferdamm muß zugänglich sein. Die Zugangs- und Lüftungsöffnungen müssen sich auf Deck befinden.				
	b) —	b) Die Lüftungsöffnungen müssen geschlossen werden können.	b) —	b) —		
(8) a) —		(8) a) Bei geschweißten Schiffen darf der Kofferdamm oder der mittlere Teil eines Kofferdammes als Pumpenraum eingerichtet sein, sofern die den Pumpenraum begrenzenden Wände senkrecht bis auf den Boden geführt sind und das dem Ladungsbereich abgewandte Kofferdammschott von Bord zu Bord in einer Spantebene angeordnet ist. Dieser Pumpenraum darf nur von Deck aus zugänglich sein.				
	b) —	b) Ein solcher Pumpenraum muß mit Ausnahme der Zugangs- und der Lüftungsöffnungen öldicht sein.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 212	Natürliche und künstliche Lüftung				
	(1) In jedem Laderaum müssen zwei Öffnungen vorhanden sein, deren Abmessungen und Anordnung so beschaffen sein müssen, daß die Lüftung an jeder Stelle des Laderumes wirksam ist. Diese Öffnungen müssen mit Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.	(1) —	(1) —	(1) —	(1) —
	(2) Lüftungsöffnungen der Kofferdämme müssen mit Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.				(2) —
	(3) Laderäume, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, müssen durch Vorrichtungen gelüftet werden können, die mit einer Flammendurchschlagsicherung versehen sind.				(3) —
	(4) Ein unter Deck angeordneter Pumpenraum muß mit einer künstlichen Lüftung versehen sein, deren Stundenleistung mindestens dem zwanzigfachen des Rauminhalts des Pumpenraumes entspricht. Der Ventilator muß explosionsgeschützt sein. Die Absaugeschächte müssen bis zum Pumpenraumboden geführt sein. Die Zuluft muß durch einen Schacht oben in den Pumpenraum eingeführt werden. Die Zuluftöffnungen müssen so hoch wie möglich über Deck und soweit wie möglich entfernt von Tanköffnungen angebracht sein. Die Zu- und Abluftöffnungen müssen mit von Deck aus bedienbaren Feuerklappen versehen sein.				(4) —
	(5) Wohnungen und Betriebsräume müssen angemessen natürlich oder künstlich gelüftet werden können [siehe auch Rn. 131 231 (3) und 131 242 (4)].				
	(6) Bei Lüftungsöffnungen müssen Hinweisschilder angebracht sein, die die Bedingungen für das Schließen angeben.				(6) —
	(7) Die Flammendurchschlagsicherungen nach den Abs. (1), (2) und (3) müssen einem Typ entsprechen, der von der zuständigen Behörde für die im Zulassungszeugnis genannten Stoffe zugelassen ist.				(7) —
131 213- 131 215					
131 216	Maschinenräume				
	(1) Verbrennungsmotoren für den Schiffsantrieb sowie Verbrennungsmotoren von Hilfsmaschinen, die während des Ladens, Löschens oder Entgasens nicht gebraucht werden, müssen außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.				(1) —
	(2) Verbrennungsmotoren, die Ladepumpen antreiben oder die während des Ladens, Löschens oder Entgasens gebraucht werden, müssen in einem Raum außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.				(2) —
	(3) Der Maschinenraum muß von Deck aus zugänglich sein; der Zugang darf nicht zum Bereich der Ladung gerichtet sein. Wenn die Tür nicht in einer Nische untergebracht ist, deren Tiefe mindestens der Türbreite entspricht, müssen die Scharniere dem Bereich der Ladung zugewendet sein. Die Türsülle müssen eine Höhe von mindestens 40 cm über Deck haben.				(3) —

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 217	Wohnungen und Betriebsräume				
	(1) Die Wohnungen und das Steuerhaus müssen vor dem vordersten oder hinter dem hintersten Kofferdamm liegen. Teile des Steuerhauses, welche mindestens 1 m über dem Steuerhausboden liegen, dürfen bis zum Bereich der Ladung auskragen.				(1) —
	(2) Die Eingänge zu den Aufbauten dürfen nicht zum Bereich der Ladung gerichtet sein. Die Eingänge der Aufbauten auf dem Achterschiff müssen so angeordnet sein, daß die Scharniere dem Bereich der Ladung zugewendet sind.				(2) —
	(3) Die Zugänge und Öffnungen von Räumen, die von Deck aus zugänglich sind, müssen geschlossen werden können. Folgender Hinweis muß am Zugang zu diesen Räumen angebracht sein: „Während des Ladens, Löschens und Entgasens nicht ohne Erlaubnis des Schiffsführers öffnen. Sofort wieder schließen!“				(3) —
131 218- 131 219					
131 220	Einrichtung der Kofferdämme				
	(1) Die Abteilungen der Kofferdämme müssen mit einem unter der Leerwasserlinie liegenden und von Deck aus zu betätigenden Einlaßventil versehen sein.				(1) —
	(2) Diese Abteilungen müssen sich durch das Einlaßventil und eine Pumpe mit Wasser füllen lassen, ohne daß Öffnungen, aus denen Gase entweichen könnten und die nicht mit einer Flammendurchschlagsicherung geschützt sind, geöffnet werden müssen.				(2) —
	(3) Kofferdämme dürfen nicht über eine feste Rohrleitung mit einer anderen Rohrleitung des Schiffes verbunden sein.				(3) —
	(4) Die Kofferdämme müssen geschlossen werden können.				
	(5) —	(5) Die Kofferdammabteilungen, die neben einem nach Rn. 131 211 (8) eingerichteten Pumpenraum verbleiben, müssen von Deck aus zugänglich sein.			(5) —
131 221	Überfüllsicherungen				
	(1) Die Tanks müssen versehen sein mit:				
	a) einer Innenmarkierung, welche den höchstzulässigen Füllungsgrad nach Rn. 131 421 angibt;				
	b) einem Niveau-Anzeigergerät;		b) —		b) —
	c) einem Niveau-Warngerät;				
	d) einer automatischen Überfüllsicherung;				
	e) einer Einrichtung zum Messen des Drucks und der Durchschnittstemperatur der Ladung;	e) —	e) —	e) —	e) —
	f) —	f) einer Probeentnahme-Einrichtung;			
	g) —	g) —	g) —	g) einer Peilöffnung.	
	(2) Der Füllungsgrad in ‰ muß mit einem Fehler von höchstens 0,5 ‰ ermittelt werden können. Er wird bezogen auf den Gesamthalt des Tanks einschließlich des Ausdehnungsschachtes. Das Niveau-Anzeigergerät muß von den Bedienungsstellen der Absperrorgane für den entsprechenden Tank aus abgelesen werden können.				
	(3) Das Niveau-Warngerät muß spätestens ansprechen bei einer Füllung von				
	86 ‰	90 ‰	90 ‰	92 ‰	92 ‰

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 221 (Forts.)	(4) Die automatische Überfüllsicherung muß ausgelöst werden bei einer Füllung von 93 %	(4) Die automatische Überfüllsicherung muß ausgelöst werden bei einer Füllung von 97 %	(4) Die automatische Überfüllsicherung muß ausgelöst werden bei einer Füllung von 97 %	(4) Die automatische Überfüllsicherung muß ausgelöst werden bei einer Füllung von 98 %	(4) Die automatische Überfüllsicherung muß ausgelöst werden bei einer Füllung von 98,5 %
	(5) —	(5) —	(5) —	(5) Die Peilöffnung muß so beschaffen sein, daß mit einem Peilstab der Füllungsgrad gemessen werden kann.	
131 222	Öffnungen der Tanks				
	(1) a) Die Tanköffnungen müssen sich auf Deck im Bereich der Ladung befinden.	(1) a) —	(1) a) —	(1) a) —	(1) a) —
	b) Die Tanköffnungen müssen sich mindestens 50 cm über Deck befinden. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanschlüsse und Reinigungsöffnungen sowie solche Öffnungen, die dauernd durch aufgenietete, aufgeschweißte oder in ähnlicher Weise festverbundene Metallteile verschlossen sind.				
	(2) —	(2) Die Tanköffnungen müssen mit gasdichten Verschlüssen versehen sein, die dem Prüfdruck gemäß Rn. 131 223 (1) standhalten.	(2) Die Tanköffnungen müssen mit spritzwasserdichten Verschlüssen versehen sein. Dies gilt nicht für Druckausgleichsöffnungen.		
	(3) a) —	(3) a) Verschlüsse, die normalerweise während des Ladens und Löschens benutzt werden, dürfen beim Betätigen keine Funkenbildung hervorrufen können.	(3) a) —		
	b) —	b) Die Öffnungen für Probeentnahmen müssen so beschaffen sein, daß Probeentnahmen ohne Druckverlust und wesentlichen Gasverlust möglich sind. Diese Einrichtungen müssen durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein.	b) Die Verschlüsse der zum Feststellen des Füllungsgrades der Tanks und zur Probeentnahme benutzten Öffnungen müssen so beschaffen sein, daß die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Verschlüsse nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben können.		b) —
	(4) a) Die Tanks und Rohrleitungen müssen den Vorschriften über Druckbehälter entsprechen, die von der zuständigen	(4) a) Jeder Tank oder jede Gruppe von Tanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, müssen versehen sein mit — Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern — einem Anschluß für die gefahrlose Rückgabe der beim	(4) a) Jeder Tank muß durch Druckausgleichsvorrichtungen von ausreichendem Querschnitt mit der Außenluft verbunden sein, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.		

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 222 (Forts.)	Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die zu befördernden Stoffe erlassen worden sind.	Laden entweichenden Gase an Land — einem Hochgeschwindigkeitsventil zum Abführen ausgestoßener Gase. Diese Gase müssen nach oben abgeführt werden.			
	b) —	b) —	b) —	b) Diese Druckausgleichsvorrichtungen müssen mit typgeprüften Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sein, daß jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in den Tank verhindert wird.	b) —
(5) —		(5) Eine Gassammelleitung, die mehr als 2 Tanks verbindet, muß an der Einführung in jeden Tank mit einer Flammendurchschlagsicherung versehen sein, die einer Explosion innerhalb der Rohrleitung standhält.			(5) —
131 223	Druckprüfung der Tanks und der Kofferdämme				
(1) Siehe Rn. 131 222 (4) a)	(1) Die Tanks, Kofferdämme und ladungsseitigen Schotte der unter Deck liegenden Pumpenräume müssen mit einer Wassersäule von 6,5 m über Tankdeck geprüft werden. Der Ausdehnungsschacht einschließlich der Tankdeckel muß mit einem Druck von 0,65 bar geprüft werden.	(1) Die Tanks, Kofferdämme und ladungsseitigen Schotte der unter Deck liegenden Pumpenräume müssen mit einer Wassersäule von 1,5 m über Tankdeck geprüft werden. Der Ausdehnungsschacht einschließlich der Tankdeckel muß mit einem Druck von 0,15 bar geprüft werden.	(1) Die Tanks müssen mit einer Wassersäule von 1 m über Deck oder 0,50 m über Oberkante des Ausdehnungsschachtes geprüft werden, wenn letztere mehr als 0,50 m über Deck liegt.		
(2) —	(2) —	(2) —	(2) Die Kofferdämme sowie die ladungsseitigen Schotte der unter Deck gelegenen Pumpenräume müssen mit einer Wassersäule von 1,5 m über Tankdeck geprüft werden.		

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 223 (Forts.)	(3) —	(3) Wiederholungsprüfungen von Tanks sind wenigstens alle elf Jahre einmal durchzuführen.		(3) Wiederholungsprüfungen von Tanks sind wenigstens alle elf Jahre einmal durchzuführen; diese Prüfung ist durch Füllung mit Wasser bis Oberkante des Ausdehnungsschachtes auszuführen.	
131 224					
131 225	Pumpen, Lade- und Löschleitungen				
	(1) a) Die Pumpen und zugehörigen Lade- und Löschröhrleitungen müssen im Bereich der Ladung untergebracht sein.			(1) a) —	
	b) In Pumpenräumen unter Deck muß ein Niveau-Warngerät eingebaut sein, das Alarm auslöst, bevor der Flüssigkeitsstand im Pumpenraum die Unterkante der durch das Maschinenraumschott hindurchführenden Welle erreicht.			b) —	
	(2) a) —	(2) a) Die Antriebswellen der Pumpen können durch das Schott zwischen Pumpenraum und Maschinenraum hindurchgeführt werden, wenn die Pumpenraumanordnung der Rn. 131 211 (6) entspricht.			
	b) —	b) Rohrleitungen dürfen durch Tankschotte und Schotte zwischen Tank und Pumpenraum hindurchgeführt werden, wenn an jedem Tank, zu dem sie führen, ein von Deck aus bedienbarer Trennschieber vorhanden ist. Wenn eine Pumpe für mehrere Tanks verwendet werden kann, müssen im Pumpenraum Absperrorgane an allen aus dem Pumpenraum zu den Tanks führenden Rohrleitungen vorhanden sein.			
	(3) a) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen von jeder anderen Rohrleitung außerhalb des Bereichs der Ladung und von der Lenzleitung der Laderäume unabhängig sein [siehe auch Rn. 131 220 (3)].				
	b) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen so angeordnet sein, daß nach dem Laden und Löschen in ihnen enthaltene Flüssigkeit gefahrlos entfernt werden und entweder in die Schiffs- oder in die Landtanks zurückfließen kann.				
	c) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen sich deutlich von den übrigen Rohrleitungen unterscheiden.				
	(4) a) Alle Einzelteile der Lade- und Löschröhrleitungen müssen elektrisch leitend mit dem Schiffskörper verbunden sein.				
	b) —	b) Die Laderöhrleitungen müssen bis an den Boden der Tanks geführt sein.		b) —	
	(5) Es muß erkennbar sein, ob Absperrschieber oder andere Abschlußvorrichtungen der Lade- und Löschröhrleitungen offen oder geschlossen sind.				
	(6) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen die erforderliche Elastizität, Dichtheit und Druckfestigkeit bei dem um den Sicherheitsfaktor erhöhten Betriebsdruck aufweisen.				
	(7) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen am Pumpenein- und -ausgang mit Manometern ausgerüstet sein. Die Anzeigeskalen der Manometer müssen einen Durchmesser von nicht weniger als 0,20 m haben. Der höchstzulässige Über- oder Unterdruck muß durch eine rote Markierung kenntlich gemacht sein. Die Manometer müssen jederzeit vom Bedienungsstand der Schieber aus abgelesen werden können.				
	(8) Rohrleitungen können so verlegt sein, daß Tankwaschwasser oder Ballastwasser des Schiffes durch die für das Lenzen der Laderäume bestimmte Rohrleitung oder, in Ermangelung einer solchen, durch die Laderöhrleitung an Bord genommen werden kann. In letzterem Fall gelten folgende Bestimmungen:				
	a) die für das Ansaugen des Wassers bestimmte Rohrleitung darf durch einen Kofferdamm hindurchgeführt werden;				
	b) die für das Ansaugen des Wassers bestimmte Rohrleitung muß an ihrer Verbindung mit der Laderöhrleitung mit einem Rückschlagventil versehen sein.				
131 226- 131 229					

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 230	Elektrische Verbindung zwischen Schiff und Land				
	(1) Der Schiffskörper muß mit Einrichtungen versehen sein, die das Anbringen einer elektrisch leitenden Verbindung zwischen Schiff und Land gestattet.				
	(2) Diese Einrichtungen müssen auf Deck und auf beiden Seiten des Schiffes angeordnet sein.				
131 231	Maschinen				
	(1) Äußere Teile von Motoren, die während des Ladens oder Löschens verwendet werden sowie deren Kühlluftkreisläufe dürfen sich nicht auf über 300° C erhitzen können.				
	(2) Die Ansaugöffnungen der Motoren müssen mindestens 1 m vom Bereich der Ladung entfernt sein.				(2) —
	(3) Die natürliche oder künstliche Lüftung des Maschinenraums ist so auszulegen, daß bei einer Außentemperatur von 20° C die mittlere Temperatur des Maschinenraums einen Wert von 45° C nicht übersteigt.				
	(4) Funkenbildung muß im Bereich der Ladung ausgeschlossen sein.				(4) —
131 232	Brennstoffbehälter				
	(1) Flüssiger Brennstoff für den Schiffsbedarf muß außerhalb des Bereichs der Ladung untergebracht werden können.				
	(2) Die Lüftungsrohre müssen auf Deck führen. Ihre Öffnungen und die Öffnungen von Überlaufrohren, die auf Deck führen, müssen mit einem durch ein Gitter oder eine Lochplatte gebildeten Schutz versehen sein.				
131 233					
131 234	Auspuffrohre der Verbrennungsmotoren				
	(1) Die Auspuffrohre müssen mit einer Vorrichtung zum Schutz gegen das Austreten von Funken versehen sein, z. B. Funkenfänger oder geeignete Abgasturbinen.				
	(2) Die Auspuffgase müssen wenigstens 3 m vom Bereich der Ladung entfernt durch einen Schornstein oder durch die Bordwand ins Freie geleitet werden. Die Auspuffrohre von Motoren für den Schiffsantrieb müssen so gerichtet sein, daß die Auspuffgase sich vom Schiff entfernen. Die Auspuffrohrleitung muß außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.				(2) —
131 235	Lenzleitung der Laderäume				
	Ein Laderaum, der vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthält, muß mit einer von jeder Rohrleitung des Schiffes unabhängigen Lenzleitung versehen sein [siehe Rn. 131 211 (5)].				
131 236	Durchführung einer Welle durch ein Schott				
	(1) —	(1) In dem in Rn. 131 225 (2) a) vorgesehenen Fall muß die Durchführung der Welle durch das Schott gasdicht sein; die Durchführung muß von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein.			(1) —
	(2) —	(2) Ein Anschlag muß die erforderlichen Betriebsanweisungen enthalten.			(2) —
	(3) Wenn eine Antriebswelle von Hilfsmaschinen durch eine über Deck gelegene Wand führt, muß die Öffnung gasdicht sein. Dies gilt auch für Schutzwände vor Steuerhäusern.				(3) —
131 237- 131 239					
131 240	Feuerlöscheinrichtungen				
	Auf dem Schiff muß zusätzlich zu den in Rn. 10 240 vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ein weiteres Feuerlöschgerät in jedem Raum vorhanden sein, in dem Ladepumpen aufgestellt sind.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 241	Feuer und nichtelektrisches Licht				
	<p>(1) Die Mündungen der Schornsteine müssen sich mindestens 2 m außerhalb des Bereichs der Ladung befinden. Der Austritt von Funken und das Eindringen von Wasser muß verhindert sein.</p> <p>(2) Heiz- und Kochgeräte sind nur in den Wohnungen zugelassen. Es ist jedoch zugelassen:</p> <p>a) im Maschinenraum oder in einem besonderen Raum Heizgeräte und Heizkessel für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55° C aufzustellen;</p> <p>b) —</p> <p>b) Heizkessel für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55° C zur Beheizung der Ladung entweder im Maschinenraum oder in einem besonderen unter Deck und außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen und von Deck oder vom Maschinenraum aus zugänglichen Raum aufzustellen;</p> <p>b) Heizkessel für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55° C zur Beheizung der Ladung entweder im Maschinenraum oder in einem von Deck oder vom Maschinenraum aus zugänglichen besonderen Raum aufzustellen.</p> <p>c) —</p> <p>c) —</p> <p>c) —</p> <p>c) —</p> <p>c) Heizgeräte für flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55° C in einem außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Steuerhaus aufzustellen.</p> <p>(3) a) Beleuchtungsgeräte für flüssigen Brennstoff sind nur in den Not-Signalleuchten außerhalb des Bereichs der Ladung zugelassen.</p> <p>b) Jede Lampe muß:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen Docht haben; — so eingebaut und angebracht sein, daß sie nicht fallen und ihr Tank sich nicht öffnen oder entleeren kann; — einen Metalltank ohne besondere Füllöffnung haben; — ohne Hilfe einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können; — mit einem Blakblech aus Metall versehen sein. 				
131 242	Heizung von Laderäumen und Tanks				
	<p>(1) —</p> <p>(1) Die Ladungsheizungsanlage muß so beschaffen sein, daß im Falle eines Lecks in den Heizschlangen keine Ladung in den Heizkessel gelangen kann.</p> <p>Dies kann durch einen K 3-Abscheider, der im etwaigen Rücklauf des kondensierten Wassers zum Kessel eingebaut ist, sichergestellt werden.</p>				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 242 (Forts.)	(2) a) ---	(2) a) Wenn die Ladung durch eine Vorrichtung außerhalb des Schiffes geheizt wird, darf die Rohrleitung für die Heizung der Ladung keine Verbindung mit den außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Teilen des Schiffes haben.			(2) a) —
	b) ---	b) Es ist jedoch zulässig, Heizkörpern außerhalb des Bereichs der Ladung an den Schiffsenden durch ein Metallrohr von höchstens 13 mm Innendurchmesser unter folgenden Bedingungen Dampf zuzuführen: --- dieses Rohr muß unmittelbar am Übergang der Zudampfleitung auf das Schiff an diese angeschlossen sein; --- hinter diesem Anschluß muß in der Zudampfleitung zur Heizung der Tanks ein Rückschlagventil eingebaut sein, das das Eindringen von Ladung in die Heizkörper außerhalb des Bereichs der Ladung verhindert.			b) —
	(3) ---	(3) Eine Ladungsheizungsanlage mit künstlichem Zug muß elektrisch gezündet werden.			(3) —
	(4) —	(4) Die Einrichtung zur natürlichen oder künstlichen Lüftung des Maschinenraumes muß unter Berücksichtigung des Luftbedarfs für die Heizkessel bemessen werden.			(4) —
131 243- 131 245					
131 246	Heizung mit festen Brennstoffen				
	Es ist verboten, Heizgeräte für feste Brennstoffe einzubauen.				
131 247- 131 249					
131 250	Schaltbild und Plan der elektrischen Anlage				
	(1) In den nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung geforderten Unterlagen müssen zusätzlich angegeben sein:				
	a) Die Aufstellungsorte der elektrischen Einrichtungen und erforderlichenfalls ihre Funktion;				b) —
	b) Die Grenzen des Bereichs der Ladung sowie die Unterscheidung zwischen den über Deck und den unter Deck gelegenen Teilen der Anlage.				
	(2) Auf den Schaltbildern und auf den Plänen sind die Maschinen und Geräte, deren Benutzung während des Ladens, Löschens und Entgasens verboten ist, rot zu kennzeichnen.				(2) —
	(3) Die vorstehend genannten Schaltbilder und Pläne müssen mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.				
131 251	Elektrische Einrichtungen				
	(1) Wenn für bestimmte Teile der Anlage besondere Vorschriften fehlen, so wird der Sicherheitsgrad als ausreichend angesehen, wenn die betreffenden Teile nach den Vorschriften hergestellt sind, die unter vergleichbaren Betriebsbedingungen auf Teile Anwendung finden, die in gleichartigen Anlagen enthalten sind, und wenn diese Vorschriften durch die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft anerkannt sind.				
	(2) Die Spannungen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:				
	a) Für Motoren- und Heizanlagen einschließlich der Steckdosen für den allgemeinen Gebrauch: 250 Volt bei Gleichstrom oder Einphasen-Wechselstrom und 500 Volt bei Dreiphasen-Wechselstrom. Für Motorenanlagen großer Leistung (z. B. Antriebsmotoren oder Ladepumpen) können von der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt, höhere Werte zugelassen werden.				
	b) Für Beleuchtungs- und Meldeanlagen einschließlich der Steckdosen für den allgemeinen Gebrauch: 250 Volt bei Gleichstrom oder Einphasen-Wechselstrom.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 251 (Forts.)	<p>(3) Es sind folgende Verteilersysteme zugelassen:</p> <p>a) Bei Gleichstrom und Einphasen-Wechselstrom: 2 Leiter, vom Schiffskörper isoliert verlegt;</p> <p>b) bei Dreiphasen-Wechselstrom: 3 Leiter vom Schiffskörper isoliert verlegt.</p> <p>Das Verbot, den Nulleiter oder einen anderen Leiter eines Verteilersystems mit dem Schiffskörper zu verbinden, gilt nicht für örtlich begrenzte und außerhalb des Bereichs der Ladung liegende Anlagenteile (z. B. Anlaßeinrichtungen der Dieselmotoren) oder die Isolationskontrollvorrichtung nach Abs. (4).</p> <p>(4) In jedem isolierten Versorgungssystem muß eine Isolationskontrollvorrichtung eingebaut sein.</p>				
131 252	<p>Art und Aufstellungsort der elektrischen Einrichtungen</p> <p>(1) a) In Tanks und Kofferdämmen sind nur zugelassen: Meß-, Regel- und Alarmeinrichtungen in eigensicherer Ausführung. In Kofferdämmen sind zusätzlich zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hermetisch abgeschlossene Echolotschwinger, deren Kabel in dickwandigen Stahlrohren mit gasdichten Verbindungen bis über das Hauptdeck geführt sind; — Kabel für den aktiven Kathodenschutz der Außenhaut in Stahlschutzrohren wie für Echolotschwinger. <p>b) In den Pumpenräumen sind nur zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Meß-, Regel- und Alarmeinrichtungen in eigensicherer Ausführung und Leuchten des Typs druckfeste Kapselung (oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft); — Motoren für den Antrieb betriebsnotwendiger Einrichtungen (wie Ladepumpen). Sie müssen zusätzlich zur Schutzart druckfeste Kapselung entweder mit einem Schutzsystem versehen sein, das die Erwärmung auf zulässige Werte, die der Schutzart erhöhte Sicherheit entsprechen, begrenzt oder sie müssen zusätzlich die Forderungen der Schutzart erhöhte Sicherheit erfüllen. <p>c) In Räumen, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, sind nur Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung (oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft) zugelassen.</p> <p>d) Die Schalt- und Schutzeinrichtungen zu den unter a) bis c) genannten Einrichtungen müssen außerhalb des Bereichs der Ladung liegen, wenn sie nicht eigensicher ausgeführt sind.</p> <p>e) Auf Deck innerhalb des Bereichs der Ladung müssen die elektrischen Einrichtungen einem Typ bescheinigte Sicherheit entsprechen.</p> <p>f) Auf Deck außerhalb des Bereichs der Ladung müssen die elektrischen Einrichtungen strahlwassergeschützt sein.</p> <p>g) In Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung müssen die elektrischen Einrichtungen tropfwassergeschützt sein. In den geschlossenen Räumen, in denen eine Explosionsgefahr durch entzündbare Gase besteht, sind nur elektrische Einrichtungen von einem Typ bescheinigte Sicherheit zugelassen (z. B. in Farben- und Akkumulatorenräumen).</p> <p>h) In Wohnungen sind elektrische Einrichtungen üblicher Ausführung zugelassen.</p> <p>(2) Festinstallierte Akkumulatoren müssen außerhalb des Bereichs der Ladung untergebracht sein.</p> <p>(3) a) Elektrische Einrichtungen, die während des Ladens, Löschens und Entgasens benutzt werden und die außerhalb des Bereichs der Ladung liegen, müssen dem Typ begrenzte Explosionsgefahr entsprechen.</p> <p>b) Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind; — die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus. <p>(4) Die elektrischen Einrichtungen, die den unter (3) angegebenen Vorschriften nicht entsprechen sowie ihre Schaltgeräte müssen rot gekennzeichnet sein.</p>				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 252 (Forts.)	(5) Ein elektrischer Generator, der den unter (3) angegebenen Vorschriften nicht entspricht, aber durch eine Maschine ständig angetrieben wird, muß mit einem mehrpoligen Schalter versehen sein, der alle äußeren und die Erregerstromkreise unterbrechen kann. Eine Hinweistafel mit den Bedienungsvorschriften muß am Schalter angebracht sein.				(5) —
131 253	Erdung				
	(1) Im Bereich der Ladung müssen alle elektrischen Einrichtungen geerdet sein.				(1) —
	(2) Für Signalleuchten, die mit einer Spannung betrieben werden, die 50 Volt nicht übersteigen kann, wird die metallische Befestigung der Leuchte am Schiffskörper als ausreichende Erdung angesehen.				(2) —
131 254	Landanschluß				
	(1) Wenn das Bordnetz von Land aus gespeist wird, muß der Anschluß durch biegsame Kabel erfolgen, die den Vorschriften der Rn. 131 256 entsprechen. Eine Hinweistafel muß angeben:				
	a) Die zu treffenden Maßnahmen bei der Herstellung der elektrischen Verbindung zwischen Bordnetz und Landnetz, es sei denn, die Kabel sind an Bord fest angeschlossen;				
	b) Stromart, Nennspannung, Frequenz und Phasenfolge der Bordanlage;				
	c) die Notwendigkeit, zu prüfen, daß keine Gefahr des Einwirkens gefährlicher Spannungen und Stromarten auf die Bordanlage besteht.				
	(2) Eine Anzeigelampe in der Hauptschalttafel muß anzeigen, ob der Landanschluß unter Spannung steht.				
131 255	Schalt- und elektrische Schutzgeräte, Steckdosen				
	(1) Die gesamte Anlage, die Abzweigungen von der Hauptschalttafel und die Abzweigungen von Verteilerschalttafeln sowie die Stromkreise, die im Bereich der Ladung verlegt sind, müssen durch Schalter oder Selbstschalter, die gleichzeitig alle spannungsführenden Leiter abschalten, spannungslos gemacht werden können.				
	(2) Alle Stromkreise müssen in jedem Leiter gesichert sein. Dies gilt nicht für die über den Schiffskörper geerdeten Leiter. Es müssen Selbstschalter oder Schmelzsicherungen eines geschlossenen Typs verwendet werden. Die Schutzvorrichtungen müssen gegen Stöße geschützt sein.				
	(3) Auf den Schaltern müssen die Stellungen „Ein“ und „Aus“ angegeben sein. Dies gilt nicht für die Lichtschalter in den Wohnungen und die Lichtschalter im Maschinenraum bei Stromstärken von weniger als 10 A.				
	(4) Alle Schalter und Steckdosen müssen so gebaut sein, daß alle Adern gleichzeitig spannungslos gemacht werden. Für Lichtschalter der Wohnungen (mit Ausnahme für solche von feuchten Räumen) und des Maschinenraums sowie für Schalter bestimmter Spezialgeräte bei Stromstärken von weniger als 10 A können Ausnahmen zugelassen werden.				
131 256	Elektrische Leitungen				
	(1) Bewegliche Kabel müssen eine verstärkte Schutzhülle besitzen, die gegen Kohlenwasserstoffe widerstandsfähig ist. Alle Kabel, die im Bereich der Ladung liegen, müssen einen äußeren wasserdichten Mantel besitzen sowie eine metallische Abschirmung haben, die so geerdet ist, daß die Entdeckung von Isolationsfehlern möglich ist.				
	(2) Es ist verboten, beweglichen Geräten Strom durch Kabel mit äußerem Metallmantel zuzuführen.				
	(3) Die Kabel müssen mit den elektrischen Einrichtungen durch haltbare und dauerhafte Vorrichtungen verbunden sein, die eine Zugbeanspruchung der Anschlüsse verhindern.				
131 257	Elektrische Beleuchtung und Heizung, Widerstände, Akkumulatoren				
	(1) a) Lampen, deren Fassungen sowie die Drosseln von Leuchtstoffröhren müssen in Beleuchtungskörpern untergebracht sein, die den Vorschriften der Rn. 131 252 entsprechen. Dies gilt nicht für die Beleuchtung in den Wohnungen.				
	b) An Bord sind als tragbare Lampen nur solche mit eigener Stromquelle eines von der zuständigen Behörde zugelassenen explosionsgeschützten Typs zugelassen.	b) —			
	(2) Elektrische Heiz- und Kochgeräte müssen fest eingebaut sein. Die Oberflächentemperatur ihrer Heizelemente darf 100° C nicht übersteigen. In den Wohnungen dürfen Koch- und Haushaltsgeräte eingebaut werden, bei denen die Oberfläche der Heizelemente eine höhere Temperatur als 100° C hat, sofern der Glühdraht nicht mit der freien Luft in Berührung steht; diese Geräte müssen mit einer roten Marke versehen sein.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 257 (Forts.)	(3) Die Widerstände, die nicht in Geräten zum Kochen und Heizen verwendet werden, müssen so berechnet werden, daß die Temperatur an der Oberfläche des Widerstandes 200° C nicht überschreitet.				(3) —
131 258- 131 259					
131 260	Besondere Ausrüstung				
	Geeignete Geräte, mit denen jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen, sowohl toxischen wie brennbaren, gemessen werden können sowie eine Gebrauchsanweisung für diese Geräte müssen an Bord sein.				—
	Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden müssen.				
	Für Schubverbände oder gekuppelte Zusammenstellungen in Fahrt genügt es jedoch, wenn das Schubboot oder das Schiff, das die gekuppelte Zusammenstellung antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.				
131 261- 131 273					
131 274	Rauchverbot, Verbot der Verwendung von Feuer und offenem Licht				
	(1) Auf das Rauchverbot muß an Deck in auffälliger Weise hingewiesen werden.				(1) —
	(2) In der Nähe des Zugangs zu Stellen, an denen das Rauchen oder die Verwendung von Feuer oder offenem Licht nicht immer erlaubt ist, müssen Hinweisschilder die Umstände angeben, unter denen das Verbot gilt.				(2) —
	(3) Aschenbecher müssen im Innern der Wohnungen insbesondere in der Nähe jedes Ausgangs angebracht sein. Dies gilt auch für Steuerhäuser, sofern dort geraucht werden darf.				(3) —
131 275- 131 299					

Abschnitt 3
Allgemeine Betriebsvorschriften

Rand- nummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 300					
131 301	Zugang zu den Tanks, Kofferdämmen und Laderäumen; Kontrollen				
	<p>(1) Die leeren Kofferdämme müssen täglich geprüft werden, um festzustellen, daß das Schott dicht ist.</p> <p>(2) Die Kofferdämme müssen mit Wasser gefüllt werden, wenn ein Entweichen von Ladung festgestellt wird. (2) —</p> <p>(3) Pumpenräume müssen einmal täglich auf Leckagen geprüft werden.</p> <p>(4) Der Zugang zu den Tanks, Kofferdämmen und Laderäumen ist nur gestattet für die Durchführung der Kontrollen und für Reinigungsarbeiten. In diesen Fällen muß:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Hilfe des in Rn. 131 260 genannten Gerätes festgestellt sein, daß die Gaskonzentration in diesem Tank, Kofferdamm oder Laderaum die Hälfte der Gaskonzentration der unteren Explosionsgrenze der Ladung nicht übersteigt; — die Person, welche den Raum betritt, mit einem Atemgerät und einer Schutzkleidung versehen und durch eine Leine gesichert sein; — der ganze Vorgang von einer zweiten Person überwacht werden, für die die gleiche Schutzausrüstung bereitgelegt ist. 				
131 302- 131 306					
131 307	Entgasen leerer Tanks				
	<p>Abweichend von Rn. 10 407 darf das Entgasen leerer Tanks während der Fahrt mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Tanklukendeckeln und Abführung der Gas-Luft-Gemische durch die Flammendurchschlagsicherungen durchgeführt werden, wenn in dem ausgeblasenen Gemisch die Produktkonzentration an der Austrittsstelle weniger als 50 % der unteren Explosionsgrenze beträgt. Dies ist jedoch im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen verboten.</p>				
131 308- 131 310					
131 311	Verschuß der Tanks, Kofferdämme und Laderäume				
	—	—	—	Die Druckausgleichsvorrichtungen müssen offen bleiben.	
131 312- 131 319					
131 320	Verwendung von Kofferdämmen und von Laderäumen, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten				
	<p>Die Kofferdämme sowie die Laderäume, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie nach Rn. 131 211 und 131 225 ausgestattet sind. Sie dürfen nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Tanks leer sind.</p>				
131 321	Verbindung zwischen Rohrleitungen				
	<p>(1) Es ist verboten, zwischen zwei oder mehreren der folgenden Rohrleitungsgruppen Verbindungen herzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rohrleitungen für das Laden und Löschen, b) Rohrleitungen für das Lenzen der Laderäume, c) Rohrleitungen der Kofferdämme, d) Rohrleitungen, die außerhalb des Bereichs der Ladung liegen. <p>(1) —</p>				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 321 (Forts.)	<p>(2) Absatz (1) gilt nicht für abnehmbare Verbindungen zwischen</p> <p>— Rohrleitungen für das Laden und Löschen und Rohrleitungen der Kofferdämme,</p> <p>— Rohrleitungen, die außerhalb des Bereichs der Ladung liegen, und Rohrleitungen der Kofferdämme, während die Kofferdämme mit Wasser unter Druck gefüllt werden.</p> <p>In diesen Fällen müssen die Verbindungen so beschaffen sein, daß nicht aus den Laderäumen Wasser angesaugt werden kann. Das Auspumpen der Kofferdämme darf nur mit Hilfe der unter Rn. 131 211 (5) genannten Mittel erfolgen.</p>				(2) —
131 322	Öffnen von Öffnungen				
	(1) Die Abschlußvorrichtungen der Lade- und Löschleitungen müssen geschlossen bleiben, solange die Tanks nicht gasfrei sind. Dies gilt nicht für das Laden, Löschen und Entgasen.				(1) —
	(2) —	(2) Während der Beförderung dürfen die in Rn. 131 222 Abs. (3) b, angegebenen Probeentnahmeöffnungen zu diesem Zweck benutzt werden.			(2) —
131 323- 131 340					
131 341	Feuer und nichtelektrisches Licht				
	(1) Es ist verboten, Feuer oder nichtelektrische Lichter zu verwenden.				(1) Es ist verboten, Feuer oder nichtelektrisches Licht in den Tanks, den Laderäumen, den Kofferdämmen und den unter Deck gelegenen Pumpenräumen zu verwenden.
	(2) Absatz (1) gilt nicht für Feuer oder nichtelektrisches Licht in Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung, in den Wohnungen und in den Not-Signalleuchten.				(2) —
	(3) Nichtelektrisches Licht darf nur in den Wohnungen und im Steuerhaus angezündet werden.				(3) —
131 342	Heizung der Laderäume und Tanks				
	Rn. 10 342 gilt nicht, wenn eine Erstarrungsgefahr für die Ladung besteht oder wenn wegen der Viskosität der Ladung ein normales Löschen nicht möglich ist.				
131 343- 131 350					
131 351	Elektrische Einrichtungen				
	(1) Es ist verboten, die im Bereich der Ladung angebrachten Steckdosen für andere Zwecke als den Anschluß der Signalleuchten zu verwenden.				(1) —
	(2) Es ist verboten, Steckverbindungen zur Verlängerung von beweglichen elektrischen Leitungen zu verwenden.				(2) —
131 352- 131 353					

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 354	Elektrische Lampen				
	(1) Es ist verboten, tragbare Lampen in Tanks, Laderäumen, Kofferdämmen und auf Deck zu verwenden. Dies gilt nicht für explosionsgeschützte Lampen mit eigener Stromquelle eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Typs.				(1) —
	(2) Es ist verboten, in Wohnungen tragbare Lampen zu verwenden. Dies gilt nicht für tragbare Lampen üblicher Bauart, bei denen zwischen der Glühlampe und der Steckdose kein Schalter vorhanden ist.				(2) —
	(3) Es ist verboten, über dem Bereich der Ladung tragbare Lampen zu verwenden. Dies gilt nicht für Signalleuchten, die an das Schiffsnetz angeschlossen sind.				(3) —
131 355- 131 374					
131 375	Gegenstände, bei denen die Gefahr einer Funkenbildung besteht				
	—	—	—	—	Rn. 10 375 gilt nicht.
131 376- 131 382					
131 383	Prüfung und Untersuchungen der Feuerlöschgeräte, Schläuche, elektrischen und sonstigen Einrichtungen				
	(1) Feuerlöschgeräte müssen innerhalb eines Jahres einmal untersucht werden.				
	(2) Die für das Laden und Löschen benutzten Schläuche müssen innerhalb eines Jahres einmal geprüft werden.				
	(3) Die Isolierung der elektrischen Einrichtungen und die Erdung müssen innerhalb von drei Jahren einmal geprüft werden.				(3) —
	(4) Explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen müssen innerhalb von drei Jahren einmal geprüft werden.				(4) —
	(5) Das in Rn. 131 260 vorgeschriebene Gaskonzentrationsmeßgerät für brennbare Gase muß vor jedem Gebrauch entsprechend seiner Betriebsanweisung auf Meßgenauigkeit geprüft werden.				(5) —
	(6) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen müssen entweder im Zulassungszeugnis oder auf besonderen Blättern angegeben werden, die an Bord aufzubewahren und von den jeweiligen Prüfern zu unterschreiben sind. Auf den Feuerlöschgeräten angebrachte Prüfnachweise werden anerkannt.				
131 384- 131 399					

Abschnitt 4
Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 400					
131 401	Begrenzung der beförderten Mengen				
	Es ist verboten, gefährliche Güter in Versandstücken zu befördern. Dies gilt nicht für die Beförderung von Gütern, die im Zulassungszeugnis aufgeführt sind, bis zu einer Menge von 5 000 kg (insgesamt).				
131 402- 131 410					
131 411	Unterbringung der Ladung				
	Versandstücke, deren Beförderung nach Rn. 131 401 nicht verboten ist, müssen auf Deck im Bereich der Ladung untergebracht sein. Sie müssen angemessen gelüftet werden.				
131 412	Prüfliste				
	(1) Mit dem Laden und Löschen von festverbundenen Tanks darf erst begonnen werden, nachdem eine Prüfliste für das betreffende Umschlaggut ausgefüllt worden ist und sofern die in dieser Liste enthaltenen Antworten befriedigend sind. Die Liste muß in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer sowie von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person unterschrieben werden.				
	(2) Die Liste muß dem Muster in Anhang 3 entsprechen.				
	(3) Die Liste ist in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache zu drucken.				
131 413	Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen				
	(1) Wenn Rückstände der vorhergehenden Ladung gefährliche Reaktionen mit der vorgesehenen Ladung verursachen können, müssen alle diese Rückstände in ausreichender Weise entfernt werden.				
	(2) Das Einsteigen in die Tanks ist nur gestattet:				
	— wenn mit Hilfe des in Rn. 131 260 genannten Geräts festgestellt worden ist, daß die Gaskonzentration im Tank weniger als die Hälfte der unteren Explosionsgrenze der betreffenden Ladung beträgt;				
	— wenn die Person mit einem Atemgerät versehen ist sowie eine Schutzkleidung und eine Sicherheitsleine angelegt hat;				
	— unter Aufsicht einer zweiten Person, für die die gleiche Schutzausrüstung bereitgelegt ist.				
131 414- 131 416					
131 417	Verschuß der Fenster und Türen				
	(1) Während des Ladens, Löschens und Entgasens müssen alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die von Deck aus zugänglich sind, geschlossen sein. Die Zugänge und Öffnungen dürfen nur mit Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden. (1) —				
	(2) Nach dem Laden, Löschen und Entgasen müssen die von Deck aus zugänglichen Räume angemessen gelüftet werden. (2) —				
131 418- 131 419					
131 420	Verwendung von Kofferdämmen				
	Kofferdämme dürfen zum Zweck der Restentleerung aus Tanks mit Ballastwasser gefüllt werden.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 421	Füllung für Tanks				
	Der Füllungsgrad der Tanks darf 91 % nicht übersteigen.	Der Füllungsgrad der Tanks darf 95 % nicht übersteigen.		Der Füllungsgrad der Tanks darf 97 % nicht übersteigen.	Der Füllungsgrad der Tanks darf 98 % nicht übersteigen.
131 422	Öffnen von Öffnungen				
	(1) —	(1) Das kurzzeitige Öffnen der Tankluken zu Kontrollzwecken ist nach dem Entspannen des Tanks gestattet.		(1) Während des Ladens und Löschens dürfen nur die Kontrollöffnungen nach Rn. 131 222 (3) b) geöffnet werden. Dieses Öffnen muß auf die für die Kontrolle und die Messung erforderliche Zeit beschränkt werden.	(1) —
	(2) —	(2) —	(2) —	(2) Andere Öffnungen als die in Abs. (1) genannten und die Anschlüsse der Rohrleitungen dürfen nur zum Entgasen oder nach dessen Beendigung geöffnet werden.	(2) —
131 423					
131 424	Gleichzeitiges Laden und Löschen				
	Während des Ladens und Löschens von Tanks darf nichts anderes geladen oder gelöscht werden. Die örtlich zuständige Behörde kann während des Löschens Ausnahmen zulassen.				
131 425	Lade- und Löschrohrleitungen				
	(1) Vor dem Herstellen der Verbindung zur Landrohrleitung muß letztere mit dem Schiff elektrisch leitend verbunden werden, sofern die für die Landanlage verantwortliche Person nichts anderes anordnet.				
	(2) Das Laden und Löschen muß mit der fest eingebauten Rohrleitung des Schiffes ausgeführt werden. Die Metallarmaturen der Verbindungsschläuche zur Landrohrleitung müssen so geerdet werden, daß eine elektrostatische Aufladung verhindert wird.				
	(3) Die Lade- und Löschrohrleitungen dürfen nicht durch starre oder biegsame Rohrleitungen über die Kofferdämme hinaus nach vorne oder hinten verlängert werden.				
	(4) Die in den Rohrleitungen zurückbleibende Flüssigkeit muß vollständig gefahrlos entfernt und in die Tanks im Schiff oder an Land zurückgeführt werden.				
131 426- 131 429					
131 430	Elektrische Verbindung des Schiffes				
	Vor dem Laden oder Löschen muß eine elektrisch leitende Verbindung zwischen Schiff und Landanlage hergestellt werden, sofern die für die Landanlage verantwortliche Person nichts anderes anordnet. Diese Verbindung muß so hergestellt werden, daß Funkenbildung im Bereich der Ladung ausgeschlossen ist.				

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 431- 131 440					
131 441	Feuer und nichtelektrisches Licht				
	Während des Ladens, Löschens oder Entgasens darf auf dem Schiff Feuer oder offenes Licht nicht vorhanden sein.				
	Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.				
131 442- 131 450					
131 451	Elektrische Einrichtungen				
	Es ist verboten, während des Ladens, Löschens und Entgasens elektrische oder elektronische Einrichtungen zu verwenden.				
	Dies gilt nicht für: .				
	— Beleuchtungsanlagen				
	— Haushalts- und Heizgeräte nach Rn. 131 252 (3) und 131 257 (2) soweit sie nicht rot gekennzeichnet sind				
	— Elektrische Einrichtungen, die durch gelbe Farbe gekennzeichnet sind oder eine Beschriftung tragen, nach der ihre Verwendung zulässig ist				
	— Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus.				
131 452- 131 474					
131 475	Kunststofftrossen				
	Es ist verboten, das Schiff während des Ladens und Löschens mit Kunststofftrossen festzumachen.				
131 476- 131 499					

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

131 500- 131 502					
131 503	Festmachen				
	Schiffe müssen so festgemacht werden, daß elektrische Leitungen und biegsame Rohrleitungen keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind.				
131 504	Stilliegen				
	(1) Außerhalb der von der örtlich zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze darf beim Stilliegen der Abstand von Ortschaften, Kunstbauten und Lagern für Gas oder entzündbare Flüssigkeiten nicht weniger als 100 m betragen.	(1) —			
	(2) Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch geringere Abstände zulassen oder größere Abstände vorschreiben, als den in Absatz (1) genannten, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der beförderten Güter.	(2) —			
131 505- 131 599					
131 600- 131 999					

Klasse V
Ätzende Stoffe

Abschnitt 1
Allgemeines

	151 100- 151 120
Beförderung in Tanks	151 121
<p>(1) In einem Tankschiff dürfen befördert werden: Güter der Ziffern 1 a) bis d), 2, Salzsäure der Ziffer 5, Güter der Ziffern 21 a) bis d), 32 und 35.</p> <p>(2) Tankschiffe, welche Güter der Ziffern 1 a) bis d), 2, Salzsäure der Ziffer 5, und Güter der Ziffer 21 a) bis c) befördern, müssen mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks ausgerüstet sein.</p>	
	151 122- 151 180
Urkunden	151 181
<p>Bei Tankschiffen mit ungereinigten leeren Tanks wird hinsichtlich der erforderlichen Dokumente nach Rn. 6002 (3) der Schiffsführer als Absender angesehen. In diesem Falle muß das Beförderungspapier folgende Angaben enthalten: Name des letzten beförderten Stoffes, Klasse, Ziffer.</p>	
Zulassungszeugnis	151 182
<p>Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses ist das Klassenzeugnis beizufügen.</p>	
	151 183- 151 199

Abschnitt 2
Bau und Ausrüstung der Schiffe

Baustoffe	151 200
<p>Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit ätzenden Stoffen in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können.</p>	
	151 201- 151 207
Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung	151 208
<p>(1) Die Tankschiffe müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> — unter der Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse gebaut sein — mindestens den Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 für ein Tankschiff vom Typ V entsprechen — den Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 für ein Tankschiff vom Typ IV entsprechen, wenn sie für die Beförderung von Gütern mit einem Flammpunkt bis zu 55° C bestimmt sind. <p>(2) Die Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 gelten nur, soweit sie mit den Vorschriften dieses Abschnittes nicht in Widerspruch stehen; Rn. 131 211 (7) und 131 220 gelten jedoch nicht.</p>	
	151 209- 151 210
Laderäume und Tanks	151 211
<p>(1) Querschotte, welche Laderäume trennen, in welchen sich vom Schiffskörper unabhängige Tanks befinden, müssen spritzwasserdicht sein.</p> <p>(2) Werden die Tanks durch den Schiffskörper gebildet, gilt Rn. 131 211 (3) a, Typ IV.</p>	
	151 212- 151 220
Überfüllsicherungen	151 221
<p>Die automatische Überfüllsicherung muß bei einem Füllungsgrad von 97% ausgelöst werden.</p>	

151 222 Öffnungen der Tanks

Vorrichtungen zum Verhindern von unzulässigem Über- oder Unterdruck in den Tanks sowie in den Lade- und Löschrohrleitungen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

151 223 Druckprüfung der Tanks, der Kofferdämme und der Lade- und Löschrohrleitungen

Die Tanks, Kofferdämme und Lade- und Löschrohrleitungen müssen nach den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden.

151 224

151 225 Unterbringung der Pumpen und der Lade- und Löschrohrleitungen

(1) Die Lade- und Löschrohrleitungen müssen von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sein.

(2) Die Flansche und Stopfbuchsen müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die jedes zufällige Verspritzen von ätzender Flüssigkeit verhindert.

(3) Die Lade- und Löschrohrleitungen müssen sich deutlich von den übrigen Rohrleitungen des Schiffes unterscheiden.

(4) Rn. 131 225 (4) a) gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern der Klasse V, Ziffern 1, 2, Salzsäure der Ziffer 5 und Gütern der Ziffer 32 bestimmt sind.

151 226-

151 234

151 235 Lenzeinrichtung der Laderäume

Die Laderäume mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks müssen mit einer Lenzrohrleitung versehen sein. Diese Rohrleitung muß von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sein.

151 236-

151 239

151 240 Feuerlöscheinrichtungen

Rn. 131 240 gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern der Klasse V, Ziffern 1, 2, Salzsäure der Ziffer 5 und Gütern der Ziffer 32 bestimmt sind.

151 241-

151 299

Abschnitt 3**Allgemeine Betriebsvorschriften**

151 300-

151 341

151 342 Heizung der Laderäume und Tanks

Rn. 10 342 gilt nicht für Tanks, die Güter enthalten, bei denen eine Erstarrungsgefahr für die Ladung besteht oder wenn wegen der Viscosität der Ladung ein normales Löschen nicht möglich ist.

151 343-

151 373

151 374 Rauchverbot

Rn. 10 374 (1) gilt nicht für Tankschiffe, deren Ladung ausschließlich aus anderen Gütern, als solchen der Ziffern 21 a) bis d) und 35 besteht.

151 375 Gegenstände, bei welchen die Gefahr einer Funkenbildung besteht

Rn. 10 375 gilt nicht für Tankschiffe, deren Ladung ausschließlich aus anderen Gütern als solchen der Ziffern 21 a) bis d) und 35 besteht.

151 376-

151 399

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**

151 400

151 401 Begrenzung der beförderten Mengen

Es ist verboten, gefährliche Güter in Versandstücken zu befördern.

Dies gilt nicht für die Beförderung von Gütern, die im Zulassungszeugnis aufgeführt sind, bis zu einer Menge von 5 000 kg (insgesamt).

151 402-
151 411

Prüfliste

(1) Mit dem Laden und Löschen von festverbundenen Tanks darf erst begonnen werden, nachdem eine Prüfliste für das betreffende Umschlagsgut ausgefüllt worden ist und sofern die in dieser Liste enthaltenen Antworten befriedigend sind. Die Liste muß in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer sowie von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person unterschrieben werden.

(2) Die Liste muß dem Muster in Anhang 3 entsprechen.

(3) Die Liste ist in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache zu drucken.

151 412

151 413-
151 420

Füllung der Tanks

Der Füllungsgrad der Tanks darf 96 % bzw. 95 % bei Salpetersäure der Ziffer 2 nicht übersteigen.

151 421

Öffnen von Öffnungen

Während des Ladens und Löschens dürfen nur die Kontrollöffnungen nach Rn. 131 222 (3) b) geöffnet werden. Dieses Öffnen muß auf die für die Kontrolle und die Messungen erforderliche Zeit beschränkt werden.

151 422

151 423-
151 424

Lade- und Löschröhrleitungen

Die in den Rohrleitungen zurückbleibende Flüssigkeit muß vollständig gefahrlos entfernt und in die Tanks im Schiff oder an Land zurückgeführt werden.

151 425

151 426-
151 473

Rauchverbot

Rn. 10 474 gilt nicht für Tankschiffe, deren Ladung ausschließlich aus anderen Gütern als solchen der Ziffern 21 a) bis d) und 35 besteht.

151 474

151 475-
151 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften für den Verkehr der Schiffe

(Keine besonderen Vorschriften)

151 500-
151 599

151 600-
151 999

Platz für Staatswappen und / oder Name des Staates

Zuständige Behörde

Normales Zulassungszeugnis Nr.:

1) Name des Schiffes:

[Empty rectangular box for ship name]

2) Amtliche Schiffsnummer:

3) Tankschiff des Typs: *)

4) Das Schiff ist für die Beförderung der folgenden gefährlichen Güter zugelassen: 1)

[Large empty rectangular box for listing dangerous goods]

5) Das vorbergehende Zulassungszeugnis Nr.

wurde am von der (Zuständige Behörde)

ausgestellt.

6) Die Gültigkeit dieses Zulassungszeugnisses erlischt am

[Empty rectangular box for expiry date]

7) Das Schiff ist aufgrund

— eigener Untersuchung vom *)

— der Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft *)

..... vom

8) unter Zulassung der Gleichwertigkeiten: *)

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Zutreffendes eintragen. Hier sind die Güter aufzuzählen, die zur Beförderung zugelassen oder davon ausdrücklich ausgeschlossen sind.

9) anhand von Sondergenehmigungen: *)

10) zur Beförderung der unter Ziffer 4) genannten gefährlichen Güter zugelassen, unter der Bedingung, daß

a) das Schiff vollständig mit den Angaben unter den Ziffern 8) und 9) sowie den Buchstaben b) und c) dieser Ziffer in Übereinstimmung bleibt und seine Eigenschaften nicht verändert werden;

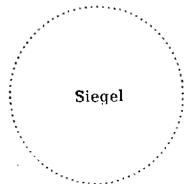
b) die gefährlichen Güter nicht in die folgenden Laderäume gestaut werden: *)

c) die auf Seite zu diesem Zeugnis angegebenen besonderen Bedingungen eingehalten werden. *)

11) den
Ort (Datum)

.....
(Zuständige Behörde)

12)



.....
(Unterschrift)

Verlängerung der Gültigkeit des normalen Zulassungszeugnisses

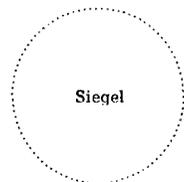
13) Die Gültigkeit dieses Zeugnisses wird gemäß Rn. 10 183 (3) ADNR verlängert

bis zum

14) den
(Ort) (Datum)

.....
(Zuständige Behörde)

15)



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Platz für Staatswappen und / oder Name des Staates

.....
Zuständige Behörde

Zeitweiliges Zulassungszeugnis

1) Name des Schiffes:

2) Amtliche Schiffsnummer:

3) Tankschiff des Typs: *)

4) Das Schiff ist für die Beförderung der folgenden gefährlichen Güter zugelassen: ¹⁾

5) Das Schiff ist aufgrund

— eigener Untersuchung vom *)

— der Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft *)

..... vom

6) unter Zulassung der Gleichwertigkeiten: *)

7) anhand von Sondergenehmigungen: *)

*) Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Zutreffendes eintragen. Hier sind die Güter aufzuzählen, die zur Beförderung zugelassen oder davon ausdrücklich ausgeschlossen sind.

8) zur Beförderung der unter Ziffer 4 genannten gefährlichen Güter zugelassen, unter der Bedingung, daß

a) das Schiff vollständig mit den Angaben unter den Ziffern 6) und 7) sowie den Buchstaben b) und c) dieser Ziffer in Übereinstimmung bleibt und seine Eigenschaften nicht verändert werden;

b) die gefährlichen Güter nicht in die folgenden Laderäume gestaut werden: *)

[Empty rectangular box for listing cargo holds]

c) die auf Seite zu diesem Zeugnis angegebenen besonderen Bedingungen eingehalten werden. *)

9) Die folgenden Einrichtungen wurden

— durch die zuständige Behörde versiegelt

.....
.....
.....

— ausgebaut

.....
.....
.....

10) Dieses Zeugnis gilt für eine einzige Fahrt

von

bis

Voraussichtliche Dauer von der Ausstellung an bis zum

11) Die gefährliche Ladung besteht aus

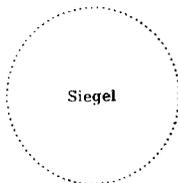
.....
.....

12), den

(Ort)

(Datum)

13)



Siegel

(Zuständige Behörde)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 2

Muster der Gefahrzettel nach den internationalen Regelungen

Erläuterungen der Bildzeichen

A. Durch RID und ADR vorgeschriebene Gefahrzettel

Die für die gefährlichen Güter vorgeschriebenen Gefahrzettel (siehe nachstehende Tafel A) bedeuten:

Nummer des Gefahrzettels	Bildzeichen	Bedeutung
1	Bombe, schwarz auf orangem Grund	Explosionsgefährlich
2 A	Flamme, schwarz auf rotem Grund	Feuergefährlich (entzündbare flüssige Stoffe)
2 B	Flamme, schwarz, Grund aus gleich breiten senkrechten roten und weißen Streifen	Feuergefährlich (entzündbare feste Stoffe)
2 C	Flamme, schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels rot	Selbstentzündlich
2 D	Flamme, schwarz auf blauem Grund	Entzündliche Gase bei Berührung mit Wasser
3	Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund	Entzündend wirkende Stoffe oder organische Peroxide
4	Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen, schwarz auf weißem Grund	Giftig; in den Fahrzeugen und an Belade-, Entlade- oder Umladestellen getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu halten
4 A	Andreaskreuz auf einer Ähre, schwarz auf weißem Grund	Gesundheitsschädlich; in den Fahrzeugen und an den Belade-, Entlade oder Umladestellen getrennt von Nahrungsmitteln zu halten
5	Reagenzgläser, aus denen Tropfen auf den Querschnitt einer Platte und auf eine Hand herabfallen, schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels schwarz mit weißem Rand	Ätzend
6 A	Strahlensymbol; Aufschrift „RADIO-ACTIVE“, ein senkrechter Streifen auf der unteren Hälfte mit folgendem Text: ¹⁾ Inhalt ... Aktivität ... Symbol und Aufschriften schwarz auf weißem Grund, senkrechter Streifen rot	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie I-WEISS; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigesetzten Stoffes
6 B	wie Zettel 6 A, aber zwei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte, mit folgendem Text: ¹⁾ Inhalt ... Aktivität ... Transportkennzahl ... Symbol und Aufschriften schwarz; Grund: obere Hälfte gelb, untere Hälfte weiß; senkrechte Streifen rot	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie II-GELB; von Versandstücken mit nicht entwickelten radiographischen oder photographischen Platten oder Filmen fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigesetzten Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung

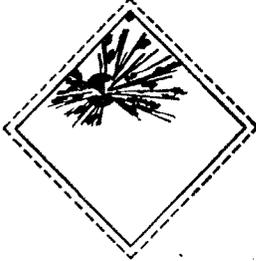
Nummer des Gefahr- zettels	Bildzeichen	Bedeutung
6 C	wie Zettel 6 B, aber drei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie III-GELB; von Versandstücken mit nicht entwickelten radiographischen oder photographischen Platten oder Filmen fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigesetzten Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung
7	Offener Regenschirm, <i>schwarz auf weißem Grund</i>	Vor Nässe schützen
8	Zwei Pfeile, <i>schwarz auf weißem Grund</i>	Oben Der Zettel ist, mit den Pfeilspitzen nach oben, auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen
9	Kelchglas, <i>rot auf weißem Grund</i>	Vorsichtig behandeln, oder: Nicht stürzen

¹⁾ Der Text muß in deutsch, französisch, englisch oder niederländisch gedruckt werden.

Verkleinerte Darstellung

A. Durch RID und ADR vorgeschriebene Gefahrzettel

Nr. 1



Nr. 2 A



Nr. 2 B



Nr. 2 C



Nr. 2 D



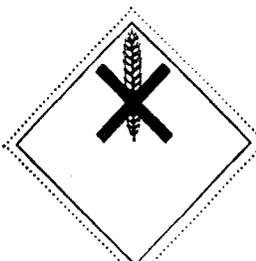
Nr. 3



Nr. 4



Nr. 4 A



Nr. 5



Nr. 6 A



Nr. 6 B



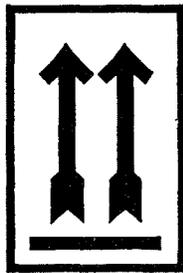
Nr. 6 C



Nr. 7



Nr. 8



Nr. 9



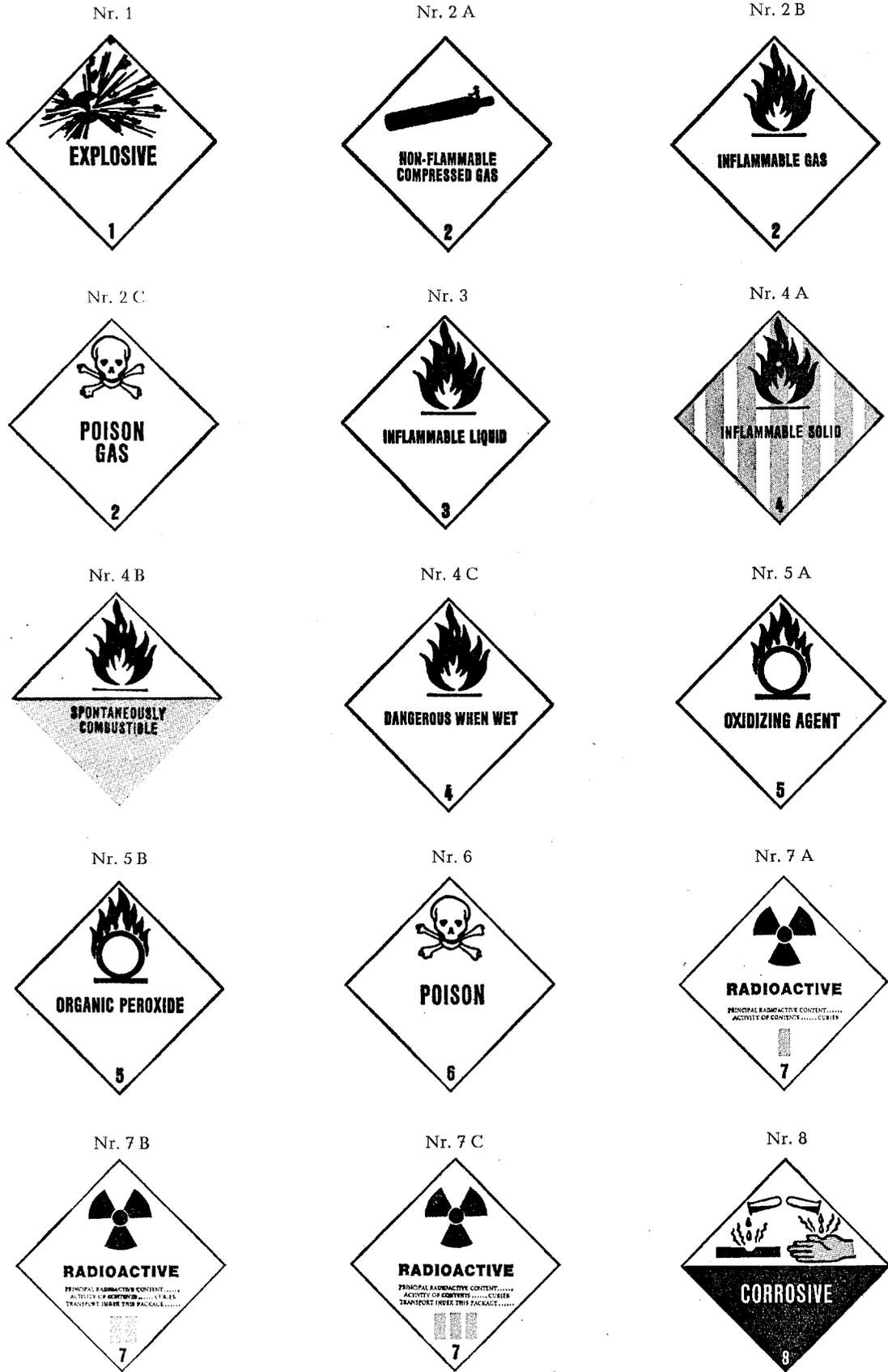
B. Durch IMCO vorgeschriebene Gefahrzettel

Die für die gefährlichen Güter vorgeschriebenen Gefahrzettel (siehe nachstehende Tafel B) bedeuten:

Nummer des Gefahrzettels	Bildzeichen	Bedeutung
1	(Bombe, schwarz auf orangem Grund):	Explosivstoffe
2 A	(Gasflasche, schwarz auf grünem Grund):	Nicht entzündbare, verdichtete Gase
2 B	(Flamme, schwarz auf rotem Grund):	Entzündbare Gase
2 C	(Totenkopf, schwarz auf weißem Grund):	Giftige Gase
3	(Flamme, schwarz auf rotem Grund):	Entzündbare flüssige Stoffe
4 A	(Flamme, schwarz auf rot und weiß gestreitem Grund):	Entzündbare feste Stoffe
4 B	(Flamme, schwarz auf in der oberen Hälfte weißem Grund, untere Hälfte rot):	Selbstentzündliche Stoffe
4 C	(Flamme, schwarz auf blauem Grund):	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
5 A	(Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund):	Entzündend (oxidierend wirkende Stoffe)
5 B	(Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund):	Organische Peroxide
6	(Totenkopf, schwarz auf weißem Grund):	Gift; von Lebensmitteln entfernt halten
7 A	(Zettel in Form eines auf die Spitze gestellten Quadrates, Strahlensymbol; Aufschrift „RADIOACTIVE“, ein senkrechter Streifen auf der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt ... Aktivität ... Symbol und Aufschriften schwarz auf weißem Grund, senkrechter Streifen rot):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie I-WEISS; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes
7 B	(wie Zettel 7 A, aber zwei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt ... Aktivität ... Transportkennzahl ... Symbol und Aufschriften schwarz; Grund: obere Hälfte gelb, untere Hälfte weiß, senkrechte Streifen rot):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie II-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung
7 C	(wie Zettel 7 B, aber drei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie III-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung
8	(Reagenzgläser, aus denen Tropfen auf den Querschnitt einer Platte und auf eine Hand herabfallen; Symbol schwarz auf weißem Grund in der oberen Hälfte; in der unteren Hälfte schwarz. Buchstaben weiß auf schwarzem Grund):	ätzender Stoff

Verkleinerte Darstellung

B. Durch IMCO vorgeschriebene Gefahrzettel



Prüfliste

(Rn. 131 412 und 151 412 ADNR)

**über die Beachtung der Sicherheitsvorschriften und die Durchführung
der erforderlichen Maßnahmen für den Umschlag**

Liste de controle

(Marginaux 131 412 et 151 412 ADNR)

**concernant l'observation des prescriptions de sécurité et la mise en œuvre des mesures
nécessaires pour le chargement ou le déchargement**

Controle-Lijst

(Rn. 131 412 en 151 412 ADNR)

**betreffende de naleving van de veiligheidsvoorschriften en het nemen
van de nodige maatregelen voor het laden en lossen**

Check List

(Rn. 131 412 and 151 412 ADNR)

Safety precautions and the implementation of the necessary requirements for loading/discharging

von rund	t	Klasse	Ziffer	Kategorie
(Menge)	(Umschlaggut)			(für die Klasse I d: „F“ oder „NF“, für die Klasse V: nicht zutreffend)
de	(quantité) (environ)(cargaison)	classe	chiffre	catégorie
				(pour la classe I d: «F» ou «NF»; pour la classe V: sans objet)
van ongeveer (hoeveelheid)	(lading)	klasse	nummer	kategorie
				(voor klasse I d: „F“ of „NF“, voor klasse V: niet van toepassing)
Approx tonnage	(Product)	Class.	Number	Category
				(for class I d: "F" or "NF", for class V: not applicable)

durch das Schiff	Nr.
(Schiffsname)	(amtliche Schiffsnummer)
par le bateau (nom du bateau)	n° (numéro officiel)
door het schip (naam)	no (officieel scheepsnummer)
through the ship (name)	no. (official ships number)

in
(Ort, Umschlagstelle)
à (lieu poste de chargement ou déchargement)
te (laad- of losplaats)
in (port)

Letztes Ladegut war 1)	Klasse	Ziffer	Kategorie
(Bezeichnung des Gutes)			(für die Klasse I d: „F“ oder „NF“, für die Klasse V: nicht zutreffend)
La dernière cargaison était 1) (désignation de la matière)	classe	chiffre	catégorie
			(pour la classe I d: «F» ou «NF»; pour la classe V: sans objet)
De voorgaande lading was 1) (stofaanduiding)	klasse	nummer	kategorie
			(voor klasse I d: „F“ of „NF“, voor klasse V: niet van toepassing)
Last cargo was 1) (Name of the product)	Class	Number	Category
			(for class I d: "F" or "NF", for class V: not applicable)

1) Beantwortung nur beim Laden erforderlich.
Répondre uniquement en cas de chargement.
Alleen bij laden invullen.
To be answered only if vessel being loaded.

I. Fragen an den Schiffsführer

I. Questions au conducteur

I. Vragen aan de schipper

I. Questions for the Ships' Master

1.	Ist Ihr Schiff zur Beförderung des Umschlaggutes zugelassen?	JA	NEIN
	Votre bateau est-il admis au transport de la cargaison?	OUI	NON
	Is Uw schip tot het vervoer van de betreffende lading toegelaten?	JA	NEE
	Is your vessel permitted to carry this product?	YES	NO
2.	Haben Sie vom Absender die schriftlichen Weisungen nach Rn. 10 185 erhalten?	JA	NEIN
	Avez-vous obtenu de l'expéditeur les consignes écrites visées au marginal 10 185?	OUI	NON
	Heeft U van de afzender de schriftelijke instructies volgens rn. 10 185 ontvangen?	JA	NEE
	Have you received the white paper with instructions according to Rn. 10 185 from the shipper?	YES	NO
3.	Ist Ihr Schiff mit Stahlseilen festgemacht?	JA	NEIN
	Votre bateau est-il amarré au moyen de câbles en acier?	OUI	NON
	Is Uw schip met staaldraden vastgemaakt?	JA	NEE
	Is your ship moored by wire rope?	YES	NO
4.	Ist das Schiff durch Erdungskabel mit der Rohrleitung an Land elektrisch leitend verbunden?	JA	NEIN
	Le bateau est-il en contact électrique avec la tuyauterie à terre au moyen d'un câble de mise à la masse?	OUI	NON
	Is uw schip door middel van een verbindingskabel elektrisch geleidend verbonden met het leidingsysteem van de landinstallatie?	JA	NEE
	Is the ship attached to the shore pipeline electricity conductor by a bonding wire?	YES	NO
5. ²⁾	Sind die schiffsseitig bereitgestellten beweglichen Umschlagleitungen fristgerecht geprüft worden und ohne sichtbaren Schaden?	JA	NEIN
	Les tuyauteries mobiles mises à la disposition de la part du bateau ont-elles été contrôlées dans les délais et sont-elles sans défaut apparent?	OUI	NON
	Is de keuringstermijn voor de laad- en losleidingen die door het schip beschikbaar worden gesteld niet verlopen en zijn deze leidingen zonder zichtbare schade?	JA	NEE
	Are the portable flexible hoses fitted at the ships manifold duly tested and showing no visible sign of damage?	YES	NO
6.	Sind die beweglichen Umschlagleitungen an Bord einwandfrei angebracht worden und so gehaltert, daß sie durch die üblichen Schiffsbewegungen nicht gefährdet werden können? Das heißt:		
	Les tuyauteries mobiles à bord ont-elles été installées correctement et sont-elles fixées de manière à ne pas pouvoir être mises en danger par les mouvements habituels du bateau? C'est-à-dire:		
	Zijn de beweegbare laad- en losleidingen aan boord juist aangebracht en zodanig bevestigd dat zij geen gevaar lopen door de normale bewegingen van het schip te worden beschadigd? d. w. z.:		
	Are the portable flexible hoses (load/discharge) in satisfactory order and fitted securely that no normal movement of the vessel will endanger them? i. e.:		
6.1	Sind alle Verbindungsflansche mit geeigneten Dichtungen versehen?	JA	NEIN
	Toutes les brides de raccordement sont-elles munies de joints appropriés?	OUI	NON
	Zijn alle aansluitflenzen voorzien van de juiste pakkingen?	JA	NEE
	Are all the connecting flanges fitted with suitable packings?	YES	NO
6.2	Sind alle Verbindungsbolzen eingesetzt und angezogen?	JA	NEIN
	Tous les boulons de raccordement sont-ils posés et serrés?	OUI	NON
	Zijn alle flensbouten aangebracht en goed aangedraaid?	JA	NEE
	Are all the connecting bolts in situ and tight?	YES	NO
6.3 ²⁾	Haben die Schläuche genügend Bewegungsspielraum?	JA	NEIN
	Les tuyaux ont-ils assez de jeu?	OUI	NON
	Hebben de slangen voldoende speling?	JA	NEE
	Have the flexible hoses sufficient room for movement?	YES	NO
7.	Sind unter den Anschlußstutzen leere Tropfbleche vorhanden?	JA	NEIN
	Des gaites vides sont-elles installées sous les raccords?	OUI	NON
	Zijn onder de aansluitingen lege tekbakken geplaatst?	JA	NEE
	Are the drip trays fixed under the pipe connections clean?	YES	NO
8. ²⁾	Sind alle unbenutzten Anschlüsse der Lade- und Lösleitungen einwandfrei blindgeflanscht?	JA	NEIN
	Tous les raccordements non utilisés des tuyauteries de chargement ou de déchargement sont-ils obturés par des flasques?	OUI	NON
	Zijn alle niet gebruikte aansluitingen der laad- en losleidingen goed afgeblind?	JA	NEE
	Are all the flanges not in use, for discharge or loading, completely blanked off?	YES	NO
9.	Sind die losneembaren Teile zwischen Ballast- und Lenzleitungen einerseits und Lade- und Lösleitungen andererseits ausgebaut?	JA	NEIN
	Les parties démontables entre tuyauteries de ballastage et d'épuisement d'une part et les tuyauteries de chargement et de déchargement d'autre part sont-elles enlevées?	OUI	NON
	Zijn de afneembare delen tussen ballast- en lensleidingen enerzijds en laad- en losleidingen anderzijds weggenomen?	JA	NEE
	Are the movable connecting pieces between the ballast and bilge line on the one hand and load and discharge line on the other disconnected?	YES	NO
10.	Sind alle Schieber bzw. Ventile auf richtige Stellung kontrolliert?	JA	NEIN
	Toutes les vannes et toutes les soupapes sont-elles contrôlées en position correcte?	OUI	NON
	Zijn alle kleppen en afsluiters gecontroleerd op hun juiste stand?	JA	NEE
	Have all gate valves and valves been checked for correct position?	YES	NO

²⁾ Wenn nicht zutreffend „JA“ und „NEIN“ streichen.

Si sans objet, biffer «OUI» et «NON».

Indien niet van toepassing: „JA“ en „NEE“ doorhalen.

Where not applicable, delete "YES" and "NO".

11. Sind die vorgeschriebenen Feuerlöscheinrichtungen
 Les extincteurs prescrits sont-ils
 Zijn de voorgeschreven brandblusapparaten
 Is the required fire fighting apparatus
- 11.1 fristgerecht geprüft? JA NEIN
 contrôlés dans les délais? OUI NON
 conform de voorschriften periodiek gekeurd? JA NEE
 tested and maintained regularly? YES NO
- 11.2 einsatzbereit? JA NEIN
 prêts à fonctionner? OUI NON
 bedrijfsklaar? JA NEE
 ready for use? YES NO
12. Ist die schiffsseitige Überwachung des Umschlags sichergestellt? JA NEIN
 La surveillance, côté bateau, du chargement ou du déchargement est-elle assurée? OUI NON
 Is een voortdurend toezicht vanaf het schip op de gehele laad- of losoperatie verzekerd? JA NEE
 Is the shipside supervision of the transshipment ensured? YES NO
13. Ist die Verständigung zwischen Schiff und Land sichergestellt? JA NEIN
 La communication bateau-terre est-elle assurée? OUI NON
 Is de communicatie land-schip verzekerd? JA NEE
 Is communication between ship and shore ensured? YES NO
14. Sind Sie und Ihre Besatzung über die vorhandenen Möglichkeiten zur Alarmgebung bei Brand oder Unfall informiert? JA NEIN
 Vous et votre équipage êtes-vous au courant des possibilités de donner l'alerte en cas d'incendie ou d'accident? OUI NON
 Zijn U en Uw bemanning op de hoogte van de mogelijkheden tot het geven van alarm in geval van brand of ongeval? JA NEE
 Are you and your crew aware of all existing possibilities for the alarm procedure in case of fire or accident? YES NO
15. Wurde die Lade-/Löschleistung mit der Umschlagstelle verabredet? JA NEIN
 La capacité de chargement/déchargement a-t-elle été convenue avec les installations à terre? OUI NON
 Is met de landinstallatie de laad/lossnelheid afgesproken? JA NEE
 Has the load/discharge capacity been agreed with shore operators? YES NO
16. Ist das Rauchverbot angeordnet? JA NEIN
 L'interdiction de fumer est-elle ordonnée? OUI NON
 Is het rookverbod bekend gemaakt? JA NEE
 Has the "No smoking" regulation been enforced? YES NO
- Haben Sie ein Ergänzungsblatt mit hafenpolizeilich und örtlich bedingten Fragen erhalten? JA NEIN
 Avez-vous reçu l'additif portant sur les conditions requises par les autorités locales et par les polices portuaires? OUI NON
 Heeft U een aanvullingsblad met tot de havenpolitie behorende en plaatselijk beperkte vragen ontvangen? JA NEE
 Did you receive complementary page about questions asked by the harbour police and local requirements and regulations? YES NO
- Der Fragebogen ist für Schiffsführer folgender Schiffe hier beendet: Schiffe, die ausschließlich für K 3 zugelassen sind; Schiffe, die Güter der Klasse V mit Ausnahme derjenigen mit einem Flammpunkt unter oder gleich 55° C befördern.
- Die Prüfliste ist am Ende des Abschnittes I zu unterschreiben.
- Le présent questionnaire s'achève ici pour les conducteurs de bateaux: admis uniquement au transport de K 3; transportant des matières de la classe V à l'exception de celles dont le point d'éclair est inférieur ou égal à 55° C.
 La liste de contrôle est à signer à la fin de la section I.
- De vragenlijst is hiermede beëindigd voor schippers van schepen, welke alleen zijn toegelaten tot het vervoer van K 3 producten en welke stoffen van klasse V vervoeren, met uitzondering van die stoffen waarvan het vlammpunt gelijk aan of lager is dan 55° C.
 De lijst moet door de schipper getekend worden.
- This questionnaire is now ended for the masters of the following vessels: those approved for carrying K 3 products only; those approved for carrying products of class V with the exception of products having flash points under or equal to 55 degrees Celsius.
 The check list is to be signed at the end of section I.
17. Sind die Bestimmungen über die Verwendung von Feuer und offenem Licht allen Personen an Bord bekannt? JA NEIN
 Les dispositions relatives à l'utilisation du feu et de la lumière non protégée sont-elles connues de toutes les personnes à bord? OUI NON
 Zijn de voorschriften met betrekking tot het gebruik van vuur en onbeschermd licht bekend aan alle personen die zich aan boord van het schip bevinden? JA NEE
 Are the regulations concerning the use of fire and naked lights known and understood by all persons on board? YES NO
18. 2) Sind die Heiz-, Koch- und Kühlgeräte mit offener Flamme außer Betrieb? JA NEIN
 Les appareils de chauffage, de cuisine et de réfrigération à flammes nues sont-ils hors service? OUI NON
 Zijn de verwarmings-, kook- en koelapparaten met open vlam buiten werking? JA NEE
 Are the heating, cooking and cooling facilities on board working with naked flames out of operation? YES NO

2) Wenn nicht zutreffend „JA“ und „NEIN“ streichen.
 Si sans objet, biffer «OUI» et «NON».
 Indien niet van toepassing: „JA“ en „NEE“ doorhalen.
 Where not applicable, delete "YES" and "NO".

19. ²⁾ Sind die Flüssiggasanlagen am Hauptabsperrventil abgeschaltet? JA NEIN
 Les installations à gaz liquéfiés sont-elles coupées par le robinet d'arrêt principal? OUI NON
 Zijn de installaties voor vloeibaar gemaakte gassen door middel van de hoofdkraan afgesloten? JA NEE
 Is the liquefied gas line shut off at the main check valve? YES NO
20. ²⁾ Sind alle Anschlußstecker der elektrischen Geräte vom Stromnetz getrennt? JA NEIN
 Toutes les fiches de raccordement des appareils électriques sont-elles débranchées du réseau électrique? OUI NON
 Zijn alle aansluitingen van elektrische apparaten van het stroomnet gescheld? JA NEE
 Are all the plugs to electrical apparatus disconnected from the electric circuit? YES NO
21. ²⁾ Sind die Radargeräte spannungsfrei gemacht? JA NEIN
 Les installations de radar sont-elles hors tension? OUI NON
 Staan de radar-installaties niet onder spanning? JA NEE
 Are all radar installations free of tension? YES NO
22. ²⁾ Sind alle elektrischen Einrichtungen mit roter Kennzeichnung abgeschaltet? JA NEIN
 Toutes les installations électriques pourvues d'une marque rouge sont-elles coupées? OUI NON
 Zijn alle rood gemerkte elektrische toestellen uitgeschakeld? JA NEE
 Are all electrical equipments marked red switched off? YES NO
23. Sind sämtliche Tankdeckel einwandfrei geschlossen? JA NEIN
 Tous les couvercles des citernes sont-ils correctement fermés? OUI NON
 Zijn alle tankdeksels goed gesloten? JA NEE
 Are all tank hatchcovers securely battened down? YES NO
24. Sind die Sichtöffnungen, Probeentnahmeöffnungen und Peilöffnungen der Ladetanks geschlossen oder ggf. durch in gutem Zustand befindliche Flammendurchschlagsicherungen gesichert? JA NEIN
 Les orifices de contrôle, de prélèvement d'échantillons et de sondage des citernes sont-ils fermés ou le cas échéant protégés par des coupe-flammes en bon état? OUI NON
 Zijn alle controle-, peil- en monstername openingen van de tanks gesloten dan wel voorzien van in goede staat verkerende vlamkerende roosters? JA NEE
 Are the sighting, ullaging and sampling ports closed or have satisfactory flame screens been inserted in the openings? YES NO
25. ²⁾ Sind die dem Bereich der Ladung zugewandten Ansaugöffnungen der Lüftungsanlagen geschlossen und die Ventilatoren der Wohnungen außer Betrieb? JA NEIN
 Les orifices d'aspiration de l'installation d'aération dirigés vers la zone de cargaison sont-ils fermés et les ventilateurs des logements sont-ils hors service? OUI NON
 Zijn de naar de ladingzone toegekeerde aanzuigopeningen van het ventilatiesysteem gesloten en de ventilatoren in de verblijven buiten werking gesteld? JA NEE
 Are all intakes of the venting system facing the cargo operation area closed and ventilators to the accommodation and living spaces sealed? YES NO
26. Sind alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die von Deck aus zugänglich oder zum Bereich der Ladung hin gerichtet sind, geschlossen? JA NEIN
 Tous les accès et ouvertures des locaux qui sont accessibles du pont ou tournés vers la zone de cargaison sont-ils fermés? OUI NON
 Zijn alle toegangen en openingen van ruimten die van het dek af toegankelijk zijn of naar de ladingzone gekeerd zijn gesloten? JA NEE
 Are all accesses and openings of spaces accessible from the deck or leading directly to the cargo operational area sealed off? YES NO
27. Ist je ein Fluchtweg vom Vor- und Achterschiff aus benutzbar? JA NEIN
 Un chemin de repli est-il assuré à partir de l'avant et de l'arrière du bateau? OUI NON
 Is zowel op voor- als achterschip een vluchtweg beschikbaar? JA NEE
 Is there an escape route from forward and aft of the vessel? YES NO
- Haben Sie ein Ergänzungsblatt mit hafenpolizeilich und örtlich bedingten Fragen erhalten? JA NEIN
 Avez-vous reçu l'additif portant sur les conditions requises par les autorités locales et par les polices portuaires? OUI NON
 Heeft U een aanvullingsblad met tot de havenpolitie behorende en plaatselijk beperkte vragen ontvangen? JA NEE
 Did you receive complementary page about questions asked by the harbour police and local requirements and regulations? YES NO
- Für Schiffsführer von Schiffen mit Ladungen der Klassen III a oder V ist der Fragebogen hier beendet; die Prüfliste ist am Ende des Abschnittes I zu unterschreiben. JA NEIN
 Le présent questionnaire s'achève ici pour les conducteurs de bateaux transportant des matières de la classe III a ou V; la liste de contrôle est à signer à la fin de la section I. OUI NON
 De vragenlijst is hier beëindigd voor schippers van schepen die stoffen van klasse III a of V vervoeren; de lijst moet onderaan door de schipper getekend worden. JA NEE
 This questionnaire is now ended for the masters of ships carrying class III a cargoes or class V. The check list is to be signed at the end of section I. YES NO
28. Ist mit Hilfe des Gasspürgeräts festgestellt, daß das Schiff, mit Ausnahme von Ladetanks und Umschlagleitungen gasfrei ist? JA NEIN
 Est-il constaté, au moyen de l'appareil détecteur de gaz, que le bateau, à l'exception des citernes et des tuyauteries de chargement et de déchargement, est exempt de gaz? OUI NON
 Is met een gasconcentratiemeter vastgesteld dat het schip met uitzondering van de ladingtanks en de laad- en losleidingen gasvrij is? JA NEE
 Is it ensured with the help of fixed fans, that the ship, except for loaded tanks and load lines, is gas free? YES NO

²⁾ Wenn nicht zutreffend „JA“ und „NEIN“ streichen.

Si sans objet, biffer «OUI» et «NON».

Indien niet van toepassing: „JA“ en „NEE“ doorhalen.

Where not applicable, delete "YES" and "NO".

29. 2) Sind die Schnellschlußventile betriebsbereit? JA NEIN
 Les soupapes à fermeture rapide sont-elles en ordre de marche? OUI NON
 Zijn de snelafsluiters bedrijfsklaar? JA NEE
 Are the quick-closing valves ready for use? YES NO
30. 2) Ist die Reifleine gespannt, jedoch nicht straffer als die Festmachdrähte? JA NEIN
 Le câble de rupture est-il tendu, toutefois pas plus que les câbles d'amarrage? OUI NON
 Is de breeklijn van het snelsluitsysteem zodanig gespannen dat deze meer vrije slag heeft dan de meertrossen? JA NEE
 Is the vessel's breaking cable tight out not more so than the mooring cables? YES NO
31. 3) Werden Menge und Druck der Ladung schiffsseitig während des ganzen Ladevorgangs überwacht? JA NEIN
 La quantité et la pression de la cargaison sont-elles surveillées de la part du bateau pendant le chargement? OUI NON
 Worden hoeveelheid en druk van het te laden produkt tijdens de lading aan boord voortdurend gecontroleerd? JA NEE
 Will the volume of cargo and loading pressure be monitored from the vessel during the entire cargo operation? YES NO
- Haben Sie ein Ergänzungsblatt mit hafenzulassung und örtlich bedingten Fragen erhalten? JA NEIN
 Avez-vous reçu l'additif portant sur les conditions requises par les autorités locales et par les polices portuaires? OUI NON
 Heeft U een aanvullingsblad met tot de havenpolitie behorende en plaatselijk beperkte vragen ontvangen? JA NEE
 Did you receive complementary page about questions asked by the harbour police and local requirements and regulations? YES NO

(Ort)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift des Schiffsführers)
(Lieu)	(date)	(heure)	(signature du conducteur)
(plaats)	(datum)	(tijd)	(handtekening van de schipper)
(Place)	(Date)	(Time)	(Signature of the master)

II. Fragen an die verantwortliche Person der Umschlagstelle
II. Questions à la personne responsable du poste de chargement ou de déchargement
II. Vragen aan de voor het laden en lossen verantwoordelijke persoon van de landinstallatie
II. Questions for the Shore Superintendent

1. Ist das Schiff zur Beförderung des Umschlagsgutes zugelassen? JA NEIN
 Le bateau est-il admis au transport de la cargaison? OUI NON
 Is het schip tot het vervoer van de betreffende lading toegelaten? JA NEE
 Has the ship permission to carry the product? YES NO
2. 4) Haben Sie die Ladepapiere empfangen? JA NEIN
 Avez-vous reçu les documents de transport? OUI NON
 Heeft U de vervoerdocumenten ontvangen? JA NEE
 Have you received the loading documents? YES NO
3. Haben Sie die vom Schiffsführer in der Prüfliste gemachten Angaben ausgewertet und die entsprechenden Maßnahmen getroffen? JA NEIN
 Avez-vous tenu compte des renseignements fournis par le conducteur dans la liste de contrôle et pris les mesures correspondantes? OUI NON
 Heeft U de door de schipper in de controlelijst verstrekte inlichtingen op han waarde beoordeeld en de dienovereenkomstig noodzakelijke maatregelen getroffen? JA NEE
 Have you taken note of the information given by the master in the check list and taken the appropriate action? YES NO
4. Ist die landseitige Überwachung des Umschlages sichergestellt? JA NEIN
 La surveillance, côté terre, du chargement ou du déchargement est-elle assurée? OUI NON
 Is het toezicht gedurende het laden en lossen van de kant van de landinstallatie verzekerd? JA NEE
 Is superintendence of the shore operation ensured? YES NO
5. Ist die Verständigung zwischen Land und Schiff sichergestellt? JA NEIN
 La communication terre-bateau est-elle assurée? OUI NON
 Is de communicatie land/schip verzekerd? JA NEE
 Is communication between shore and ship ensured? YES NO

2) Wenn nicht zutreffend „JA“ und „NEIN“ streichen.
 Si sans objet, biffer «OUI» et «NON».
 Indien niet van toepassing: „JA“ en „NEE“ doorhalen.
 Where not applicable, delete "YES" and "NO".

3) Beim Löschen des Schiffes „JA“ und „NEIN“ streichen.
 En cas de déchargement du bateau rayer «OUI» et «NON».
 Bij lossen „JA“ en „NEE“ doorhalen.
 During unloading of vessel, delete "YES" and "NO".

4) Beim Laden des Schiffes „JA“ und „NEIN“ streichen.
 En cas de chargement du bateau rayer «OUI» et «NON».
 Bij laden „JA“ en „NEE“ doorhalen.
 During loading of ship, delete "YES" and "NO".

6. Ist der Ablauf des Umschlags mit dem Schiffsführer verabredet? JA NEIN
 Le déchargement du chargement ou du déchargement est-il convenu avec le conducteur? OUI NON
 Is de laad- en losprocedure met de schipper afgesproken? JA NEE
 Was the cargo operation been agreed upon with the master? YES NO
7. Haben Sie den Schiffsführer über die vorhandenen Möglichkeiten zur Alarmgebung bei Brand oder Unfall informiert? JA NEIN
 Avez-vous informé le conducteur des possibilités de donner l'alerte en cas d'incendie ou d'accident? OUI NON
 Heeft U de schipper op de hoogte gesteld over de mogelijkheden tot het geven van alarm in geval van brand of ongeval? JA NEE
 Have you informed the master of all possibilities of raising the alarm in case of fire or accident? YES NO
8. Sind die beweglichen Umschlagleitungen einwandfrei angebracht worden und so gehalten, daß sie durch die üblichen Schiffsbewegungen nicht gefährdet werden können? Das heißt:
 Les tuyauteries mobiles ont-elles été installées correctement et sont-elles fixées de manière à ne pas pouvoir être mises en danger par les mouvements habituels du bateau? C'est-à-dire:
 Zijn de beweegbare laad- en losleidingen correct aangebracht en zodanig bevestigd dat zij geen gevaar lopen door de normale bewegingen van het schip te worden beschadigd? d. w. z.
 Are the flexible hoses (load/discharging) in satisfactory order and fitted securely such that normal movement of the vessel will not endanger them? i. e.:
- 8.1 Sind alle Verbindungsflansche mit geeigneten Dichtungen versehen? JA NEIN
 Toutes les brides de raccordement sont-elles munies de joints appropriés? OUI NON
 Zijn alle aansluitflenzen voorzien van de juiste pakkingen? JA NEE
 Are all the connecting flanges fitted with suitable packings? YES NO
- 8.2 Sind alle Verbindungsbolzen eingesetzt und angezogen? JA NEIN
 Tous les boulons de raccordement sont-ils posés et serrés? OUI NON
 Zijn alle flensbouten aanwezig en goed aangedraaid? JA NEE
 Are all the connecting bolts in situ and tight? YES NO
- 8.3²⁾ Haben die Schläuche genügend Bewegungsspielraum? JA NEIN
 Les tuyaux ont-ils assez de jeu? OUI NON
 Hebben de slangen voldoende speling? JA NEE
 Have the flexible hoses sufficient room for movement? YES NO
- 8.4²⁾ Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie genügend Spielraum? JA NEIN
 Les coudes peuvent-ils se mouvoir librement dans toutes les positions de service et ont-ils assez de jeu? OUI NON
 Hebben de taadarmen voldoende vrije beweging in alle richtingen en hebben zij genoeg speling? JA NEE
 Are the shoreside loading arms free and mobile in all directions and do they have enough room for easy movement? YES NO
9. Sind die Fluchtwege benutzbar? JA NEIN
 Les chemins de repli sont-ils utilisables? OUI NON
 Kunnen de vluchtwegen worden gebruikt? JA NEE
 Are escapes available? YES NO
10. Ist eine wirksame Beleuchtung der Umschlagstelle und der Fluchtwege sichergestellt? JA NEIN
 Un éclairage efficace du poste de chargement ou de déchargement et des chemins de repli est-il assuré? OUI NON
 Zijn laad- of losplaats en vluchtwegen voldoende verlicht? JA NEE
 Are the escapes and the loading/discharging place adequately illuminated? YES NO

(Ort; Umschlagstelle)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift der verantwortlichen Person)
(lieu; poste de chargement ou de déchargement)	(date)	(heure)	(signature de la personne responsable)
(plaats; laad- of losplaats)	(datum)	(tijd)	(handtekening van de verantwoordelijke persoon)
(Place)	(Date)	(Time)	(Signature of the responsible person)

- 2) Wenn nicht zutreffend „JA“ und „NEIN“ streichen.
 Si sans objet, biffer «OUI» et «NON».
 Indien niet van toepassing: „JA“ en „NEE“ doorhalen.
 Where not applicable, delete "YES" and "NO".

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,30 DM (6,60 DM zuzüglich —,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.